Die bevölkerungspolitischen Maßnahmen im nationalsozialistischen Steuersystem

ABHANDLUNG
ZUR ERLANGUNG DES GRADES EINES DOKTORS
DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
DER RECHTS-
UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER
RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BONN

VORGELEGT VON
WILHELM HESSE
DIPLOM-VOLKSWIRT
WILHELMSHAVEN

1938

Druckerei und Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch,
Würzburg-Aumühle

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. W. Vleugels und Dr. A. Spiethoff.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Arbeit ist in der Mitte des Jahres 1938 abgeschlossen worden.

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit gewidmet!

Inhaltsverzeichnis.

A. Der Geburtenrückgang und der anormale Altersaufbau der deutschen Bevölkerung und die bevölkerungspolitische Zukunft des deutschen Volkes. Die „Hypothek des Todes“ und der drohende Volks- und Rassentod. Innen- und außenpolitische Folgen des Geburtenrückganges. 1

B. Bevölkerungs- und Rassenpolitik das Gebot der Stunde. Bevölkerungs- und Rassenpolitik als Teil der allgemeinen Staatspolitik. Bevölkerungspolitik quantitativer und qualitativer, negativer und positiver Art. — Die neue ethische Wertung von Ehe und Familie durch den Nationalsozialismus 9

C. Nationalsozialistische Steuerpolitik und Bevölkerungspolitik 15

1. Die nationalsozialistische Steuerpolitik ist allgemein- und bevölkerungspolitisch orientiert. Die grundsätzliche neue Haltung des Nationalsozialismus in steuerlichen Dingen 15

2. a) Die bevölkerungspolitische Verbrämung des liberalistischen Steuersystems 17

b) Die eigentlichen bevölkerungspolitischen Maßnahmen im nationalsozialistischen Steuersystem in ihrer praktischen Wirkung 23

c) Die noch bestehenden „Schönheitsfehler“ in bevölkerungspolitischer Hinsicht bei den nationalsozialistischen Steuergesetzen, aufgezeigt an der Einkommen-, Lohn-, Vermögen- und Erbschaftsteuer. Die bevölkerungspolitisch ungünstige Wirkung der bestehenden indirekten Steuern. Hinweise auf weitere Ausbaumöglichkeiten der bestehenden Steuergesetze, um dieselben bevölkerungspolitisch wirksamer zu machen 44

3. Die bevölkerungspolitschen Maßnahmen des nationalsozialistischen Steuersystems als Schritt zur Verwirklichung des Grundsatzes der Besteuerung nach der sozialen Gerechtigkeit und des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das nationalsozialistische Seuersystem als Weiterbildung der Wagnerschen Theorie von der „sozialpolitischen Funktion der Steuer“ 58

D. Die bevölkerungspolitischen Maßnahmen in den Steuergesetzen vom Oktober 1934 und Februar 1938 nur die erste Etappe auf dem Wege zum Ziele, dem „sozialistischen Steuersystem“ 66

E. Der Erfolg der vom Nationalsozialismus auf dem Gebiete des Steuerwesens durchgeführten bevölkerungspolitischen Maßnahmen, aufgezeigt an der Entwicklung der Eheschließungs- und Geburtenziffer seit dem Jahre 1933 68

F. Die Erreichung des Endzieles — die endgültige Überwindung des Bevölkerungsrückganges — hängt von der seelisch-inneren Umstellung des gesamten Volkes ab 74

G. Die bevölkerungspolitischen Maßnahmen in den Steuergesetzen von 1934 und Februar 1938 bilden — in bevölkerungspolitischer Hinsicht — nur ein Glied der bevölkerungspolitischen Maßnahmen des Nationalsozialismus überhaupt. Andere Möglichkeiten und Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungs-, Arbeitsmarkts-, Agrarpolitik usw., die sich neben den bevölkerungspolitischen Maßnahmen des Nationalsozialismus auf dem Gebiete des Steuerwesens auswirken .. 78

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546422_0077

A. Zu keiner Zeit menschlicher Geschichte sind bevölkerungspolitische Gedanken und Zielsetzungen vom Staate so stark betont worden wie im nationalsozialistischen Deutschland. Seine Bevölkerungspolitik ist Volkspolitik im weitesten Sinne des Wortes, sie schließt sowohl das quantitative, auf organisches Wachstum gerichtete Ziel, als auch das qualitative Ziel ein, das Auslese und Fortentwicklung im rassepolitischen Sinne zum Ziele hat.

Das Bevölkerungsproblem d. h. das Auf und Ab in der Geschichte der Menschheit als solches wird schon seit Jahrhunderten erörtert. Der Bevölkerungstheoretiker R. Malthus wies bereits im Jahre 1798 darauf hin, daß die Bevölkerung die Tendenz hat, über den Nahrungsmittelspielraum hinaus zu wachsen, und forderte die bewußte Beschränkung der Kinderzahl durch Erschwerung der Eheschließung und durch geschlechtliche Enthaltsamkeit („moral restraint"), um der sonst angeblich stets drohenden Übervölkerung zu entgehen. Wenn auch zu Malthus' Zeiten in vielen Ländern eine „relative" Übervölkerung bestand, so konnte jedoch von einer „absoluten" Übervölkerung keine Rede sein. Im Gegenteil, es wurden die Lehren von Malthus bereits im 19. Jahrhundert durch die Wirklichkeit des geschichtlichen Ablaufs weitgehend korrigiert. Die Malthus vorschwebende Sorge vor einer Übervölkerung wurde ad absurdum geführt. Im 19. Jahrhundert hat die Bevölkerung der Erde und besonders auch von Europa im Gegensatz zu der pessimistischen Auffassung von Malthus eine recht starke Lebenskraft bewiesen. Die Erdbevölkerung wie auch die Bevölkerung von Europa ist in diesem Zeitabschnitt rascher gewachsen als je zuvor. Von einer allgemeinen und absoluten Übervölkerung, wie sie Malthus vorschwebte, war, abgesehen von den Erscheinungen relativer Übervölkerung, die örtlich bedingt sind, nichts zu spüren. Die enorme Bevölkerungszunahme war von einer starken Ausweitung des Lebensraumes infolge der Fortschritte der Wissenschaft und Technik, der landwirtschaftlichen und gewerblichen Gütererzeugung und der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse begleitet. Man muß zugeben, daß die 500 Millionen Europäer um die Wende des 19. und 20. Jahrhunderts im Ganzen betrachtet besser lebten als die 172 Millionen Europäer um das Jahr 1800.

Hatte die Bevölkerung der Erde und von Europa im 19. Jahrhundert durch die ungewöhnlichen technischen, hygienischen und sonstigen zivilisatorischen Fortschritte ein ungestümes Wachstum aufzuweisen, so erfolgte am Ende und zum Teil auch schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts unter der Führung des westeuropäischen Kulturkreises ein grundlegender Wandel in der Entwicklung der Bevölkerungszunahme. Wenn auch oberflächlichen Beobachtern dieser Wandel in seinen ersten Anfängen nicht zum Bewußtsein kam und ihnen nach wie vor die Furcht vor einer drohenden Erdübervölkerung vorschwebte, so blieb doch dem Beobachter, der den Dingen auf den Grund ging, die Tatsache eines Wandels in der Bevölkerungsentwicklung nicht verborgen. Lange Zeit dauerte es, bis sich diese Erkenntnis allgemein Bahn brechen konnte. Heute ist es Allgemeingut der Bevölkerungsstatistiker und -politiker, daß der Geburtenrückgang — das erste sichtbare Anzeichen eines Bevölkerungsstillstandes und -rückganges — nicht erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts, sondern in seinem Kerne bereits im vorigen Jahrhundert eingesetzt hat. Nicht mehr mit Übervölkerung, sondern mit Untervölkerung muß der Bevölkerungspolitiker heute rechnen. Aus der malthusianischen Angst vor einer kommenden Übervölkerung ist heute in vielen Ländern die Furcht vor einem drohenden Volkstode durch Aussterben geworden.

Der Geburtenrückgang, der zuerst in Frankreich einsetzte, nahm in den Vorkriegs- und Nachkriegsjahren ein Ausmaß an, das den zahlenmäßigen Bestand der Völker unmittelbar bedroht. Fast alle westeuropäischen Völker werden von diesem Bevölkerungs- und Geburtenrückgang erfaßt, bei dem es sich in der Hauptsache um eine Geburtenbeschränkung, eine Kleinhaltung der Familie aus mangelndem Familiensinn handelt, der sich in der Unlust zur Heirat und dem mangelnden Willen zum Kinde bei Mann und Frau äußert. Der Rückgang der Geburtenziffer ist namentlich in Deutschland und in den anderen germanischen Ländern so stark geworden, daß diese Länder zu wachsen aufgehört haben. Die Geburtenziffer, die nach dem Abschluß der Einigungskriege in den 70er Jahren in Deutschland noch über 40 auf 1000 der Bevölkerung betragen hatte, sank am Ende des vorigen Jahrhunderts und zu Beginn dieses Jahrhunderts ständig ab. In den letzten Jahren vor dem Weltkriege war die Geburtenziffer bereits auf den Stand von 26 bis 27 auf 1000 gesunken. Diese Geburtenhäufigkeit garantierte jedoch immerhin noch den Bestand

des deutschen Volkes und darüber hinaus sogar ein geringes Wachstum, weil — eine mittlere Lebensdauer von 50 Jahren und einen normalen Altersaufbau des deutschen Volkes vorausgesetzt — 20 Geburten im Jahre auf das 1000 der Bevölkerung bereits genügten, um die einmal erreichte Volkszahl zahlenmäßig zu behaupten.

Diese rückläufige Geburtenentwicklung hatte jedoch 1914 ihr Ende noch nicht gefunden. In verstärktem Maße setzte sich der Geburtenrückgang in den Nachkriegsjahren in Deutschland fort. Die Lage des deutschen Volkes wurde — volksbiologisch gesehen — gefährlich. 1932 und 1933 wies das deutsche Reich nur noch 15,1 bezw. 14,7 Geburten auf das Tausend der Bevölkerung auf, und die Zahl der Geburten, die in den Jahren nach der Jahrhundertwende noch über 2 000000 betragen hatte (1901: 2 032000; 1902: 2 024000), war in den Jahren 1932 bzw. 1933 auf 978 210 bzw. 956 974 zurückgegangen. Der Geburtenüberschuß d. i. der Überschuß der Lebendgeborenen über die Zahl der Sterbefälle war von 8—900 000 jährlich im Jahre 1912 auf 280 000 im Jahre 1932 zurückgegangen. Friedrich Burgdörfer hat errechnet, daß, wenn die rückläufige Entwicklung der Geburtenziffer in demselben Maße anhält, Deutschlands Bevölkerungszahl in ungefähr 10—12 Jahren auch einen tatsächlichen Rückgang der Bevölkerungszahl aufweisen wird dergestalt, daß um das Jahr 2000 schon nicht mehr ganz 50 Millionen Einwohner in Deutschland vorhanden sind.

So ernst diese Zahlen über das Zurückgehen des Geburtenüberschusses in den Nachkriegsjahren auf ein Drittel ihres Standes vor dem Kriege, vor allem aber die ihnen innewohnende Tendenz weiteren Absinkens auch dem Uneingeweihten erscheinen mögen, so geben sie uns dennoch kein richtiges Bild von der demographischen Lage unseres Volkes. „Wir müssen", wie Burgdörfer es ausgedrückt hat, „versuchen, den Schleier, der über diesen Zahlen liegt, zu lüften, wir müssen die Lebensbilanz unseres Volkes einer Bereinigung unterziehen"[1]). Die Geburtenüberschüsse der Nachkriegszeit sind eine „trügerische Rechnung"[2]), denn ein Wachstum der deutschen Bevölkerung ist nicht mehr vorhanden. Zieht man, wie Burgdörfer sagt, „die bereinigte Lebensbilanz"[3]) des deutschen Volkes d. h. die Lebensbilanz abstrahiert von der Eigenart und der Zufälligkeit des heutigen Altersaufbaues in Deutschland und legt man der Geburtenziffer einen normalen stationären Altersaufbau zu Grunde, so haben wir in Wahrheit gar kein Bevölkerungswachstum mehr. Im Gegenteil, wir kommen mit einem „bereinigten Sterbefallüberschuß"[4]) von 1,3 in den Jahren 1926—27 und von 2,3 in den

Jahren 1928—29 — im Gegensatz zu dem „rohen Geburtenüberschuß“ [5]) in denselben Jahren von 7,2 und 5,9, der uns noch ein Bevölkerungswachstum vortäuscht, — zu der Feststellung, daß das deutsche Volk bereits in das Stadium der „biologischen Unterbilanz“ [6]) eingetreten ist; das bedeutet, daß nicht einmal mehr die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Bevölkerungsstandes gesichert ist. Die Gefahr des drohenden Bevölkerungsstillstandes und -rückganges wird noch verstärkt durch die auf dem heutigen deutschen Altersaufbau liegende „Hypothek des Todes“ [7]). Durch die Eigenart unseres heutigen Altersaufbaues mit seinem unverhältnismäßig hohen Anteil an in den besten Jahren stehenden Bevölkerungsteilen (um 25—40 v. H. höher als im Jahre 1910) ist die heute errechnete Geburtenziffer zu hoch und die Sterbeziffer zu gering eingeschätzt. Das durchschnittliche Lebensalter unseres Volkes ist in den Jahrzehnten nach 1900 stark gestiegen. Während es um 1900 noch etwa 35 Jahre betrug, beträgt es jetzt 60 Jahre. Der gesamte Volkskörper hat sich altersmäßig ausgedehnt. Die Sterbezahl ist durch die Steigerung des durchschnittlichen Lebensalters unnatürlich zurückgestaut worden. Mit dem weiteren Aufrücken der Jahrgänge 1880 bis 1913, bei denen es durchschnittlich noch etwa 2 Millionen Geburten jährlich gab, in das stärker vom Tode gefährdete höhere Alter wird auch die Sterbeziffer — trotz begründeter Aussicht auf eine weitere Verbesserung der hygienischen Verhältnisse — stark ansteigen. Die „Hypothek des Todes“ wird in 15 bis 20 Jahren zur Einlösung kommen und uns dann Sterbefallüberschüsse bringen, wie sie das deutsche Volk in seiner Geschichte noch nicht erlebt hat. Daher muß bei einer Fortdauer des Sinkens der Geburtenziffer eine Zeit des Bevölkerungsstillstandes und ein starker Rückgang der deutschen Volkszahl in den nächsten Jahrzehnten erwartet werden — eine Entwicklung, von der außer Schweden, Österreich und England kein anderes Volk in Europa so schwer betroffen wird. Über den Fortbestand des Volkes entscheidet nicht das verlängerte Leben der Alten, sondern nur das neue Leben der Neugeborenen. Im Jahre 1933 konnte Deutschland mit der Geburtenziffer von 956 974 sich „rühmen“, das einstmals klassische Land des Geburtenrückganges, Frankreich, eingeholt und sogar überholt zu haben. Neben Österreich ist Deutschland damit zum geburtenärmsten Volk geworden. Dem von Frankreich gegebenen Beispiel des Zweikindersystems hat Deutschland das „Einkind- und Keinkindsystem“ [8]) folgen lassen. Im Jahre 1933 waren ungefähr 19 v. H. aller deutschen Ehen kinderlos, 43 v. h. hatten

nur ein bis zwei Kinder, 62 v. H. oder mehr als $^3/_5$ aller Ehen waren also kinderarm, und nur 12,6 v. H. aller Ehen erreichten die zur Erhaltung des Bevölkerungsstandes notwendige Zahl von 3,4 Kindern. Nur 25 v. H. aller Ehen überschritten diese Mindestzahl.

Die Rückwärtsentwicklung der Geburtenziffern ist eine Erscheinungsform vornehmlich der germanischen Rassen, und einstmals nur das Schreckgespenst für Frankreich ist der Geburtenrückgang heute zu einer Schicksalsfrage der abendländischen Kulturwelt geworden. Innerhalb des vom Geburtenrückgang befallenen Gebietes läßt sich jedoch ein Unterschied hinsichtlich der Größe und des Ausmaßes des Geburtenrückganges feststellen. Während die romanischen Rassen sich mehr und mehr der Selbsterhaltungsgrenze genähert haben und sich heute im Zustande des Bevölkerungsstillstandes befinden, bewegen sich die germanischen Rassen bereits auf dem Wege zu einer Bevölkerungsschrumpfung. Die slawischen Rassen weisen dagegen noch ein erhebliches tatsächliches Bevölkerungswachstum auf. Diese Gradunterschiede bedingen eine völkische und demographische Schwergewichtsverlagerung und das Auftreten von bevölkerungspolitischen Spannungen und Gefahren, die besonders unser deutsches Vaterland als das Herz Europas und das Land mit dem schärfsten Geburtenrückgang bedrohen. Ist es doch eine Erfahrungstatsache, daß ein Volk, dessen Bevölkerung auch nur stillsteht, während die Nachbarvölker wachsen, in die Gefahr gerät, von diesen Völkern im Laufe der Zeit überflügelt und aus seinem Volksraume verdrängt zu werden. Wenn früher die Bevölkerung eines Landes stillstand oder zurückging, so war das die Folge äußerer Ursachen wie Kriege, Seuchen, Überschwemmungen usw. Bei dem heutigen Geburtenrückgang handelt es sich dagegen um eine innere, die Familie angehende Ursache. Folglich kann die unserem geburtenarmen Vaterlande besonders durch die Slawen mit ihrem Geburtenhöchststande in Europa drohende Überwucherung nur durch den eigenen Bevölkerungsüberschuß bekämpft werden. Da durch die politische und wirtschaftliche Zerrissenheit, die das Versailler Diktat herbeigeführt hat, der Kampf um die Behauptung deutschen Kultur- und Volksbodens im Osten besonders erschwert ist, muß nun gar ein lang andauernder Geburtenrückgang zu einer Untergrabung und Selbstvernichtung des deutschen Volkes führen. Wenn die Entwicklung so anhält, muß der Zeitpunkt kommen, wo das kinderarme Deutschland von den kinderreichen Slawen im Osten über-

flutet und verdrängt wird. Lehrt doch die Geschichte der Völkerwanderungen, daß eine Landschaft sich nie ganz entvölkern kann und daß dadurch gewissermaßen ein leerer Raum auf der Erde entsteht, sondern daß eine Landschaft nur veröden kann und daß dann ganz automatisch durch das Nachdrängen geburtenreicherer Völker der Prozeß der Überflutung und der „Unterwanderung“ [9]) („Umvolkung“) einsetzt. Wie groß diese Gefahr ist, mag die Tatsache zeigen, daß die slawischen Frauen eine doppelt so große Gebärfreudigkeit wie unsere deutschen Frauen aufweisen. Um diese Gefahr abzuweisen, gibt es nur das Ziel und nur den Weg der Geburtensteigerung. Aus dem Vorhergehenden haben wir ersehen, daß es sich bei dem Geburtenrückgang nicht um Fragen, die ausschließlich oder auch in erster Linie unter wirtschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkten zu betrachten sind, sondern um die Lebensfrage des deutschen Volkes schlechthin, um die Frage der Erhaltung des Volkes und des Volkstumes, um die Frage der Behauptung des überkommenen Volks- und Kulturbodens handelt.

Neben der außenpolitischen Gefahr der Verdrängung des deutschen Volkes dürfen aber die innerpolitischen Folgen des Geburtenrückganges nicht übersehen werden. Frankreich mag uns als Studienobjekt dienen, um zu zeigen, welche Auswirkungen ein zunehmender Geburtenrückgang auf das gesamte kulturelle, wirtschaftliche und soziale Leben eines Volkes zeitigt und welche entscheidende Rolle die Bevölkerungsfrage auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht spielt. Infolge des Ausfalls der verbrauchenden Kinder führt der Bevölkerungsschwund zu einer Störung in dem Gleichgewicht zwischen dem schaffenden, dem noch nicht arbeitsfähigen und dem nicht mehr arbeitsfähigen Teil der Bevölkerung. Auch die Folgewirkungen des Arbeitsmangels in der Landwirtschaft und des Facharbeitermangels in Handwerk und Industrie mit der dadurch bewirkten Umstellung der Arbeitsweise mit fortschreitender Tendenz zur Rationalisierung und Mechanisierung des Erzeugungsverfahrens seien hier noch erwähnt. Auch hier gilt der Wehruf: „Wehe dem Volke, das mehr Särge als Wiegen baut!“ [10]).

Nicht nur die Abnahme der Zahl der Bevölkerung ist es, die zu Befürchtungen Anlaß gibt, sondern in noch vermehrtem Maße die erbbiologische und rassische Zusammensetzung und Beschaffenheit der deutschen Bevölkerung. Diese Beschaffenheit hat sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer mehr verschlechtert. Im deutschen Volke hat ein starker Prozeß der „Ver-

pöbelung des Volkes", wie man es genannt hat, Platz gegriffen, d. h. die eigentlich kulturtragende Bevölkerungsschicht ist am allerstärksten vom Geburtenrückgang betroffen. In erster Linie bleiben heute Kinder bei den höher gezüchteten Familien aus, und gerade bei den körperlich und geistig gesunden Familien der wertvollen Schicht ist die Beschränkung der Kinderzahl bereits in allen Berufsständen wahrzunehmen. Auf der anderen Seite sehen wir eine erschreckende Zunahme bei Menschen mit geistig oder körperlich krankhaften Erbanlagen, bei Asozialen und Verbrechern. Mit dieser Entwicklung geht das deutsche Volk nicht nur — wie wir oben sahen — quantitativ, sondern auch qualitativ dem Abgrund entgegen. Das Aussterben der Begabten und Tüchtigen durch Selbstvernichtung bedeutet zwangsläufig für die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung Niedergang und Zusammenbruch. Wenn die heutige Entwicklung, Übergang der geistig und sozial leistungsfähigen Schichten unseres Volkes zum Einkind- und Keinkindsystem, weiter anhält, wird nach mehrmaligem Generationenwechsel von den Begabten kaum etwas übrig bleiben. Nur dasjenige Volk lebt und gedeiht und steigt zur Höhe, in dem die Besten sich ausbreiten und den Platz der Minderwertigen einnehmen. Dasjenige Volk aber, in dem das untüchtige Erbgut Raum gewinnt auf Kosten der Tüchtigen, der Kulturfähigen und Kulturschaffenden, fällt zurück, stirbt schließlich und wird von anderen Völkern verdrängt. „Zwischen dem Aufblühen und Vergehen geistiger Leistungen der Völker und der Bewegung, welche sich in Mehrung und Minderung von Bevölkerungszahlen ausdrückt, besteht in vielen Fällen ein auffallender Gleichklang. Wir sehen, daß Völker, welche einer unbekannten, versunkenen Vergangenheit entstammen, unvermittelt in den Brennpunkt des Weltgeschehens treten und gleichzitig zum Träger großer Kulturströmungen werden. Sie prägen für Jahrhunderte Formen, in denen das geheime Wissen des Weltenablaufes und seiner Gesetzlichkeit durch die Zeiten weitergegeben wird. Auch in ihrer Menschenzahl wachsen und blühen sie. Das Zusammenwirken psychischer und physischer Kräfte schafft neue Staatsgebilde, die der eigentliche Ausdruck des leiblichen Formwillens einer geistigen Volksgemeinschaft sind. Das historische Studium zeigt uns aber auch, wie Verfallserscheinungen und geistiger Niedergang ihren unmittelbaren Ausdruck im Volkskörper finden — in der Erscheinung des Geburtenrückganges und des Bevölkerungsschwundes, der den Volkskörper auszuhöhlen und zu zersetzen beginnt" [11]). Die Geschichte zeigt uns, daß Völker, Rassen

und Kulturen dahin gesunken sind, und daß auch starke Reiche und von der Natur begnadete Völker an diesen Verfallserscheinungen zugrunde gegangen sind. „Es ist für das Leben eines Staates und eines Volkes entscheidend, ob es eine genügende Anzahl lebendiger Familien umschließt, die in ihm die eigentlichen Träger des Lebens sind und durch die Generationen blühend das Volkstum erhalten. Sie allein bilden das seit Menschengedenken stärkste Bollwerk gegen Lockerung der Sitten und Verfall der Kultur. Sie allein geben der ewigen Seele eines Landes die sich immer erneuernde Gestalt. — Es ist das Problem der Bedeutung und Zahl der „kinderreichen Familie“ [12]), das hier anklingt, wobei „kinderreich“ [13]) nicht nur als bloßer zahlenmäßiger Begriff oder als ein Begriff der Fürsorge betrachtet werden muß, sondern als ein Begriff völkischer Ehre, ein Pflichtbegriff für den Einzelnen, eine Lebensfrage für ein Volk.

Dieses Problem, in seiner ganzen Schwere bereits zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich erkannt, galt es für den Nationalsozialismus nach der Machtübernahme im Jahre 1933 in Deutschland zu lösen.

B. Nicht nur politisch, wirtschaftlich, kulturell und weltanschaulich stand daher das ganze deutsche Volk im Jahre 1933 vor einer Zeitenwende, sondern auch volksbiologisch gesehen. Während die früheren Regierungen die biologische Entwicklung nicht ändern konnten, erkannte die nationalsozialistische Regierung die Notwendigkeit, alle gesetzgeberischen Maßnahmen auf ihre bevölkerungspolitische Wirksamkeit zu überprüfen. Der Nationalsozialismus hat sofort nach der Machtübernahme den Kampf gegen den Volkstod und gegen die völkische Entartung in Deutschland aufgenommen. Bei aller Ehrerbietung und Demut vor den großen Gewalten des Geschicks hat der Nationalsozialismus doch den unerbittlichen Willen zum Leben und zur Meisterung aller auftretenden Schwierigkeiten geweckt. Nach dem Worte des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler: „Widerstände sind nicht da, daß man vor ihnen kapituliert, sondern daß man sie bricht“ [14]) hat der Nationalsozialismus die gefahrvolle Entwicklung auf bevölkerungspolitischem Gebiete erkannt und den Mut gefunden, energisch zuzupacken und einen Umschwung in dieser Entwicklung herbeizuführen. Das Ziel aller Ziele ist die Erhaltung des deutschen Volkes auf dem deutschen Volksboden oder, wie es Adolf Hitler ausgedrückt hat, „die Erhaltung des deutschen Volkes für die Zukunft in der Erkenntnis, daß dies allein überhaupt für uns einen Lebenszweck darstellen kann“ [5]). „Beim völkischen Staat steht im Mittelpunkt aller Politik das Volk, die Erhaltung, Entfaltung und Stärkung der Volkskraft, die Sicherung und Hebung des Volksbestandes nach Zahl und Art“ [16]). „Der Nationalsozialismus als organisierter Lebens- und Zukunftswille des deutschen Volkes führt den Kampf für erbgesunde Zukunft mit klarer Erkenntnis. Er kämpft für den Geburtensieg der Lebenstüchtigsten als die Daseinssicherung des Volkes. Er kämpft für den Glauben an das deutsche Volk und seine Sendung, für die Anerkennung dessen, was würdig, was stark, was opferwillig, was treu, was wahr, was ehrenhaft ist. Er kämpft dafür, daß jeder Deutsche den Gedanken, daß sein Volk verlöschen könnte in seinem besten Erbgute, als unerträglichen Verlust am persönlichen Sein, an der persönlichen Würde empfindet“ [17]). Wir wissen heute, daß die bisher

landläufige Auffassung, daß ein Volk wie ein Mensch Jugend, Reife und Alter erlebt, um dann dem Gesetze des Todes unentrinnbar verfallen zu sein, nicht richtig ist. Es gibt kein Naturgesetz des Absterbens der Völker. Wenn trotzdem Völker sterben, so ist ein solcher Tod kein Alterstod, sondern er hat andere Ursachen. Die moderne Vererbungslehre zeigt uns, daß ein Volk niemals unterzugehen braucht, sondern im Gegenteil, daß das Volk, welches den Gesetzen der Natur gehorcht und den Willen zum Leben behält, ewig leben kann. Nicht in der Natur liegt daher die Ursache des Volkstodes begründet, sondern immer ist ein Volkstod auf soziale und kulturelle Wandlungen zurückzuführen, die in einem Volke die Fortpflanzungs- und Lebensverhältnisse zerstört und den Willen zum Leben verschüttet haben. „... Große Völker sind nie ausgestorben, sondern immer zuvor ausgeboren worden ..." [18]).

Bevölkerungspolitik allein mit dem Ziele der Volkserhaltung und -vermehrung kann das deutsche Volk jedoch nicht retten. Wir sahen oben, daß die rassische Beschaffenheit des deutschen Volkes sich in den letzten Jahrzehnten verschlechtert hat. Wir müssen heute auch Rassenpolitik treiben. Die Vererbungslehre lehrt uns, daß sich nicht nur alle körperlichen, sondern auch alle Anlagen des Geistes, des Charakters und der Seele nach bestimmten Gesetzen vererben. Wer darum die Vererbungslehre anerkennt, muß nicht nur den Rassenbegriff an sich, sondern auch die Notwendigkeit der Rassenpolitik bejahen. Die Vererbungslehre löst die Gleichheitslehre ab, die mit der liberalistischen, auf Rousseau'sche Ideen zurückgehenden Geisteshaltung im Abendlande ihren Einzug gehalten hatte. Da nach ihrer Anschauung alle Menschen gleich wertvoll sind, führte sie zu einer Verhinderung der natürlichen Lebensauslese, die durch Vernichtung der Minderwertigen und Erbkranken und durch eine Verhinderung der Fortpflanzung von Schwachen und Asozialen für eine natürliche Reinerhaltung sorgt, und mit ihren einseitig betonten sozialen Einrichtungen und Lehren zu einer Bevorzugung der Minderwertigen und Schwachen auf Kosten der erbgesunden und lebenswerten Menschen. Der Nationalsozialismus hat diese Entwicklung, die unweigerlich zu einer Gegenauslese, zur Entartung, Rassenmischung und damit zum Untergang der wertvollen Rassenteile geführt hätte, unterbunden.

Die Erkenntnis der modernen Vererbungslehre und die auf ihr aufbauende Bejahung erbgegebener Unterschiede gibt uns in der Praxis den Untergrund für Auslese, Ausmerze und aufbauende Bevölkerungspolitik. Adolf Hitler sagte in Nürnberg: „Heute erst be-

ginnt der Menschheit die Bedeutung der Gesetze der Rasse und ihrer Vererbung aufzudämmern. Diese klare Erkenntnis und bewußte Berücksichtigung wird der kommenden Entwicklung einst als Grundlage dienen“ [19]).

Nachdem wir die weltanschaulichen Grundlagen der nationalsozialistischen Bevölkerungs- und Rassenpolitik erkannt haben, kommen wir im folgenden auf die Ziele der nationalsozialistischen Bevölkerungs- und Rassenpolitik zu sprechen. Nächstes Ziel muß zumindest die Erhaltung, wenn nicht die Vermehrung des Volksbestandes unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Brauchbarkeit und der körperlichen und seelischen Tüchtigkeit sein. Burgdörfer hat im Jahre 1935 errechnet, daß theoretisch in jeder Ehe mindestens 3,4 Kinder geboren werden müßten, wenn der jetzige zahlenmäßige Bestand des deutschen Volkes erhalten bleiben soll [20]). Alle quantitativen bevölkerungspolitischen d. h. auf die Größe der Bevölkerung abzielenden Maßnahmen sind daher nur insoweit sinnvoll und haben nur insoweit eine Berechtigung, als sie auch gleichzeitig qualitative d. h. auf die Güte und Zusammensetzung der Bevölkerung gerichtete Forderungen mitberücksichtigen. Man wird also das bevölkerungspolitische Mindestziel dahin umreißen müssen, daß man sagt, das Mindestziel muß die Erhaltung des Volksbestandes nach Zahl und Art sein. Quantitative und qualitative Bevölkerungspolitik stehen notwendigerweise in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zueinander. Ist doch das Vorhandensein einer bestimmten Volksmenge die Voraussetzung für jede qualitative Auslese. Nicht wahllose Vermehrung unserer Bevölkerungszahl dürfen wir fordern, und nicht die Masse entscheidet im Daseinskampf der Völker, sondern die qualitative Leistung. Auf der anderen Seite schließt jedoch die Verringerung der Kinderzahl nicht zwangsläufig eine Garantie für die Verbesserung der Qualität der Bevölkerung in sich. Tatsächlich liegt es genau umgekehrt. Zeigt uns doch ein Blick auf die Entwicklung des Geburtenrückganges, daß in der Kleinhaltung der Familie die geistig und sozial hochstehenden Bevölkerungsteile vorangegangen sind und daß infolgedessen die niederen Schichten des Volkes schneller als die Mittel- und Oberschichten des Volkes wachsen. Würden wir obigem Grundsatz huldigen und nur eine wahllose Vermehrung unserer Bevölkerungszahl fordern, würden wir wieder in die Fußstapfen des Liberalismus treten, und der „Sumpf der fruchtbaren Minderwertigen steigt immer mehr und droht, die ganze Nation zu verschlingen“ [21]). Daher

bleibt uns als einziger Weg, der zur Erzeugung von Kindern hoher Qualität offensteht, nur der Weg über die Quantität. Man darf nicht erwarten, daß sich bei ein oder zwei Kindern die beiderseitigen Erbanlagen in der günstigsten Weise zusammenfügen. Nur mit wachsender Kinderzahl erbgesunder und harmonischer Eltern erhöht sich die Wahrscheinlichkeit der Geburt Hochwertiger.

Auf Grund der Ergebnisse der Vererbungslehre kommt der Nationalsozialismus auf der einen Seite zu h e m m e n d e n und auf der anderen Seite zu f ö r d e r n d e n bevölkerungspolitischen Maßnahmen. Nicht mehr wie in der früheren Zeit durch Umwelteinflüsse hofft der Nationalsozialismus, das deutsche Volk zu heben, sondern die neuen rassischen Erkenntnisse führen ihn dazu, nach einer neuen Erfassung des Wertes oder Unwertes seiner Bevölkerung und dessen Teile zu streben und nach Mitteln zu greifen, um im Volke die höherwertigen Erbanlagen zu mehren und die minderwertigen Erbanlagen zu mindern.

Die bevölkerungspolitischen Maßnahmen des Nationalsozialismus verfolgen indessen zwei Zielsetzungen, einmal p o s i t i v e r und sodann n e g a t i v e r Art. Die negativen Maßnahmen haben das Ziel, die Fortpflanzung des untauglichen Teiles des Volkes einzuschränken, die krankhafte, den sozialen Ballast erzeugende Erbmasse einzudämmen und in Fällen schwerer Belastung völlig zu unterbinden. Diesem Ziele dienen im Einzelnen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, das Gesetz gegen Gewohnheits- und Sozialverbrecher vom 24. November 1933, die Bestimmungen über Eheverbote im Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 und andere Maßnahmen. Aus der Anerkennung der naturgegebenen Ungleichheit der Menschen ergibt sich die Forderung der Reinerhaltung des Blutes und der Ausschaltung jeden rassenfremden politischen, wirtschaflichen und geistigen Einflusses im Volke. Neben dem oben bereits genannten Gesundheitsgesetz dienen diesem Ziele die sogen. Nürnberger Gesetze d. h. das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935. Auch das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, die Bestimmungen des bald in Kraft tretenden neuen Strafgesetzentwurfes zur Erb- und Rassenpflege sowie das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 17. April 1934, das Gesetz gegen die Überfüllung der deutschen Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933, die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935, das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen

Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 und andere Gesetze und Verordnungen mehr dienen diesem Ziele.

Die Bedeutung und der Wert der in den oben genannten einzelnen Gesetzen enthaltenen erbhygienischen Maßnahmen dürfen jedoch nicht übersehen lassen, daß damit nur der Beginn ausmerzender Maßnahmen gegeben ist. Wie bereits oben angedeutet, müssen zu alledem noch aufartende Maßnahmen kommen. Ist doch einleuchtend, daß alle negativen eugenischen Wege nicht ausreichend sein können, um die Rasse zu bessern und zu heben. Hier muß die positive Eugenik einsetzen, d. h. die Förderung des wertvollen Erbgutes für die Fortpflanzung.

Bei diesen Maßnahmen, die abzuhandeln unsere eigentliche Aufgabe ist, richtet sich das Hauptaugenmerk auf die erbgesunde und rassisch wertvolle kinderreiche Familie. Sie ist die Voraussetzung für das ewige Leben unseres Volkes. Ihre Bevorzugung, Unterstützung und Förderung seitens des Staates ist der beste und einzige Weg zu qualitativer Bevölkerungspolitik. Sagte doch Professor H. Günther: „Zur Aufartung und damit zu einer neuen Größe des deutschen Volkes führt nur ein Weg: der Weg über die deutsche Familie!“[22]). Mit diesem und dem programmverheißenden Worte des Führers und Reichskanzlers, daß die Familie die kleinste, aber wertvollste Einheit im Aufbau des ganzen Staatsgefüges ist[23]), ist die Richtung praktischer Bevölkerungspolitik gegeben. Der Abkehr von der individualistischen Denkweise und der auf die Einzelperson oder bestimmte soziale Schichten abgestellten Wohlfahrt entspricht die Förderung der gesunden Familie als letzter Lebensinheit und als Grundzelle jeder lebensgesetzlichen Ordnung. Es war daher erforderlich, Mittel und Wege zu suchen, innerhalb des deutschen Volkes den Faktor zu stärken, der allein eine gewisse Gewähr für eine Abkehr von dem bisherigen selbstmörderischen Beginnen bietet. Es handelt sich darum, die Familie, die durch die liberalistische Behauptung der schrankenlosen Freiheit des Einzelnen als organische Gemeinschaftsform des menschlichen Zusammenlebens zersetzt worden ist, wieder in den Stand zu setzen, ihre naturgemäße Aufgabe zu erfüllen. Die Frage lautet also, ob es gelingt, die erbgesunde kinderreiche Familie und ihre materiellen Bedürfnisse in den Mittelpunkt der Staats-, Finanz- und Sozialpolitik zu stellen und den gesunden Familien ihr Lebensrecht und ein ausreichendes Einkommen zu sichern. Während man früher die Familie verach-

tete und ihr Lebensrecht auf Nahrung und Auskommen verkannte, bringt der Nationalsozialismus die einzig richtige, naturgemäße Anschauung von der Ehe und der Familie als der Blutsquelle des Volkes wieder. Adolf Hitler sagt: „Die Ehe kann nicht Selbstzweck sein, sondern muß dem einen größeren Ziele, der Vermehrung und Erhaltung der Art und Rasse dienen. Nur das ist ihr Sinn und ihre Aufgabe!“ [24]) Weiter sagte der Führer: „. . . ein völkischer Staat wird damit in erster Linie die Ehe aus dem Niveau einer dauernden Rassenschande herauszuheben haben, um ihr die Weihe jener Institution zu geben, die berufen ist, Ebenbilder des Herrn zu zeugen und nicht Mißgeburten zwischen Mensch und Affe!“ [25]) Für den Nationalsozialismus ist die Ehe eine zur Volkserhaltung notwendige Lebensgemeinschaft, die sich wegen ihres Zweckes als Gliedgemeinschaft im Rahmen der Volksgemeinschaft darstellt. Aus dieser Anschauung heraus wird z. B. Ehebruch, Bigamie und Ehebetrug wegen des in ihm liegenden Angriffes auf die Volksgemeinschaft in der wichtigsten ihrer Institutionen erheblich schärfer bestraft als früher.

Die neue ethische Wertung von Familie und Ehe allein kann uns jedoch vor dem drohenden Volkstode nicht retten. Daneben ist es erforderlich, daß die Familie auch materiell in die Lage versetzt wird, ihrer naturgemäßen Aufgabe nachzukommen. Wenn auch die tiefsten Ursachen des Geburtenrückganges im Wandel der Weltanschauung und der Lebensauffassung liegen, so kann man nicht leugnen, daß wirtschaftliche Gründe und Überlegungen eine erhebliche Rolle spielen, nachdem der moderne Mensch gelernt hat, den Geschlechtsgenuß von der Fortpflanzung zu trennen. Gerade auch vom Einzelnen aus betrachtet sprechen wirtschaftliche Argumente eine unwiderstehliche Sprache. Lehrt doch die tägliche Erfahrung und Beobachtung den modernen rechenhaften Menschen, daß es sich ohne Kinder oder mit wenigen Kindern besser und bequemer leben läßt als mit einer größeren Kinderzahl und daß man ein oder zwei Kinder materiell besser für das Leben ausrüsten kann als eine größere Kinderzahl. Wenn diese Einstellung verständlich und in gewissen Grenzen auch berechtigt erscheint, so gefährdet sie den Bestand von Familie, Volk und Staat. Diese Wirkung wurde in der Zeit der früheren Regierungen dadurch verstärkt, daß der Staat durch seine Wirtschafts- und Steuerpolitik jene bestrafte, die der Gesamtheit durch Erziehung eines zahlreichen lebenskräftigen Nachwuchses den größten Dienst leisteten.

C 1. Der Nationalsozialismus hat sofort bei seiner Machtübernahme erkannt, daß dieser Zustand geändert werden muß. Überall, wo es daher die Finanzlage des Staates bereits ermöglichte, hat die Regierung mit einer zielbewußten Bevölkerungspolitik — die in erster Linie Familienpolitik ist — eingesetzt. Oberstes Ziel aller Staatspolitik ist heute, den Bestand, die Zukunft und die Gesundheit der rassisch wertvollen erbgesunden, charakterlich und sozial einwandfreien Familie und besonders der kinderreichen Familie sicherzustellen. Wir haben uns heute zu der Erkenntnis durchgerungen, daß es die Bevölkerungspolitik ist, die im Endurteil darüber entscheidet, ob ein Gesetz gut oder schlecht ist. Ein besonderes Verdienst des Nationalsozialismus ist es, daß er uns, wie Reichsinnenminister Dr. Frick sagte, zum „organischen Denken“ [26]) zurückgeführt hat. Sämtliche Lebensgebiete werden heute einheitlich gesehen. Nicht mehr wird jedes Gebiet der allgemeinen Staatspolitik von einem Leitstern, der nur für diesen Bereich Gültigkeit hat, beherrscht wie früher, sondern alle Gebiete der Staatspolitik werden dem einen großen Ziele, der Erhaltung des Volkes in seiner Art und Zahl, untergeordnet. Es wird eine bestimmte Hierarchie der Werte aufgestellt, und nach dieser Rangordnung werden Tempo und Maß der zu ergreifenden Maßnahmen bestimmt. Alles gesetzgeberische Geschehen wird heute von dieser bestimmten Ordnung der völkischen Werte aus geleitet. Aus der einheitlichen, gestaltenden Grundidee ergibt sich das konkrete Geschehen. Erste und wichtigste Erzeugungskraft eines jeden Staates und einer jeden Volkswirtschaft ist das Volk selbst mit seiner Lebens- und Arbeitskraft. Sie zu stärken, ist oberstes Gebot der Stunde. Der Weg dazu führt über die Bevölkerungspolitik. Auf Grund dieser überragenden Zielsetzung und der zentralen Anschauung ist es selbstverständlich, daß auch in die Steuerpolitik als entscheidender Gesichtspunkt der bevölkerungspolitische Gesichtspunkt mit hereingenommen wurde. Die Bevölkerungspolitik ist doch letztlich nicht ein in sich abgeschlossenes Gebiet, sondern nichts anderes als Wirtschaftspolitik unter bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten. Die Steuerpolitik

ist für den Nationalsozialismus nichts Selbständiges, nichts Autonomes und kein System von abstrakten Lehrsätzen, die aus sich selbst heraus abgeleitet werden können. Auch beruht sie nicht auf allgemeinen formalistischen Gesichtspunkten wie Gleichheit aller vor dem Gesetz usw. und empfängt ihren wesentlichen Inhalt auch nicht von der Seite des Gerechtigkeitsgrundsatzes — soweit dieser lediglich eine in Ansehung der steuerlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßige Verteilung der Steuern herbeiführen soll —, sondern sie soll unmittelbar beitragen helfen zur Erfüllung der Zwecke, die Staat und Volk gesetzt sind. Wirtschafts- und Finanzpolitik sind nur im Rahmen der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik zu betreiben. Wirtschafts- und Finanzpolitik sind, wenn man so will, siamesische Zwillinge, die zwei Köpfe, aber nur einen Rumpf haben, der den ganzen Organismus trägt. Wie eng die Verbindung zwischen Wirtschafts- und Finanzpolitik ist, mag die Tatsache erhellen, daß etwa 80 v. H. der ordentlichen Einnahmen der öffentlichen Verwaltung Steuereinnahmen sind. Diese Tatsache bedingt, daß, wie Staatssekretär Fr. Reinhardt einmal sagte, „der wichtigste finanzpolitische Gesichtspunkt heute darin besteht, daß die Finanzpolitik nicht mehr im luftleeren Raume schweben darf, sondern auf die Wirtschaftsordnung, wie sie ist, bezogen sein muß . . . Es ist klar, daß die Wirtschaftsordnung des deutschen Sozialismus auch ein angepaßtes d. h. sozialistisches Steuersystem verlangt . . .“ [27]).

Die Forderung nach einem solchen als Ideal zu betrachtenden Steuersystem bringt als eine der Hauptforderungen auch die Forderung nach bevölkerungspolitischer Ausrichtung des Steuersystems im heutigen Staate mit sich. Nicht mehr ist die Steuer nur in rein fiskalischer Betrachtungsweise als ein Mittel zur Finanzierung öffentlichen Aufwandes — obwohl diese ihre Funktion immer von wesentlicher Bedeutung mit sein wird — zu betrachten, sondern zu dieser Aufgabe muß als weitere Aufgabe der Steuer hinzukommen, daß sie auch unmittelbar als Mittel zur Verwirklichung anderer als rein fiskalischer Ziele dient. Diese Funktion der Steuer hatte schon Adolph Wagner, den man mit Recht als Klassiker der deutschen Finanzwissenschaft bezeichnen kann, erkannt, als er die Lehre vom „sozialpolitischen Gesichtspunkt der Besteuerung“ aufstellte und damit — aus einer spezifisch deutschen Grundhaltung heraus — gegen die Gedanken des Liberalismus anging und den Standpunkt verfocht, daß die Steuer neben

ihrem fiskalischen Zweck zugleich den anderen Zweck verfolge, ausgleichend in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzugreifen. Dieser Gedanke hat schon verhältnismäßig früh die deutsche Steuerpolitik — besonders im Bereiche der direkten Besteuerung — beeinflußt. Bei der Schonung bzw. Befreiung der kleinen Einkommen durch Freilassung eines Existenzminimums, bei der progressiven Besteuerung der größeren Einkommen, der schärferen Erfassung des Besitzeinkommens in Form einer Vorbelastung als sog. „fundiertes Einkommen" und der Sonderbesteuerung von Konjunkturgewinnen (Kriegsgewinnen) haben die von Adolph Wagner vorgetragenen Grundsätze Eingang in das deutsche Steuersystem gefunden. So war es natürlich, daß in einzelnen Ansatzpunkten auch bevölkerungspolitische Gesichtspunkte in die früheren Steuersysteme mit hineingekommen sind. Aufs Ganze jedoch sind die früheren Regierungen — insbesondere auch der liberalistische Staat — nicht gegangen. Sein Bestreben war letztlich, die Steuer lediglich unter fiskalischen Gesichtspunkten als rein technisches Mittel der Finanzierung zu sehen. Mit dieser Anschauung ist seit dem Wandel in der politischen Struktur Deutschlands gebrochen worden. Die nationalsozialistische Steuerpolitik hat von vornherein wirtschafts-, sozial- und bevölkerungspolitische Zielsetzungen als Grundsätze der Besteuerung anerkannt. So lautet der dritte der von Reinhardt aufgestellten „Grundsätze der Steuerpolitik im Adolf-Hitler-Staat": „Umbau der Steuer nach bevölkerungspolitischen Grundsätzen in der Weise, daß die kinderreichen Volksgenossen entlastet werden und der sich daraus ergebende Ausfall ausgeglichen wird entweder a) durch Verbindung mit dem Grundsatz der allgemeinen Senkung oder Beseitigung von Steuern, soweit sich der allgemeinen Entwicklung des öffentlichen Haushalts gemäß der Steuerbedarf vermindert oder b) durch Umlegung auf die Ledigen und die kinderarmen Volksgenossen oder c) durch sonstige Änderungen der Steuer" [28]). Daß es sich hier nicht nur um Theorien, sondern um Grundsätze für die praktische Gestaltung der Dinge handelt, hat die Entwicklung der Steuerpolitik seit dem Jahre 1933, wie wir später sehen werden, bewiesen.

2. a) Der Artikel 119 der Weimarer Verfassung anerkannte die Familie als die Grundlage des Staates und bezeichnete ihre Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung als Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Dem fügte sie den Satz hinzu, daß kinderreiche Familien Anspruch auf ausgleichende Fürsorge haben. Leider ist es jedoch nur bei diesen Programm-

sätzen geblieben. Wenn auch diesen Grundsätzen in stärkerem Maße, als das bei den früheren bundesstaatlichen Steuergesetzen der Fall war, verschiedentlich Rechnung getragen worden war, so war es aber doch nicht in einem Ausmaße geschehen, das der obigen Forderung der Verfassung gerecht wurde. Das konnte nicht erreicht werden, weil der liberalistischen Steuerpolitik grundsätzlich bevölkerungspolitische Gedankengänge wesensfremd waren — sie waren nur sekundärer Art — und weil, wie wir später noch sehen werden, es unmöglich ist, bevölkerungspolitische Zielsetzungen ausschließlich im Gebiete der Steuerpolitik zu verwirklichen, ohne gleichzeitig andere gleich wichtige Gebiete der allgemeinen Staats- und Wirtschaftspolitik mit bevölkerungspolitischen Gedankengängen zu durchsetzen und so von verschiedenen Seiten den kinderreichen Familien Hilfe zu bringen. Diese letztere Feststellung trägt daher keinen Vorwurf gegen das liberalistische Steuersystem in sich. In der liberalistischen Steuerpolitik wurden bereits sogenannte Kinder- und Familienermäßigungen gewährt. Sie bildeten jedoch Einzelmaßnahmen, blieben infolgedessen in geringem Umfange und waren nicht der Ausfluß und das praktische Ergebnis einer zielbewußten bevölkerungspolitischen Haltung auch im Gebiete der Steuerpolitik. Gänzlich unmöglich ist es, wie es verschiedentlich getan wurde, von einem Kinder- oder Familienprivileg im früheren Steuersystem zu sprechen. In seinen Schriften [29]) hat Burgdörfer die Frage des Familien- und Kinderprivilegs im liberalistischen Steuersystem untersucht und kam bei dieser Untersuchung zu dem Ergebnis, daß im früheren Steuersystem in Wahrheit nicht von einem Kinder- oder Familienprivileg die Rede sein konnte, sondern viel eher von einem Junggesellenprivileg [30]). Betrachten wir die Zahlen einmal genauer, so finden wir diese Behauptung bestätigt. In der früheren Einkommensteuer, der wichtigsten der direkten Steuern, sah der Tarif ein steuerfreies Existenzminimum von 1300 RM vor; für die Ehefrau waren weitere 100 RM, für das erste Kind weitere 100 RM, für das zweite Kind weitere 180 RM, für das dritte Kind 360 RM, für das vierte Kind 540 RM, und für das fünfte und jedes weitere Kind je 720 RM steuerfrei. Diese Kinderermäßigungen bezogen sich nur auf minderjährige Kinder, die im Haushalt des Steuerpflichtigen wohnen. Auf Kinder über 21 Jahren fanden sie keine Anwendung.

Unterschieben wir nun den Fall, daß wir eine Familie mit zwei Kindern und ein Ehepaar ohne Kinder vor uns haben, so sehen wir, daß letztlich die Familie mit Kindern steuerlich un-

günstiger behandelt wurde als die kinderlose und die kinderarme Familie. (Wie allgemein bekannt ist, trägt zwar erst eine Familie mit mindestens 3,4 Kindern — die sog. Normalfamilie — zur Bestandserhaltung bei. Da jedoch über diese Familie statistisches Material nicht vorliegt, müssen wir uns auf die Familie mit zwei Kindern beschränken.) Für die Familie mit zwei Kindern betrug nach dem Einkommensteuergeestz von 1925 das steuerfreie Existenzminimum 1680 RM.

Um die sozialpolitische Bedeutung der Kinderermäßigungen in der früheren Einkommensteuer beurteilen zu können, wollen wir diese Berücksichtigung in einer Monatsrechnung in Erscheinung treten lassen.

Das statistische Reichsamt veröffentlichte im „Statistischen Jahrbuch für das Jahr 1931" Zusammenstellungen aus Haushaltsrechnungen verschiedener Einkommensgruppen. Danach entfallen im Reichsdurchschnitt von den jährlichen Ausgaben eines Haushaltes ungefähr 45 v. H. auf Nahrung, ungefähr 12 v. H. auf Wohnung und ungefähr 12 v. H. auf Kleidung. Unsere vierköpfige Familie (Ehepaar mit zwei Kindern) hat, wie wir oben sahen, ein steuerfreies Existenzminimum von monatlich 140 RM. Nach den angegebenen Durchschnittsverbrauchszahlen in Vonhundertteilen wäre die notwendige Ausgabe für Nahrung, Wohnung und Kleidung monatlich insgesamt 97 RM, sodaß ein monatlicher Restbetrag zur Befriedigung der übrigen Bedürfnisse der vier Personen in Höhe von 43 RM bleibt. Vergleichen wir nun hiermit das steuerfreie Existenzminimum einer zweiköpfigen Familie (Ehepaar ohne Kinder), so ergibt sich — da hier monatlich 117 RM zur Verfügung stehen und die Ausgaben für Nahrung, Wohnung und Kleidung 80 RM betragen — für die zwei Personen ein monatlicher Überschußbetrag zur Befriedigung der sonstigen Bedürfnisse in Höhe von 37 RM.

Wenn diesen Zahlen auch kein absoluter Wert beizumessen ist, so zeigen sie doch, daß eine Bevorzugung der Familie mit zwei Kindern in steuerlicher Hinsicht gegenüber der kinderlosen Familie trotz der im Tarife verankerten Kinderermäßigungen nicht bestand. Es ist vielmehr das Gegenteil festzustellen, denn die sonstigen Bedürfnisse werden in einer Familie, die für zwei Kinder zu sorgen hat — bei einer Familie mit vier und mehr Kindern ist das Bild noch ungünstiger — im Gegensatz zu einer Familie, die nur aus zwei erwachsenen Personen besteht, unter normalen Verhältnissen bedeutend höher sein. Für das dritte

Kind sind monatlich 30 RM, für das vierte Kind monatlich 45 RM steuerfrei. Für vier Kinder sind monatlich insgesamt 98 RM — d. h. je Kind 24,50 RM — steuerfrei. Vom fünften Kinde an sind es monatlich je 60 RM. Diese Ermäßigungen erscheinen zwar ziemlich beträchtlich; bedenkt man bei den Kinderermäßigungen vom vierten Kinde ab jedoch, daß, wie wir oben sahen, im Jahre 1933 nur rund 25 v. H. aller deutschen Ehen in den Genuß dieser Ermäßigungen kommen konnten, und infolgedessen der größte Teil der deutschen Bevölkerung von diesen Ermäßigungen nicht berührt wurde, so sieht man, daß im früheren Steuersystem — als Einzelmaßnahme betrachtet — von einem Familien- und Kinderprivileg nicht die Rede sein kann, und daß es mit der Besserstellung der Familien mit vielen Kindern gegenüber den kinderarmen und kinderlosen Ehepaaren und gegenüber den Junggesellen schlecht aussah.

Auch im Bereiche der Lohnsteuer ergibt eine Untersuchung ein ähnliches Ergebnis. Der liberalistische Steuersatz ließ monatlich 100 RM frei und betrug vom Rest beim Ledigen 10 v. H. des Lohnes, bei Verheirateten ohne Kinder 9 v. H., mit einem Kinde 8 v. H., absteigend um je 1 v. H. je weiteres Kind, um beim 9. Kinde gleich Null v. H. zu werden. Es blieben demnach monatlich steuerfrei bei Ledigen 100 RM, bei Verheirateten ohne Kinder 110 RM, mit einem Kinde 120 RM, mit zwei Kindern 140 RM, mit drei Kindern 180 RM, mit vier Kindern 240 RM und von fünf Kindern an je 80 RM mehr. Gehen wir nun in derselben Weise wie oben bei der Einkommensteuer vor, so haben wir für eine Familie mit zwei Kindern einen steuerfreien Betrag von monatlich 140 RM, während ein Ehepaar ohne Kinder über einen steuerfreien Betrag von monatlich 110 RM verfügt. Unter Berücksichtigung der oben angeführten durchschnittlichen Verbrauchszahlen für Nahrung, Wohnung und Kleidung ergibt sich für die vierköpfige Familie ein monatlicher Freibetrag zur Befriedigung der sonstigen Bedürfnisse in Höhe von 43 RM, bei dem kinderlosen Ehepaar ein solcher in Höhe von 30 RM. Bedenkt man auch hier wieder, daß die sonstigen Bedürfnisse der Familie mit zwei Kindern die sonstigen Bedürfnisse eines kinderlosen Ehepaares weit übersteigen, so sehen wir, daß auch im Bereiche der Lohnsteuer das kinderlose Ehepaar besser gestellt war als die Familie mit zwei Kindern. Auch im Vergleich zwischen dem Junggesellen, dem kinderlosen Ehepaare, dem kinderarmen Ehepaare und letztlich dem kinder-

reichen Ehepaare läßt sich die Benachteiligung der bevölkerungspolitisch jeweils wichtigeren Familie leicht aufzeigen.

Bei der Vermögensteuer erfolgte eine geringe Beachtung der Familiengröße durch den früheren Steuertarif insofern, als sich der steuerfreie Vermögensteil auf 30 000 RM erhöhte, wenn zwei minderjährige Kinder vorhanden waren und das Einkommen im letzten Jahre 5000 RM nicht überschritten hatte.

Bei der Erbschaftsteuer wurde der Familienstand insofern berücksichtigt, als der überlebende Ehegatte ein Vermögen bis 100 000 RM steuerfrei erben konnte, wenn Kinder vorhanden waren.

An diesen Berücksichtigungen bei der Vermögen- und Erbschaftsteuer sehen wir, daß die Kinderermäßigungen ziemlich roh waren und keiner besonderen Abstufung nach der Zahl der Kinder unterlagen. Auch bei ihnen kann von einem Familien- und Kinderprivileg im echten Sinne des Wortes d. h. von einer Bevorzugung der Familie und insbesondere der kinderreichen Familie unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer erhöhten Bedürfnisse nicht die Rede sein.

Bei den indirekten Steuern (Verbrauchsabgaben und Zölle) des früheren Steuersystems blieben die Kinder außer Berücksichtigung. Das war besonders — bevölkerungspolitisch gesehen — nachteilig dadurch, weil die Verbrauchsteuern zu einem sehr großen Teile auf den sogenannten „Gegenständen der untersten Stufe des Luxus“ (z. B. Kaffee, Tee, Kakao, Zucker) liegen. Bereits ihrer Natur nach bilden diese Steuern eine ungerechte Belastung gerade der vielköpfigen und kinderreichen Familien, weil hier ein notwendiger Mehrverbrauch durch ein entsprechendes Mehr an Steuern erkauft werden muß. Für diese Mehrbelastung können die oben aufgezeichneten Berücksichtigungen bei den direkten Steuern einen genügenden Ausgleich aus zweierlei Gründen nicht bieten: einmal, weil die bei den direkten Steuern gewährten Kinder- und Familienermäßigungen — wie wir oben sahen — im früheren Steuersystem zu gering waren und zum anderen, weil häufig bei den Familien, die von den Verbrauchsabgaben am härtesten betroffen werden, das Einkommen unter dem steuerlichen Existenzminimum liegt und diese Familien infolgedessen nicht in den Genuß dieser Vergünstigungen bei der direkten Besteuerung kommen. Altes Erbgut der deutschen Finanzwissenschaft ist der Satz, daß die Verbrauchsabgaben um so kopfsteuerartiger wirken, je mehr es sich um unentbehrliche Bedarfsgegenstände handelt. Zeigt doch die Statistik, daß der Verbrauch pro Kopf nicht in gleichem Maße

mit dem sinkenden Einkommen abzunehmen vermag. Auf diesen Punkt kommen wir später — bei der Betrachtung der bevölkerungspolitischen Maßnahmen im nationalsozialistischen Steuersystem — noch genauer zurück.

Schon auf Grund obiger Feststellungen nach den Ergebnissen des statistischen Reichsamtes aus dem Jahre 1931 kommen wir zu dem Ergebnis, daß im früheren Steuersystem von einem Kinder- oder Familienprivileg nicht die Rede sein kann. Zu demselben Ergebnis kommt Burgdörfer unter Zugrundelegung der Ergebnisse über die Gesamtzahl der veranlagten Einkommensteuersumme und der dabei gewährten Familienermäßigungen. Infolge Freilassung des Existenzminimums blieb ein Lohneinkommen von rund 22 Milliarden Mark steuerfrei. Nur 2,8 Milliarden Mark waren dagegen durch die Berücksichtigung des Familienstandes und der Kinderzahl freigestellt. Selbst wenn man von den Unbesteuerten und den Steuerbefreiten absieht, war die Freilassung des Existenzminimums in der früheren Höhe immer noch fünf mal so hoch wie die auf Grund der Familienermäßigungen in dieser Personengruppe freibleibende Summe. Von den rund 18 Milliarden, die vor der Berechnung der Steuer abgesetzt wurden, entfielen 6,4 Milliarden auf die Unverheirateten und 3,6 Milliarden auf die kinderlos Verheirateten — d. h. mehr als die Hälfte —, während nur 8 Milliarden oder 44 v. H. auf Familien mit Kindern kamen. Ergänzend ist noch zu sagen, daß für die mehr als 9 Millionen Kinder insgesamt nur rund 2 Milliarden Mark Abzüge vom Einkommen der Steuerpflichtigen in Betracht kamen d. h. rund $^1/_{10}$ der gesamten Abzüge, die für Existenzminimum und Familienabzüge überhaupt gewährt wurden.

Es muß daher zusammenfassend gesagt werden, daß die Berücksichtigung des Familienstandes und der Kinderzahl im früheren Steuersystem unzulänglich war und daß sie einer dringenden planmäßigen Ausgestaltung und Vertiefung bedurfte. Ein Gesamtüberblick zeigt, daß die „Steuerermäßigungen für alle Kinder bei der Einkommensteuer insgesamt 300 Millionen RM ausmachten, die Belastung ebenderselben Kinder jedoch 460 Millionen RM, so daß per Saldo noch eine steuerliche Vorausbelastung der kinderreichen Familienväter um rund 160 Millionen RM im Jahre übrig blieb“ [31]). Burgdörfer hat daher Recht, wenn er sagt: „. . . Das Kinderprivileg der früheren Steuergesetzgebung entsprach nicht einmal dem Grundsatz einfachster steuerlicher Gerechtigkeit und gleichmäßiger steuerlicher Gesamtbelastung nach dem Maß der Leistungsfähigkeit, noch viel weniger konnte dabei von wirklicher Bevölkerungspolitik

oder gar von einer steuerlichen Begünstigung der kinderreichen Familienväter die Rede sein“ [32]).

2. b) Im Nationalsozialismus ist das — soweit es bei der angespannten Finanzlage des Staates heute bereits möglich ist — anders geworden. Der Familie wird im Rahmen der deutschen Wirtschafts- und Staatspolitik ihr Lebensrecht und ihr Nahrungsspielraum gesichert. Auf allen Lebensgebieten hat sich seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im Jahre 1933 ein Wandel vollzogen, nicht zuletzt auch auf dem Gebiete der Wirtschafts- und besonders der Steuerpolitik. Zwar ist die seelische Umstellung des Volkes die erste Voraussetzung, um überhaupt die biologische Rettung unseres Volkes in Angriff zu nehmen und zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen, aber es ist nach Ansicht des Nationalsozialismus gefährlich, die seelische Stimmung in ihrer Wirkung zu überschätzen und sich unbegründeten Hoffnungen hinzugeben, wenn die kinderreiche Familie in Deutschland in Not, Hunger und Entsagung sitzen bleibt und wenn ihr ein ausreichender Lastenausgleich nicht gewährt wird. Haben wir doch oben gesehen, daß seit der Zeit, in der der Mensch gelernt hat, die Frage der Fortpflanzung der Vernunft und dem Verstande zu unterwerfen, vom Standpunkte des einzelnen Menschen wirtschaftliche Gründe eine nicht geringe — ja vielfach ausschlaggebende — Rolle spielen. Wenn, wie der Münchener Rassenhygieniker Max von Gruber sagt, „dazu noch der vergangene Staat jene geradezu wirtschaftlich strafte, die der Gesamtheit durch Erzeugung eines zahlreichen lebenskräftigen Nachwuchses den größten Dienst leisteten“ [33]), dann konnte man es den wirtschaftlich denkenden Eltern mit bescheidenem Einkommen nicht verübeln, wenn sie aus Verantwortungsbewußtsein auf Kinder verzichteten. In dieser Hinsicht hat sich daher auch das moderne Wirtschaftsdenken als eine Ursache des Geburtenrückganges erwiesen. Es wäre daher Zynismus und Blasphemie, die kinderreiche Familie als verpflichtende Norm heute hinzustellen und den Willen zur Arterhaltung zu wecken und zu stärken, der Familie aber gleichzeitig ihre Lebensmöglichkeiten vorzuenthalten. Nur dann ist die kinderreiche Familie als geordnetes Ganzes möglich, wenn man ihr eine tragfähige Grundlage auch in materieller Hinsicht gibt und bereit ist, auch in dieser Hinsicht alles zu tun, um die Familie zu schützen und zu fördern. In einer Staatsführung, die sich bewußt auf die innere und äußere Erneuerung hin ausrichtet und die die Bevölkerungspolitik als Aufgabe des Staates ansieht, ist diese Aufgabe von ent-

scheidender Bedeutung. Der Nationalsozialismus hat das erkannt. Der Führer hat die Richtung gegeben, indem er sagte: „Ich werde die Familienpolitik einbauen als Fundament in die Staats- und Wirtschaftspolitik“ [34]). Soweit es bereits heute möglich ist und in den vergangenen Jahren seit 1933 möglich war, hat der Nationalsozialismus alles getan, um den deutschen Familien im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Staatspolitik ihr Lebensrecht zu sichern. Nicht nur in dem Bekenntnis zur Ehe und Familie findet der neuerwachte völkische Lebenswille seinen Ausdruck, und nicht nur psychisch-ideenmäßig wird der Wille zum Kinde erweckt und gestärkt, sondern auch materiell-ökonomisch wird die Familie wieder in die Lage gesetzt, durch einen körperlich gesunden und zahlenmäßig ausreichenden Nachwuchs das Leben des Volkes sicherzustellen. Auffassung der Regierung ist es, daß Kinderarmut und Kinderlosigkeit nicht mehr wie früher einen wirtschaftlichen Vorteil für die betreffenden Personen bedeuten darf und daß die kinderreichen Familien den Staat bitten müssen, daß er sie erhalte, sondern Aufgabe des Staates ist es, die Voraussetzungen für ein gesundes Gedeihen der Familie zu schaffen, und der Staat dankt es den kinderreichen Familien, daß sie den Staat erhalten, dadurch, daß er die mit der Aufzucht von zahlreichen Kindern verbundenen Lasten so weit als möglich erleichtert. Ideal ist, daß der Familienvater, der sich seiner völkischen Pflicht bewußt ist, dafür belohnt wird und nicht — wie früher — dafür unmittelbar bestraft wird, indem er in seinem Einkommen oder Vermögen steuerlich schlechter gestellt ist als der Junggeselle oder das kinderlose Ehepaar. Das läßt sich jedoch bei grundsätzlicher Beibehaltung unseres heutigen Steuersystems mit der großen Bedeutung der indirekten Steuern und unseres heutigen Tarifsystems — wie wir später noch sehen werden — auf steuerlichem Gebiete allein nicht verwirklichen. Hinzukommen muß ein richtiger Lastenausgleich. Dieser soll dafür sorgen, daß in allen Schichten der Bevölkerung das Privileg der Kinderarmen beseitigt wird, so daß es sich nicht mehr lohnt, keine Kinder zu haben und — wirtschaftlich gesehen — keine Strafe mehr ist, eine große Familie zu besitzen. In allen Schichten der Bevölkerung (vielleicht von ganz geringen, obersten sozialen Schichten abgesehen) bedeutet doch Kinderreichtum „Verzicht“: Verzicht in Bezug auf Ernährung, Kleidung, Wohnung, Erziehung, Ausbildung, Vergnügen, Erholung usw.

Durch den erfolgreichen Kampf der Regierung gegen die Arbeitslosigkeit und durch vielerlei sonstige Maßnahmen auf wirt-

schaftlichem Gebiete ist neben dem Vertrauen in die politische Staatsführung auch das Vertrauen in die Zukunft des Volkes auf wirtschaftlichem Gebiete zurückgekehrt. Damit ist — in ideeller Hinsicht — die Hauptvoraussetzung für eine gute Wirkung der in Angriff genommenen bevölkerungspolitischen Maßnahmen in dem Gebiete der Steuerpolitik gegeben.

Der erste grundlegende Schritt ist in Hinsicht auf Begünstigung der kinderreichen Familie durch die Steuergesetze vom 16. Oktober 1934 getan. Wichtig ist bei einer Einzelbetrachtung, daß man auch die grundsätzlich neue Haltung des Nationalsozialismus in steuerlichen Dingen und die Gesamthaltung erkennt, aus der heraus die neue Steuergesetzgebung gestaltet wurde. Nur, wenn man diese grundsätzliche Seite berücksichtigt, kann man die Bedeutung der bevölkerungspolitischen Maßnahmen im nationalsozialistischen Steuersystem würdigen. Da die Steuerpolitik in den Rahmen der gesamten Wirtschaftspolitik eingebaut ist, tragen die Steuergesetze vom Oktober 1934 neben den von uns zu betrachtenden bevölkerungspolitischen Maßnahmen auch allgemeine wirtschaftspolitische Maßnahmen in sich wie z. B. Verminderung der Arbeitslosigkeit, Erhöhung des Verbrauches usw. Da die Wirtschaft im Jahre 1932 ziemlich darniederlag, beansprucht die wirtschaftspolitische Aufgabe in der Steuerpolitik eine große Bedeutung. Die ungünstige Wirtschaftslage in den Jahren vor 1933 kann nicht im Laufe von einigen Jahren geändert werden. Reinhardt hat daher wiederholt betont, daß die Steuerreform vom Oktober 1934 wie auch alle späteren Steuergesetze, soweit sie bevölkerungspolitische Ziele verfolgen, nur ein erster Ansatz seien. Der erste Teil des 3. Grundsatzes der oben erwähnten „Grundsätze der Steuerpolitik im Adolf-Hitler-Staat" — allgemeine Senkung oder Beseitigung von Steuern — läßt sich heute noch nicht durchführen, da der Steuerbedarf nicht gesunken, sondern noch eher gestiegen ist.

Die Einkommensteuer war, wie wir oben bereits sahen, bisher die einzige Steuer, bei der der Familienstand eine einigermaßen bemerkenswerte Berücksichtigung gefunden hatte. Das am 16. Oktober 1934 erlassene Einkommensteuergesetz ist im Gegensatz zu seinem Vorgänger, dem Gesetz über die Einkommensbesteuerung vom 21. 12. 1933, bewußt bevölkerungspolitisch durchdrungen. Durch das Gesetz vom 16. Oktober 1934 werden die Ledigen, Kinderlosen und Kinderarmen zu Gunsten der Kinderreichen belastet.

Auch aus Gründen steuerlicher Gerechtigkeit ist die neue Steuertabelle in der verschiedensten Weise umgestaltet worden, so daß ein Vergleich der früheren Steuersätze mit den heutigen Steuersätzen nur schwer möglich ist. Wenn man dennoch einen Vergleich zieht, ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Der neue Steuertarif bringt bei der Einkommensteuer eine Zusammenfassung der bisherigen Einkommensteuer, der Nebensteuern, der Ehestandshilfe und der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, der vom 1. Juli 1932 ab alle Lohnsteuerpflichtigen unterlagen. Die Gesamtbelastung der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen mit gleichem Einkommen ist heute im Gegensatz zu früher gleich. Während bisher die Lohnempfänger zur Ehestandshilfe und zur Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, und zwar nach verschiedenen Maßstäben, herangezogen wurden, bestanden für die veranlagten Steuerpflichtigen an Nebensteuern der sogenannte Ledigenzuschlag (als Form der Ehestandshilfe), die Krisensteuer und der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen über RM 8000.—. Die Last, die die Lohnempfänger in Form der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe bisher allein getragen haben, war jedoch erheblich größer als die Nebensteuern der Veranlagten. Die durch das neue Einkommensteuergesetz geschaffene Vereinheitlichung und Zusammenfassung der bisherigen Verschiedenheiten und verschiedenen Maßstäbe zu einer Einheit und zu einem Maßstab führte zwangsläufig zu einer Verlagerung der Belastung zu Gunsten der Lohn- und Gehaltsempfänger und zu Ungunsten der Veranlagten. Heute sind Lohnempfänger mit einem Monatslohn bis RM 84.50 (erhöht durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. 2. 1938; vorher RM 80.—) von jeder Steuer frei. Die Steuerlast der anderen kleinen Lohnempfänger (bis RM 100.— Monatslohn) ist gesenkt worden. Diese Entlastung findet ihren Grund darin, daß die Abgabe zur Arbeitlosenhilfe in den Tarif der Einkommensteuer eingebaut worden ist und daher heute auch von dem Veranlagten erhoben wird. Um bei dieser Umgestaltung des Tarifes eine gewisse Folgerichtigkeit zu wahren, mußte der mit Wirkung vom 1. 4. 1934 eingetretene Ausfall bei der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ausgeglichen werden. Die bedeutende Entlastung und der Ausfall, der durch die Befreiung aller Lohnempfänger mit mehr als 3 Kindern ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes und der Lohnempfänger mit nicht mehr als RM 500 Monatslohn beim Vorhandensein bereits eines Kindes von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ab 1. April 1934 eingetreten ist, zwang zu einer

Mehrbelastung der verheirateten Lohnempfänger mit 1 Kind und mit RM 188—500 Monatslohn.

2. Eine weitere Änderung ist eingetreten durch Herabsetzung des steuerfreien Einkommensteiles. Früher bestand für alle Steuerpflichtigen mit Einkommen bis zu RM 10 000 jährlich ein steuerfreier Einkommensteil in Höhe von RM 720 jährlich oder RM 60 monatlich. Bei der Neugestaltung des Tarifes ist der Kreis der Steuerpflichtigen, denen ein steuerfreier Einkommensteil gewährt wird, enger gezogen worden, und innerhalb dieses Kreises ist die Höhe des steuerfreien Einkommensteiles nach der Steuerkraft des Einzelnen verschieden bemessen worden. Bei Verheirateten ohne Kinder mit Einkommen bis RM 3000 ist derselbe so hoch wie früher, während in bevölkerungspolitischer Durchdringung des Gesetzes derselbe bei Verheirateten mit Kindern und mit Einkommen bis zu RM 6000 von RM 720 auf RM 840 erhöht worden ist.

3. Die Pauschbeträge für Sonderausgaben und Werbungskosten sind von RM 240 jährlich auf RM 200 jährlich herabgesetzt worden und, wie wir später noch sehen werden, ist auch diese Bestimmung in familienpolitischem Sinne ausgebaut worden.

4. Bei der Einordnung der Ehestandshilfe in den neuen Tarif ist so verfahren worden, daß die bisherige Ehestandshilfe durch einen Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen von 60% mit der Maßgabe abgelöst wird, daß die Gesamtbelastung einschließlich des Ledigenzuschlages 50 v. H. des Einkommens nicht übersteigen darf. Trotz dieses Zuschlages erfahren, wie wir oben erwähnten, alle ledigen Lohnsteuerpflichtigen gegenüber bisher eine kleine Entlastung.

5. Der Ausbau des Einkommensteuergesetzes vom Oktober 1934 in bevölkerungspolitischer Hinsicht d. h. die eigentlichen bevölkerungspolitischen Maßnahmen im Einkommensteuergesetz erforderten eine Umlegung und einen Ausgleich des Ausfalles durch eine entsprechende Mehrbelastung der Ledigen, der kinderlos Verheirateten und ab bestimmten Grenzen auch der Verheirateten mit 1 Kind und mit 2 Kindern. Die Umlegung erfolgte einmal, um einen Rückgang des Steueraufkommens zu verhindern und zum anderen in bevölkerungspolitischer Absicht. Lohnempfänger bis zu RM 125.— Monatslohn erfahren eine kleine Entlastung, die oben genannten Steuerpflichtigen dafür eine kleine Mehrbelastung. Bei den Verheirateten tritt die Mehrbelastung bei

den Steuerpflichtigen mit 1 Kind ab RM 6000, mit 2 Kindern ab 28 000 RM und mit 3 Kindern ab RM 100 000 ein. Entlastet wurden die kleineren Einkommensempfänger mit 1 Kind und mit 2 Kindern und alle übrigen Steuerpflichtigen mit Jahreseinkommen bis zu RM 100 000 und mit mehr als 2 Kindern.

Bei einem Vergleich der früheren Sätze mit den heute gültigen Sätzen kann folgendes festgestellt werden: Die Hundertsätze der Einkommen, die steuerfrei bleiben, d. h. die Kinderermäßigungen, wurden gegenüber früher wesentlich erhöht und gelten heute in gleicher Höhe für die Lohnsteuerpflichtigen und die Veranlagten. Sie betragen.

	früher:		heute:
	Lohnsteuer	veranlagte E-Steuer	L. und E-Steuer
für 1 Kind	10	8	15
2 Kinder	20	16	35
3 Kinder	30	24	55
4 Kinder	40	32	75
5 Kinder	50	40	95
6 Kinder	60	48	100

Nach dem früheren Gesetz durften bei den Veranlagten für jedes zum Haushalt zählende minderjährige Kind je 8 v. H. des über RM 720 hinausgehenden Einkommens abgezogen werden, höchstens jedoch RM 600 für jedes Kind, insgesamt nicht mehr als RM 8 000. Bei den Lohnsteuerpflichtigen wurden etwas höhere Ermäßigungen gewährt, und zwar für jedes Kind 10 v. H., jedoch höchstens RM 800 für jedes Kind. Auch die Höchst- und Mindestgrenzen, innerhalb deren Schranken die oben angeführten Hundertsätze der Kinderermäßigungen gewährt werden, sind stark heraufgesetzt worden. Ein Vergleich der früheren und der heutigen Höchst- und Mindestgrenzen ergibt folgendes Bild:

	Höchstgrenzen		Mindestgrenzen	
	früher	heute	früher	heute
für 1 Kind	600	1000	100	240
2 Kinder	1200	2200	280	540
3 Kinder	1800	4800	640	1080
4 Kinder	2400	6200	1180	1800
5 Kinder	3000	7600	1900	3000
6 Kinder	3600	9000	2620	100 v. H. des Einkommens, höchst. RM 9000.
weit. Kind mehr für jedes	600	14000	720	1400

Eine weitere Begünstigung der Familien mit Kindern und besonders der kinderreichen Familien liegt darin, daß die Altersgrenze der Kinder, für die Ermäßigung beansprucht werden kann, heute bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ausgedehnt werden kann. Früher wurde die Kinderermäßigung in jedem Falle nur für Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt.

Eine weitere, sich mittelbar bevölkerungspolitisch auswirkende Maßnahme, die zwar nicht durch die Steuergesetze vom Oktober 1934 neu geschaffen wurde, wurde aus Gründen steuerlicher Gerechtigkeit sowohl für die Veranlagten als auch für die Lohnsteuerpflichtigen gleicher Maßen festgesetzt. Früher war die Steuerermäßigung für Hausgehilfinnen, deren Zweck neben dem Ziele der Entlastung des Arbeitsmarktes ist, die Mütter für ihre naturgemäßen Aufgaben freizumachen, nicht einheitlich. Bei den Lohnsteuerpflichtigen wurde die Hausgehilfin steuerrechtlich als zum Haushalt gehöriges minderjähriges Kind behandelt, für die Kinderermäßigung gewährt wurde. Bei den Veranlagten dagegen wurde ein fester Abzug von RM 50 monatlich gewährt. Vom Kalenderjahr 1935 ab erhalten sowohl die Veranlagten als auch die Lohnsteuerpflichtigen bei Beschäftigung einer Hausgehilfin einen festen Abzug in Höhe von RM 50 monatlich. Die frühere Bestimmung, daß die Ermäßigung höchstens für 3 Hausgehilfinnen gelten darf, ist aufgehoben worden.

Der frühere Tarif der Einkommensteuer (Steuersatz) begann mit 10 v. H. und stieg bis 40 v. H. an. Hinzu kam bei den Lohnsteuerpflichtigen die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe und bei den Veranlagten die Krisensteuer und der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als RM 8 000. Dadurch erhöhte sich der Mindestsatz bei den Lohnsteuerpflichtigen auf 11½ v. H. und bei den Veranlagten auf 10½ v. H. und der Höchstsatz auf 46 v. H. Der neue Tarif, der der Einkommensteuertabelle und der Lohnsteuertabelle zu Grunde liegt, beginnt mit 8 v. H. und reicht bis 40 v. H. Diese neuen Sätze schließen die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, die Krisensteur der Veranlagten und den Zuschlag zur Einkommensteuer für die großen Einkommen ein. Infolge dieser Zusammenfassung ist der neue Tarif mit dem früheren Tarife nicht vergleichbar, insbesondere nicht, weil die verschiedenen Nebensteuern und Abgaben früher nach verschiedenen Maßstäben erhoben wurden und weil desweiteren die Gestaltung der Steuerstufen im neuen Tarife eine andere als im früheren Tarife ist.

Versuchen wir dennoch, an einigen Beispielen Vergleiche anzustellen, so erhalten wir annähernd folgendes Bild:

1. Bei Ledigen (Veranlagten) mit Jahreseinkommen bis zu RM 1425 und bei kinderlos Verheirateten mit Jahreseinkommen bis zu RM 1725 ist die Einkommensteuer, mit einigen Ausnahmen, unverändert geblieben, wenn man berücksichtigt, daß die Steuerstufen neu festgesetzt worden sind.

a) **Lediger**

	früher		*heute*	
Bei Einkommen		Bei Einkommen		
von 725— 900 RM	91 RM	von 825— 975 RM	46 RM	
900—1050 „	112 „	975—1125 „	65 „	
1050—1350 „	134 „	1125—1275 „	84 „	
1350—1650 „	166 „	1275—1425 „	104 „	
1650—1950 „	207 „	1425—1575 „	125 „	

b) **Kinderlos Verheirateter**

	früher				*heute*	
	Eink.-St. insges.	davon Ek.-St.	Kr.-St.			
bei Eink. von	150— 275	14 RM	7	7	b. Eink. v. 825— 975 RM	14 RM
„ „ „	275— 425	26 „	18	8	„ „ „ 975—1125 „	26 „
„ „ „	425— 575	39 „	30	9	„ „ „ 1125—1275 „	38 „
„ „ „	575— 725	51 „	41	10	„ „ „ 1275—1425 „	50 „
„ „ „	725— 900	63 „	52	11	„ „ „ 1425—1575 „	62 „
„ „ „	900—1050	80 „	67	13	„ „ „ 1575—1725 „	74 „
„ „ „	1050—1350	96 „	82	14	„ „ „ 1725—1925 „	88 „
„ „ „	1350—1650	120 „	103	17	„ „ „ 1925—2250 „	118 „

2. Verheiratete mit 1 Kind und mit einem Jahreseinkommen bis zu 5750 RM, Verheiratete mit 2 Kindern und mit einem Jahreseinkommen bis zu 28 500 RM und Verheiratete mit 3 und mehr Kindern und bis zu Einkommen von rund 101 500 bis 103 500 RM haben gegenüber früher in der Regel eine Entlastung erfahren, die besonders stark bei den Verheirateten mit 4 und mehr Kindern und in ihrem Verhältnis zunehmend entsprechend der Abnahme des Einkommens in Erscheinung tritt.

3. Alle anderen Einkommensempfänger — d. h. die Ledigen ab RM 1425 Jahreseinkommen, die kinderlos Verheirateten ab RM 1725, die Verheirateten mit 1 Kind ab RM 5750, die Verheirateten mit 2 Kindern ab RM 28 500 und die Verheirateten mit 3, 4, 5 und mehr Kindern von rund RM 101 500 Jahreseinkommen haben in der Regel eine Mehrbelastung erfahren, wie aus den folgenden Übersichten hervorgeht.

a) **Verheirateter mit 1 Kind:**

bei Einkommen von	*früher* Steuer *insges.*	davon Eink.-Steuer	Krisensteuer (abgerund.)	*heute* Steuer	Einkommen von .. bis ..
150— 275 RM	—	—	—		
275— 425 „	19	11	8	—	975—1125
425— 575 „	31	22	9	10	1125—1275
575— 725 „	43	33	10	22	1275—1425
725— 900 „	56	45	11	34	1425—1575
900—1050 „	72	60	12	46	1575—1725
1050—1350 „	89	75	14	58	1725—1925
1350—1650 „	111	94	17	82	1925—2250
1650—1950 „	134	115	19	112	2250—2550
1950—2250 „	161	140	21	138	2550—2850
2250—2600 „	189	165	24	164	2850—3150
2600—3000 „	225	199	26	189	3150—3450
3000—3400 „	262	232	30	215	3450—3800
3400—3800 „	298	266	32	249	3800—4250
3800—4250 „	342	300	42	293	4250—4750
4250—4750 „	394	342	52	344	4750—5250
4750—5250 „	441	384	57	418	5250—5750
5750—6250 „	535	463	72	566	6250—6750

b) **Verheirateter mit 2 Kindern:**

bei Einkommen von	*früher* Steuer insges.	davon Eink.-Steuer	Kris.-steuer	Zuschl. z. Eink.-steuer		*heute* bei Einkommen von .. bis .. M.
150—275 RM		—	—	—	—	v. 825— 975 RM
575— 725 „	30	20	10	—	—	„ 1275—1425 „
900—1050 „	59	46	13	—	22	„ 1575—1725 „
1350—1650 „	100	84	16	—	58	„ 1925—2250 „
1950—2250 „	144	123	21	—	101	„ 2550—2850 „
2600—3000 „	203	176	27	—	140	„ 3150—3450 „
3400—3800 „	270	237	33	—	185	„ 3800—4250 „
4250—4750 „	358	306	52	—	265	„ 4750—5250 „
5250—5750 „	444	382	62	—	376	„ 5750—6250 „
6250—6750 „	549	458	91	—	496	„ 6750—7250 „
7290—7750 „	684	534	150	—	616	„ 7750—8250 „
8250—8750 „	804	634	128	42	760	„ 8750—9250 „
8750—9250 „	864	684	135	45	835	„ 9250—9750 „

	früher	*heute*
bei Einkommen	Steuer insges.	bei Einkommen
von 10 750—11 250	1124 M.	1060 M. v. 10 750—11 250

Von hier ab sind die Stufen gleich, da nach dem früheren Gesetz eine steuerfreie Einkommensgrenze in Höhe von 720 RM nur bis 10 000 RM Einkommen bestand.

von 11 750—12 500	1270 RM	1210 RM
„ 13 500—14 500	1568 „	1564 „
„ 15 500—16 500	1951 „	1924 „
„ 20 500—21 500	3037 „	3048 „
„ 22 500—23 500	3610 „	3568 „
„ 24 500—25 500	4175 „	4120 „
„ 26 500—27 500	4740 „	4720 „
„ 27 500—28 500	5022 „	5020 „
„ 28 500—29 500	5305 „	5360 „
„ 29 500—30 500	5598 „	5710 „

c) Verheirateter mit 3 Kindern:

früher bei Einkommen RM	*früher* Einkommensteuer RM		*heute* bei Einkommen von ... bis ...
v. 725— 900	15	—	v. 1 425— 1 575 RM
„ 900— 1 050	32	—	„ 1 575— 1 725 „
„ 3 000— 3 400	211	104	„ 3 450— 3 800 „
„ 6 750— 7 290	555	332	„ 7 250— 7 750 „
„ 10 250— 10 750	972	604	„ 10 250— 10 750 „
„ 20 500— 21 500	2 911	2 444	„ 20 500— 21 500 „
„ 30 500— 31 500	5 744	5 150	„ 30 500— 31 500 „
„ 40 500— 41 500	9 094	8 650	„ 40 500— 41 500 „
„ 50 500— 51 500	12 580	12 150	„ 50 500— 51 500 „
„ 75 500— 76 500	22 268	ab 1. 2. 1938: 21 960	„ 73 500— 76 500 „
„ 100 500—101 500	33 062	32 260 32 560	„ 100 500—101 500 „
„ 101 500—102 500	33 062	32 960 33 560	„ 101 500—102 500 „
„ 102 500—103 500	34 202	33 660 34 560	„ 102 500—103 500 „
„ 103 500—104 500	34 772	34 360 35 560	„ 103 500—104 500 „
„ 104 500—105 500	35 217	35 060 36 560	„ 104 500—105 500 „
„ 109 500—110 500	37 442	38 560 41 560	„ 109 500—110 500 „
„ 149 500—150 500	55 242	60 000 60 000	„ 149 500—150 500 „

d) **Verheirateter mit 4 Kindern:**

bei Einkommen	*früher* Einkommensteuer	*heute*		bei Einkommen
v. 1 350— 1 650	33 RM		—	von 1 925— 2 250 RM
„ 10 250— 10 750	907 „		436	„ 10 250—10 750 „
„ 20 500— 21 500	2 785 „		2 136	usw.
„ 50 500— 51 500	12 360 „	ab 1. 2. 1938	11 660	
„ 100 500—101 500	32 810 „	31 700	32 000	
„ 101 500—102 500	33 380 „	32 400	33 000	
„ 102 500—103 500	33 950 „	33 100	34 000	
„ 109 500—110 500	37 190 „	38 000	41 000	
„ 149 500—150 500	54 990 „	60 000	60 000	

e) **Verheirateter mit 5 Kindern:**

bei Einkommen	*früher* Einkommensteuer	*heute*		bei Einkommen
v. 2 250— 2 600	4 RM		—	v. 2 850— 3 150 RM
„ 3 400— 3 800	106 „		13	„ 3 800— 4 250 „
„ 10 250— 10 750	843 „		270	„ 10 250— 10 750 „
„ 20 500— 21 500	2 659 „		1 852	„ 20 500— 21 500 „
„ 50 500— 51 500	12 139 „	ab 1. 2. 1938:	11 170	„ 50 500— 51 500 „
„ 100 500—101 500	32 558 „	31 140	31 440	„ 100 500—101 500 „
„ 101 500—102 500	33 128 „	31 840	32 440	„ 101 500—102 500 „
„ 102 500—103 500	33 698 „	32 540	33 440	„ 102 500—103 500 „
„ 109 500—110 500	36 938 „	37 440	40 440	„ 109 500—110 500 „
„ 149 500—150 500	55 738 „	60 000	60 000	„ 149 500—150 500 „

Diese Lastenverschiebung bei der Einkommensteuer, die auch die Kinderreichen — allerdings erst ab RM 100 000 Jahreseinkommen — durch Gesetz vom 1. Februar 1938 etwas abgeschwächt — belastet, ist zwar bevölkerungspolitisch gesehen ungünstig, sie ließ sich jedoch in der heutigen Zeit der ungünstigen Finanzlage nicht vermeiden. Die Mehrbelastung der Ledigen ab RM 1425, der kinderlos Verheirateten ab RM 1725, der Verheirateten mit 1 Kind ab 5 750, und der Verheirateten mit 2 Kindern ab RM 28 500 erfolgte aus bevölkerungspolitischen Gründen. Der Gedanke der sozialen Gerechtigkeit und ebenfalls wirtschaftspolitische Erwägungen spielen in diese Lastenverschiebung hinein.

Vergleichen wir nun noch die Steuersätze von früher und heute, aufgeteilt nach reiner Einkommensteuer und nach den Nebensteuern, so erwähnen wir, daß wir bei

diesen Zahlen die Tabelle für die Einkommensteuer für das Jahr 1932 zu Grunde gelegt haben, während die oben gegebenen Übersichten aus der Tabelle für die Einkommensteuer des Jahres 1933 entnommen sind.

Für die zu veranlagenden Steuerpflichtigen ergibt sich folgender Vergleich bei einem bestimmten Einkommen:

1. Bei 2100 RM Jahreseinkommen:

	früher				*heute*
	(abgerundet) insges.	davon Einkommensteuer	Ledigenzuschl.	Krisensteuer	Insgesamt
ledig	252	174	57	21,15	256
verheiratet ohne Kinder	178	157	—	21,15	118
„ mit 1 Kind	161	140	—	21,15	82
„ „ 2 Kindern	144	123	—	21,15	58
„ „ 3 „	123	102	—	21,15	14
„ „ 4 „	82	61	—	21,15	—
„ „ 5 „	26	5	—	21,15	—

2. Bei 4000 RM Jahreseinkommen:

	früher				*heute*
	insgesamt (abgerundet)	davon Einkommensteuer	davon Ledigenzuschlag	davon Krisensteuer	Insgesamt
ledig	487	364	76	47,20	640
verheiratet ohne Kinder	379	332	—	47,20	342
„ mit 1 Kind	347	300	—	47,20	299
„ „ 2 Kindern	315	268	—	47,20	185
„ „ 3 „	283	235	—	47,20	122
„ „ 4 „	251	204	—	47,20	63
„ „ 5 „	221	174	—	47,20	13

3. Bei 8000 RM Jahreseinkommen:

	früher				*heute*
	insgesamt (abgerundet)	davon Einkommensteuer	davon Ledigenzuschlag	davon Krisensteuer	Insgesamt
ledig	1010	764	116	130,80	1504
verheiratet ohne Kinder	834	704	—	130,80	940
„ mit 1 Kind	774	644	—	130.80	790
„ „ 2 Kindern	714	584	—	130,80	616
„ „ 3 „	651	521	—	130.80	362
„ „ 4 „	588	458	—	130,80	192
„ „ 5 „	525	395	—	130,80	32

4. Bei 12 000 RM Jahreseinkommen:

	früher					*heute*
	Einkommensteuer insges.	davon Einkommensteuer	davon Ledigenzuschlag	Zuschlag bei Einkommen über 8000 Mk	Krisensteuer	Insgesamt
ledig	1673	1264	166	63,20	180	2560
verheiratet ohne Kinder	1432	1189	—	63,20	180	1600
„ mit 1 Kind	1295	1114	—	63,20	180	1420
„ „ 2 Kindern	1232	1089	—	63,20	180	1210
„ „ 3 „	1157	914	—	63,20	180	820
„ „ 4 „	1078	835	—	63,20	180	616
„ „ 5 „	999	756	—	63,20	180	448

Für den Umfang der einkommensteuerlichen Bevorzugung der kinderreichen Familien noch einige Beispiele:
Ein lediger Einkommensteuerpflichtiger mit RM 650 Jahreseinkommen zahlt heute bereits 10 RM Einkommensteuer. Bei einem kinderlos Verheirateten beginnt die Steuerpflicht bei RM 850. Ist 1 Kind vorhanden, bei RM 1 125, sind 2 Kinder vorhanden, bei RM 1 425, sind 3 Kinder vorhanden, bei RM 1 925, sind 4 Kinder vorhanden, bei RM 2 550, und, wenn 5 Kinder vorhanden sind, bei RM 3 500.

Das Einkommensteuergesetz erklärt ferner für steuerfrei Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Erziehung und der Ausbildung, der Wissenschaft oder der Kunst bewilligt werden, ferner Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen.

Das Änderungsgesetz zum Einkommensteuergesetz vom 1. Februar 1938 bringt vor allen Dingen die Einführung der Grundsätze der Nürnberger Gesetze bei der Einkommensteuer. Aus rassepolitischen Erwägungen werden Kinderermäßigungen von nun an für Kinder, die Juden sind, nicht mehr gewährt. Die Kinderermäßigungen für Adoptiv- und Pflegekinder werden bis zum Höchstbetrage von je RM 720 je Kind begrenzt. Eine Erweiterung in familienpolitischer Hinsicht bedeutet der Fortfall der RM 20 000- bzw. 30 000-Grenze bei Gewährung von Steuerermäßigungen wegen außergewöhnlicher Verhältnisse. Bemerkenswert ist ferner, daß unverheiratete Frauen von nun ab vom 50. Lebensjahr ab nicht mehr als ledig in steuerrechtlichem Sinne zählen. Frauen, die 1 Kind geboren haben, zählen in Zukunft nie-

mals mehr als ledig, auch wenn für das Kind keine Kinderermäßigung gewährt wird. Die ledige Mutter mit 1 jüdischen Kind dagegen zählt in allen Fällen als ledig. Verwitwete und geschiedene Frauen und Männer, aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist, das nicht Jude ist, gelten auch, wenn das Kind nicht mehr zum Haushalt gehört, nicht als ledig. Die Lohnsteuertabelle ist, wie bereits oben erwähnt, insofern geändert worden, daß die Lohnsteuerpflicht erst bei RM 84.50 Monatslohn beginnt. Dadurch ist die volle Angleichung der Lohnsteuertabelle an die Einkommensteuertabelle erreicht worden. Die Einkommensteuertabelle erfuhr bei den Einkommen von RM 101 000 bis 135 000 insofern eine bevölkerungspolitische Auswirkung, als die Kinderermäßigungen besser gestaffelt und in den meisten Fällen erhöht worden sind.

Auch im Bereiche der Lohnsteuer haben die bevölkerungspolitischen Maßnahmen des Nationalsozialismus einen starken Ausdruck gefunden. Grundsätzlich ist zu sagen, daß im Gegensatz zur früheren Lohnsteuer die heutige Lohnsteuer (Gesetz vom 16. Oktober 1934 und Änderungsgesetz vom 1. Februar 1938) nach den gleichen Sätzen bemessen wird wie die Steuer der Veranlagten. Die neben der früheren Lohnsteuer vorhandene Abgabe zur Arbeitslosenhilfe und die bereits im früheren Tarife enthaltene Ehestandshilfe sind in dem neuen Lohnsteuertarife mit enthalten. Durch diese Einführung war es möglich, die Lohnsteuer heute nach den gleichen Sätzen und nach den gleichen Steuerermäßigungen wie die Steuer der Veranlagten zu bemessen. Dadurch ist die finanzwissenschaftlich und steuerpolitisch unbegründete Begünstigung der Lohnsteuerpflichtigen, die das bisherige Gesetz dadurch mit sich brachte, daß den Lohnsteuerpflichtigen der steuerfreie Einkommensteil ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens gewährt wurde und daß bei ihnen außerdem die Kinderermäßigungen höher waren als bei den Veranlagten, aufgegeben worden. Betrachtet man die Gesamtbelastung der Lohnsteuerpflichtigen früher und heute im Vergleich mit der Belastung der Veranlagten, so ist das Ergebnis: Verlagerung der Belastung zu Gunsten der Lohnempfänger. Der Grund liegt darin, daß die Last, welche die Lohnempfänger in Form der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe bisher allein getragen haben, erheblich größer war als die Nebensteuern der Veranlagten.

Genau so wie bei der Zusammenfassung der bisherigen Nebensteuern bei der veranlagten Einkommensteuer, brachte auch die Zusammenfassung bei den Lohnsteuerpflichtigen eine Änderung mit

sich. Der sowohl für die Veranlagten als auch für die Lohnempfänger eingeführte gleiche Tarif — von 8 bis 40 v. H. des Einkommens ansteigend — hat Belastungsverschiebungen zur Folge gehabt. Die bisherige Ehestandshilfe ist durch einen Zuschlag zur Steuer abgelöst worden. Trotz dieser Änderungen ist das bevölkerungspolitische Moment jedoch weitgehend zur Wirksamkeit gelangt.

Durch die Zusammenfassung sind heute

1. Lohnempfänger mit Einkommen bis RM 84.50 monatlich überhaupt steuerfrei,

2. die Steuerlast der Lohnempfänger bis ungefähr RM 125 überhaupt ist gesenkt worden,

3. alle Ledigen und fast alle kinderlos Verheirateten mit Löhnen bis zu RM 1 000 monatlich erfahren eine kleine Entlastung,

4. verheiratete Lohnsteuerpflichtige mit 1 Kind und mit RM 188 bis 500 Monatslohn erfahren eine kleine Belastung,

5. Verheiratete mit mehreren Kindern und vor allen Dingen die kinderreichen Familien werden stark geschont.

Der unmittelbare Ausfall, der sich durch die Entlastung der Lohnempfänger bis zu RM 125 Monatslohn und aus der Entlastung der Kinderreichen ergibt, wurde ausgeglichen durch eine Mehrbelastung der Ledigen und der kinderlos Verheirateten ab RM 1 000 Monatslohn, der Verheirateten mit 1 Kind ab RM 6 000, der Verheirateten mit 2 Kindern ab RM 28 000 und der Verheirateten mit 3 Kindern ab rund RM 100 000.

Auf Grund dieser Veränderungen zahlt z. B. heute ein lediger Arbeitnehmer bereits bei RM 84.60 Monatslohn RM —.87 Lohnsteuer, ein solcher mit 2 Kindern ist dagegen bei RM 155.—, ein solcher mit 4 Kindern noch bei RM 259.— Monatslohn steuerfrei. Ein lediger Arbeitnehmer mit RM 600 Monatslohn zahlt RM 101.66 Lohnsteuer, ein Arbeitnehmer mit 3 Kindern und gleichem Monatslohn RM 23.92 Steuer, ein solcher mit 5 Kindern RM 2.94 Steuer, und ein solcher mit 6 Kindern ist steuerfrei.

I. Belastung eines ledigen Lohnempfängers durch die neue Lohnsteuer im Vergleich zu früher:

	1	2	3	zusammen	
Monatslohn	Lohnsteuer	Ehestandshilfe	Abgabe zur Arbeitslosenhilfe	früher	heute
75,—	—	1,50	—	1,50	—
85,—	—	1,70	—	1,70	0,78
125,—	2,50	2,50	1,87	6,87	5,46
240,—	14,—	7,20	6,—	27,20	27,04
500,—	40,—	25,—	19,—	84,—	78,52
700,—	60,—	35,—	30,50	125,50	123,50
1000,—	90,—	50,—	57,50	197,50	195,36

Die kleine Entlastung ist auf den Einbau der Ehestandshilfe in den Tarif, der heute auch für die Veranlagten Gültigkeit hat, zurückzuführen.

II. Belastung eines verheirateten Lohnempfängers mit 1 Kind durch die neue Lohnsteuer im Vergleich zu früher:

	1.	2. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe	Zusammen:	
Monatslohn	Lohnsteuer		früher	heute
188	—,15	4,70	4,85	4,94
222	1,65	5,55	7,20	8,32
250	2,75	6,25	9,—	10,92
300	5,50	7,50	13,—	15,34
350	6,62	10,38	17,—	18,46
400	7,75	13,25	21,—	22,88
450	8,87	16,13	25,—	28,34
500	10,—	19,—	29,—	35,88

Im Folgenden geben wir noch eine Übersicht der früheren und der heutigen Belastung bei einem Lohnsteuerpflichtigen mit einem Monatslohn von 600.— RM:

	1	2	3	zusammen	
	Lohnsteuer	Ehestandshilfe	Abgabe zur Arbeitslosenhilfe	früher	heute
ledig	50	30	24,75	104,75	101,66
verheiratet ohne Kinder	42	—	24,75	66,75	63,44
„ mit 1 Kind	37	—	22,—	55,—	51,48
„ „ 2 Kindern	32	—	18,—	50,—	39,52
„ „ 3 „	27	—	—	27,—	23,92
„ „ 4 „	22	—	—	22,—	12,74
„ „ 5 „	17	—	—	17,—	2,34
„ „ 6 „	12	—	—	12,—	—

Wie oben gesagt, ist der unmittelbare Ausfall, der durch die Entlastung der Lohnempfänger bis zu RM 125.— monatlich und durch die Entlastung der Kinderreichen eingetreten ist, durch eine Mehrbelastung der Ledigen und der kinderlos Verheirateten ab RM 1000 Monatslohn und der Verheirateten mit 1 Kind ab RM 6000 Monatslohn, der Verheirateten mit 2 Kindern ab RM 28000 Monatslohn und der Verheirateten mit 3 Kindern ab rund RM 100000 Monatslohn ausgeglichen worden. Für diese Lastenverschiebung im Folgenden einige Beispiele:

	früher				*heute*	
	1	2	zusammen			
Monatslohn	Einkommensteuer	Ehestandshilfe	ledig	kinderlos Verheiratete	ledig	kinderlos Verheiratete
I. Ledige und kinderlos Verheiratete:						
1100	100	55	155,—	87,—	222,04	138,84
1500	140	75	215,—	123,—	315,64	197,08
2000	190	100	290,—	168,—	434,20	271,44

II. Verheiratete mit 1 Kind:

Monatslohn	früher	heute
6000	469	860,22
7000	549	1010,22
8000	629	1160,22

III. Verheiratete mit 2 Kindern:

Monatslohn	früher	heute
28000	1950,—	4145,40
30000	2160,—	4445,40
40000	2860,—	5945,40

IV. Verheiratete mit 3 Kindern:

Monatslohn	früher	heute
100000	6051,—	14912,90
110000	6651,—	16412,90
120000	7251,—	17912,90

Außer in dem stark nach der Familiengröße gestaffelten Steuertarif begünstigt das neue Einkommensteuergesetz vom Oktober 1934 sowie auch das Änderungsgesetz vom 1. Februar 1938 den Familienstand noch durch eine Reihe anderer Bestimmungen. Hierher rechnen die bereits oben erwähnten Steuerbefreiungen für Bezüge aus öffentlichen Mitteln usw. Erhält daneben z. B. ein

Arbeitnehmer neben dem laufenden Lohn, sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (Gratifikationen, Geschenke zum 1. Mai u. a.), so beträgt nach § 40 des Gesetzes die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen bei einem ledigen Arbeitnehmer 16 v. H., bei verheirateten Arbeitnehmern ohne Kinder 10 v. H., mit 1 Kind 8 v. H., mit 2 Kindern 6 v. H., mit 3 Kindern 3 v. H. und mehr als 3 Kindern 1 v. H. Das Änderungsgesetz vom 1. Februar 1938 hat diese Bestimmungen entsprechend den Grundsätzen nationalsozialistischer Rassenpolitik neu geregelt. Zu Lasten der Volksgesamtheit werden zukünftig Steuerermäßigungen für die Aufzucht von Kindern, die, vom Rassenstandpunkt aus betrachtet, unerwünscht sind, nicht mehr gewährt. Die abzugsfähigen Sonderauslagen dürfen dagegen den an sich auf RM 500 festgesetzten Höchstbetrag um RM 300 für die Ehefrau, um weitere RM 300 für das 1. Kind, um RM 400 für das 2. Kind, um RM 600 für das 3. Kind, um RM 800 für das 4. Kind und um RM 1 000 für das 5. und jedes weitere Kind übersteigen, sofern die Kinder deutschblütig sind. Steuerpflichtigen, deren Kinder Juden sind, steht die Erhöhung des abzugsfähigen Betrages nicht zu, soweit sie durch das Vorhandensein von Kindern bedingt ist.

Bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse gibt § 33 des Gesetzes die Möglichkeit, auf Antrag Steuerermäßigung herbeizuführen, sofern das Einkommen RM 20 000 jährlich nicht übersteigt. Dieser § wurde durch das Änderungsgesetz vom 1. Februar 1938 dahingehend geändert, daß die 20- bezw. 30 000-RM-Grenze nunmehr fortgefallen ist. Dieser § kann lt. Anordnung des Gesetzgebers nicht so ausgelegt werden, daß jüdischen Kindern infolge hoher Erziehungskosten die Ermäßigung gewährt wird.

Die Besteuerung nach dem Verbrauche sieht ebenfalls eine Bevorzugung der kinderreichen Familie vor. Sie tritt ein, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr RM 10 000 übersteigt und mindestens um die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von RM 10 000 erhöht sich um je RM 2 000 für jedes deutschblütige Kind.

Die Vermögensteuer ist durch das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten ausgebaut worden. In der früheren Vermögensteuer (Gesetz vom 22. 5. 1931) war der Familienstand nur in dem Falle berücksichtigt worden, wenn, wie wir oben sahen, das Einkommen im letzten Jahre 5 000 RM überschritten hatte und mehr als 2 minderjährige Kinder verhanden waren. Hier erhöhte sich die Steuerfreigrenze von 20 000 RM auf 30 000 RM. Durch das neue Gesetz wird durch die Einführung von Freibeträgen der Verheiratete gegen-

über dem Ledigen, der Kinderreiche gegenüber dem Kinderarmen erheblich begünstigt. Die Freibeträge belaufen sich auf 10 000 RM für den Steuerpflichtigen selbst, weitere 10 000 RM kommen für die Ehefrau (auch bei Witwen und Witwern), weitere 10 000 RM für jedes minderjährige Kind hinzu. Auf Antrag kann diese Ermäßigung auch für Kinder bis zu 25 Jahren bewilligt werden, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden. Diese neue Regelung der Freigrenze bedeutet eine Anerkennung des Familiengrundsatzes und stellt als solche den ersten Schritt zur Abschaffung des zum Teil objektsteuerartigen Charakters der Vermögensteuer dar, dessen Hauptnachteil in der weitgehenden Außerachtlassung persönlicher Verhältnisse lag. Heute hat man anerkannt, daß Vermögensbesitz besonders wertvoll ist, wenn er zur Grundlage einer Familiengründung bzw. auch einer beruflichen Ausbildung der Kinder gemacht wird. Man kann sich sehr wohl vorstellen, daß an dieser Stelle in Zukunft auch qualitativen Bevölkerungsgesichtspunkten in der Steuerpolitik eine Rolle beigemessen werden wird. Die Gewährung der Freigrenze könnte z. B. ganz oder teilweise an den erfolgreichen Nachweis bestimmter rassischer Eigenschaften der Vermögensbesitzer, vor allem aber ihrer Kinder, gebunden werden.

Die praktische Auswirkung der neuen Regelung ergibt sich aus folgendem Beispiel:

> In einer Familie mit 5 Kindern besitzen der Mann und das älteste Kind ein Vermögen von je 50 000 RM. Bisher wurde jeder von ihnen besonders zur Vermögensteuer veranlagt und mußte dieses Vermögen voll versteuern, da nur eine Freigrenze von 20 000 RM bestand. Sobald diese Freigrenze überschritten wurde, mußte das gesamte Vermögen versteuert werden. Nach dem neuen Gesetz wird die Familie als Ganzes (als „Verbrauchsgemeinschaft" im Sinne von Burgdörfer) zur Vermögensteuer herangezogen, d. h. also mit einem Vermögen von 100 000 RM. Von diesem Vermögen sind für jede zur Familie gehörige Person 10 000 RM abzuziehen, so daß sich für eine Familie mit 5 Kindern ein steuerpflichtiges Vermögen von insgesamt nur 50 000 RM ergibt. Diese Regelung bedeutet also infolge der Berücksichtigung des Familienstandes in unserem Beispiel eine Steuerermäßigung um die Hälfte.

Bei der Neufassung der Erbschaftsteuer haben ähnliche Gesichtspunkte wie bei der Vermögensteuer eine Rolle gespielt.

Das Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 „dient im wesentlichen der Verwirklichung der bevölkerungspolitischen Gedanken auch in der Erbschaftsteuer“ [35]). Auch hier sind Freibeträge eingeführt worden. Der Übergang von Vermögen zwischen Verwandten in gerader Linie (Personen der Steuerklasse I) wird begünstigt durch Freibeträge von 30 000 RM für Kinder und von 10 000 RM für Enkel, während bis 1934 (Erbschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 22. 8. 1925 und vom 25. 6. 1931) nur eine Besteuerungsfreigrenze von 5 000 RM für Kinder und Enkel bestand, und in dem Falle, daß diese Grenze überschritten wurde, der volle Betrag steuerpflichtig war. Beträgt z. B. das Erbe eines Kindes 45 000 RM, so sind heute nur 15 000 RM steuerpflichtig. Von grundsätzlicher Bedeutung ist bei der neuen Erbschaftsteuer die vorgenommene Änderung der Ehegattenbesteuerung. Hier ist bereits die „Leistung“ der Steuerpflichtigen mitberücksichtigt worden, die darin besteht, daß er Kindern das Leben geschenkt hat; so ist die Befreiung der Ehegatten an die Voraussetzung geknüpft, daß Abkömmlinge vorhanden sind, die von dem Erblasser und dem erbenden Ehegatten gemeinsam abstammen oder gemeinsam an Kindesstatt angenommen worden sind. „Die bisherige Regelung, die auch Befreiung gewährte, wenn der überlebende Ehegatte an dem Aufbau der Sippe nicht mitgewirkt hatte, widersprach dem Volksempfinden“ [36]). Weitere Bevorzugungen der Steuerklasse I bestehen beim Erwerb von Hausrat, Kunstgegenständen u. a. Der Tarif der Erbschaftsteuer, der sich nicht geändert hat, ist für Erwerber der Steuerklasse I (Kinder, Stiefkinder und angenommene Kinder) um Vieles niedriger als für solche der übrigen Klassen. Er beträgt je nach Größe des Erbanfalles 2 bis 15 v. H., in Klasse V dagegen 14 bis 60 v. H. Diese neue Regelung der Erbschaftsteuer zeigt, daß auch hier die fiskalisch-geldlichen Gesichtspunkte hinter der Pflege des Volkstumes und hinter den bevölkerungspolitischen Notwendigkeiten zurücktreten. Wie Burgdörfer betont, wäre jedoch eine Bemessung der Erbschaftsteuer nicht nach der Höhe des Nachlasses, sondern nach der Zahl der Kinder und Enkel, so wie Gruber, Lenz u. a. es gefordert haben, bevölkerungspolitisch noch wirksamer und würde dazu beitragen, daß auch in den wirtschaftlich und sozial gehobenen Schichten das Hauptargument — die ungeteilte Vererbung des gesamten Vermögens auf 1 Kind — für die Geburtenbeschränkung wirkungslos würde.

Dies noch weiter auszuführen und darüber hinaus auf weitere Möglichkeiten in bevölkerungspolitischer Hinsicht bei der Erbschaftsteuer hier einzugehen, erübrigt sich, da in einem späteren Kapitel in zusammenhängender Weise auf weitere Möglichkeiten der Verwirklichung bevölkerungspolitischer Gedanken in der praktischen Gestaltung der Besteuerung bei allen direkten Steuern eingegangen werden wird.

Gegen die Bürgersteuer wurde schon bald nach ihrer Einführung im Jahre 1930 geltend gemacht, daß sie unsozial sei. Als Erbe aus der letzten Zeit vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus ist die Bürgersteuer, wie Reinhardt ausführt, „trotz aller Verfeinerungen und Milderungen . . . eine unsoziale Steuer geblieben, weil insbesondere der Familienstand des Steuerpflichtigen in keiner Weise berücksichtigt worden ist. Dem bisherigen Recht gemäß wurde von einem Volksgenossen mit 4 Kindern ein ebensogroßer Betrag als Bürgersteuer abverlangt, wie einem Volksgenossen mit gleichem Einkommen, der unverheiratet ist“ [37]). Aus notwendigen finanzwirtschaftlichen Erwägungen mußte die Bürgersteuer, die eine wertvolle Quelle und der bewegliche Einnahmefaktor der gemeindlichen Einnahmen und bei der heutigen Finanzlage nicht zu entbehren ist, beibehalten werden. Aus denselben Gründen mußte auch der ursprüngliche Plan, nach dem die Bürgersteuer in die neue Einkommensteuer eingearbeitet werden sollte, fallen gelassen werden. Dies ist bedauerlich, da es bei einem solchen Einbau vermutlich möglich gewesen wäre, die noch bestehendn bevölkerungspolitischen Härten des Einkommensteuertarifes — die wir später im Einzelnen noch kennenlernen werden — weiter zu mildern und die steuerliche Schonung der kinderreichen Familie noch zu verstärken. Trotzdem ist es zu begrüßen, daß wenigstens in den unteren Einkommensschichten auch bei der Bürgersteuer die Familiengröße Berücksichtigung gefunden hat und die Bürgersteuer dahingehend umgestaltet worden ist, um sie gemäß der Forderung von Reinhardt ihres unsozialen Charakters möglichst zu entkleiden [38]). Die Bürgersteuer wird von den Gemeinden als Zuschlag zu einem Reichssatz erhoben. Auf Grund des Bürgersteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 ermäßigt sich dieser Reichssatz heute bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt 2 oder mehr minderjährige Kinder gehören, um je 2 RM für das 2. und jedes folgende minderjährige Kind, sofern das Einkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 2 400 RM beträgt, und um je 1 RM für das 2. und 3., um je

2 RM für das 4. und jedes folgende Kind, sofern das Einkommen mehr als 2 400 RM, jedoch nicht mehr als 12 000 RM beträgt. Diese letztere Grenze von 12 000 RM ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Bürgersteuer vom 3. November 1937 auf 25 000 RM erhöht worden. Damit ist dem aus bevölkerungspolitischen, insbesondere rassehygienischen Gründen notwendigen allgemeinen Grundsatz der Entlastung der Bevölkerung auch in den höheren Einkommensstufen mehr als unmittelbar nach Erlaß des Gesetzes vom 16. Oktober 1934 entgegengekommen worden. Die allgemeine Freigrenze bei der Bürgersteuer ist seit dem Jahre 1934 erhöht worden. Das bedeutet eine weitere Entlastung der minderbemittelten Volksschichten. Das Gesetz staffelt ferner die Heranziehung zur Bürgersteuer nach dem Vermögensbesitze in der Weise, daß je nach der Größe des Vermögens der Steuerpflichtige die Bürgersteuer nach einem Reichssatze von 6.—, 9.—, 12.— oder 24.— RM zu entrichten hat. Diese Bestimmung war bedingt durch das Erfordernis der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit in der Besteuerung.

Bei den indirekten Steuern ist seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im Jahre 1933 bisher nichts geändert worden, was von bevölkerungspolitischer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Steuerreform vom Oktober 1934 nun vom bevölkerungspolitischen Standpunkte aus in zusammenfassender Weise, so muß gesagt werden, daß bevölkerungspolitische Gesichtspunkte in weitgehenderem Maße als früher in die wichtigsten Teile des deutschen Steuersystems hineingetragen worden sind (Einkommen-, Vermögen-, Erbschaft- und Bürgersteuer), andererseits große bestehende Härten zum Teil heute wenigstens ausgeglichen worden sind. Wie weit diese Gesichtspunkte im Einzelnen verwirklicht wurden und welchen Fortschritt in Hinsicht auf die steuerliche Begünstigung der Familienväter und besonders der Kinderreichen die neuen Bestimmungen bedeuten, mögen die oben angeführten Beispiele bei den bevölkerungspolitisch veränderten Steuern gezeigt haben. Bei einem Werturteil über das Errungene ist jedoch — um das noch einmal zu betonen — zu bedenken, daß diese bevölkerungspolitischen Maßnahmen nur den Auftakt in grundsätzlicher Hinsicht für eine zukünftige gesamtsteuerliche Entwicklung sind.

2. c) Diesen Gesichtspunkt berücksichtigend, wollen wir uns im Folgenden klarmachen, in welcher Weise die begonnenen bevölke-

rungspolitischen Bestimmungen in den Steuergesetzen vom Oktober 1934 noch weiter ausgebaut werden können. Die neuen Steuergesetze lassen in bevölkerungspolitischer Hinsicht — darüber müssen wir uns klar sein — noch manche Wünsche offen und stellen noch keinesfalls die Ideallösung dar. Noch manches — in Einzelbestimmungen und in der Tarifgestaltung — kann und muß im Hinblick auf die schlechte biologische Lage des deutschen Volkes eine Ausarbeitung erfahren.

Wir wollen nun im Einzelnen diese „Mißstände", wenn wir sie mal so nennen dürfen, aufzeigen. Das geschieht nur, um zu zeigen, wo und wie in den Steuergesetzen fortgefahren werden muß, um das deutsche Steuersystem dem von Reinhardt als Ideal hingestellten „sozialistischen Steuersystem" näherzubringen.

Zuerst betrachten wir die „Schönheitsfehler" — wie man sie nennen kann —, die die nationalsozialistischen Steuergesetze noch in bevölkerungspolitischer Hinsicht aufweisen, um dann die besonders von E. Günther gegen die Tarifgestaltung als solche erhobenen Vorwürfe abzuhandeln, und zwar zuerst bei der Einkommensteuer und dann bei der Lohn-, Vermögen- und Erbschaftsteuer.

Bei der Einkommensteuer von 1934 ist die starke Bevorzugung der Eheschließung vor der „Bekinderung" — wie P. Quante es genannt hat — zu erwähnen, die auch von Günther kritisiert wird. „Im Tarif 1934 wird die bloße Verheiratung, die an sich für den Staat ja völlig gleichgültig ist, höher bewertet als eine noch so große Kinderschar, an der allein der Staat doch Interesse hat. Bei 40 000 RM Einkommen jährlich z. B. werden für die bloße Verheiratung 5 988 RM Steuernachlaß gewährt, für 10 Kinder aber nur 5 010 RM; bei 120 000 RM Einkommen erhält der Junggeselle, der sich endlich zur Heirat entschließt, zum Lohne für diesen löblichen Entschluß vom Staate jährlich 12 320 RM Steuer nachgelassen, aber der Familienvater in gleicher Einkommenslage, der 1 Dutzend oder mehr Kinder heranzieht und sich dann doch selbst bei so großem Einkommen im Vergleich zum kinderlosen Paar allerlei Beschränkungen auferlegen muß, erhält für seine Kinder nicht einen Pfennig Steuernachlaß" [38a]). Zwei Einzelpersonen mit je 75 000 RM Einkommen zahlen nach dem Tarif 1934 zusammen 75 000 RM Steuer, aber wenn sie heiraten und im gemeinsamen Haushalt wahrscheinlich sparsamer wirtschaften als vorher, haben sie von ihrem gemeinsamen Einkommen von 150 00 RM nur noch 60 000 Steuer zu zahlen ... Bei 3 600 RM Einkommen z. B. erhält

das sterile Paar gegenüber dem Ledigen einen Steuernachlaß von 269 RM, aber das Elternpaar mit 4 Kindern erhält für diese Kinder nur 239 RM Nachlaß“ [38b]).

Weder wirtschaftliche noch bevölkerungspolitische Gründe können diese Bevorzugung der Eheschließung und der Sterilität rechtfertigen. Vom Standpunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist ein kinderloses Ehepaar in der Lage, billiger zu wirtschaften als zwei Alleinstehende. „Vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus ist das kinderlose Paar unbestreitbar die allerunerwünschteste, unerfreulichste Erscheinung, die keinerlei Schonung oder gar besondere steuerliche Berücksichtigung verdient“ [38c]). Einmal müßte daher der Tarif so gestaltet sein, daß der Steuernachlaß für Kinder stets — außer bei den ganz kleinen Einkommen, wo nichts nachgelassen werden kann — höher ist als der Nachlaß für die bloße Verheiratung. Zum Anderen wäre es sogar vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus zu vertreten, wenn bei den höheren Einkommen der Unterschied in der Besteuerung zwischen den Ledigen und den kinderlos Verheirateten allmählich verschwindet, denn beide sind bevölkerungspolitisch gleich wertlos.

Auch müßten die Unterschiede in der Besteuerung je nach der Kinderzahl bis zum höchsten Einkommen festgehalten werden, denn selbst ein Millionär, der 10 Kinder aufzieht, ist — bevölkerungspolitisch betrachtet — wertvoller als ein kinderloses Millionärspaar. Der Tarif 1934 macht hierin von 135 000 RM Einkommen ab keinerlei Unterscheidungen zwischen den kinderlos Verheirateten und den Eltern mit Kindern. Der Tarif 1934 zieht von 112—120 00 RM Einkommen ab bei den Ledigen 50 v. H., bei allen übrigen Steuerpflichtigen 40 v. H. des Einkommens als Steuer ein. Hier kann und muß — bei den höheren Einkommensträgern mit kinderreicher Familie — schon aus dem Grunde eine steuerliche Begünstigung Platz greifen, da ja gerade diese Familien — wenn sie auch nicht sehr zahlreich sind — in den meisten Fällen Träger hochwertigen Erbgutes sind.

Ein weiterer „Schönheitsfehler“ bei der Einkommensteuer ist die nach Quante system- und regellose Berücksichtigung des Kinderzuwachses [38d]). Legen wir unserer Betrachtung die Steuer für das gleiche Kopfeinkommen zugrunde, so erkennen wir eine starke Inkonsequenz des Tarifes 1934, die aus den folgenden Beispielen spricht und sich weder aus Gründen der gerechten Besteuerung noch aus bevölkerungspolitischen

Gründen rechtfertigen läßt. Nach Günther[38d]) beträgt die Steuer für das gleiche Kopfeinkommen bei

Personen	Steuer	Einkommen je Kopf 600 RM Verhältniszahl	800 St.	800 Verh.	1 000 St.	1 000 Verh.	15 000 St.	15 000 Verh.
1	10	100	27	100	65	100	3488	100
2	19	190	37	138	59	90,8	3240	92,9
3	19,33	193,3	37,33	138,3	54,67	84,1	3793	108,7
4	20,25	205,5	35	129,7	46,25	71,2	4150	119
5	15,6	156	24,40	90,4	36,40	56	4312	123,6
6	9,17	91,7	15	55,6	20,67	31,8	4500	129
7	1,86	18,6	2,71	10	4	6,2	5063	145,2
8 u. mehr	—	—	—	—	—	—	6000	1,72

„Diese Übersicht zeigt einen großen Gegensatz in der Behandlung des Einkommens von 1 000 RM je Kopf und von 15 000 je Kopf. Bei den großen Einkommen von 15 000 RM je Kopf steigt mit Ausnahme des kinderlosen Paares, für das — wie wir oben sahen — der Gesetzgeber eine besondere Vorliebe hat, die Steuer mit der wachsenden Personenzahl regelmäßig an, bei 1 000 RM-Kopfeinkommen sinkt sie mit jeder weiteren Person. Ganz anders ist wieder das Bild bei den kleineren Einkommen von 600 und 800 RM je Kopf. Bei 600 RM-Kopfeinkommen führen zwei Kinder zu einer Verdoppelung der Steuer, während sie bei 1 000 RM-Kopfeinkommen fast 30 v. H. Ermäßigung bringen“ [38e]). Diese Gegenüberstellung zeigt uns, daß in grundsätzlicher Hinsicht keine Folgerichtigkeit im Tarife 1934 in den Kinderermäßigungen vorliegt.

Den ständigen Wechsel der Bewertung der einzelnen Kinder in den einzelnen Einkommensstufen zeigt noch deutlicher folgende, von Günther gegebene Übersicht:

Einkommen	Die Steuer ermäßigt sich um .. RM durch das 1.	2.	3.	4.	5. Kind	Verhältniszahlen 1.	2.	3.	4.	5.
2 100	36	24	44	—	—	100	66,7	122,7	—	—
2 700	40	37	39	57	—	100	92,5	97,5	142,5	—
3 600	79	56	55	49	—	100	70,9	69,6	62	—
5 000	146	79	83	92	73	100	54,1	56,8	63,7	50
6 000	148	116	134	118	103	100	78,4	90,5	79,7	69,6
8 000	150	174	254	170	160	100	116	169,3	113,3	106,7
12 000	180	210	390	204	168	100	116,7	216,7	113,3	93,3
50 000	350	420	910	490	490	100	120	260	140	140

Unverständlich ist, warum z. B. „das 3. Kind bei 2 100 RM so wertvoll ist, daß es fast die doppelte Steuerermäßigung bringt wie das 2. Kind und auch fast um 1/4 mehr als das 1. Kind, wie auch, daß es bei 3 600 RM so wenig wert ist, daß es nicht ganz so viel Steuerermäßigung genießt wie das 2. Kind und nur 2/3 soviel als das 1. Kind. Warum ist es weiterhin bei allen höheren Einkommen so viel mehr wert als alle anderen — vorhergehenden oder folgenden Kinder? Warum steigt sein Wert im Verhältnis zum 1. Kind von 56,8 v. H. bei 5 000 RM auf 260 v. H. bei 50 000 RM Einkommen? Warum ist das 4. Kind bei 2 700 RM Einkommen so erwünscht, daß ihm 142,5 v. H. Steuerermäßigung — im Vergleich zum 1. Kind — gewährt werden, bei 3 600 RM Einkommen aber so unerwünscht, daß es jetzt nur noch 62 v. H. Nachlaß erhält?“ [38f])

Dieser ständige Wechsel und diese Regellosigkeit in der Bewertung kann weder aus wirtschaftlichen — d. h. vom Standpunkt der steuerlichen Leistungsfähigkeit aus betrachtet — noch aus bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten heraus erklärt werden.

Um diese Regellosigkeit aus dem Tarife zu entfernen, ist nach E. Günther („Steuergerechtigkeit gegründet auf Gleichheit der Lebenseinbuße“, Jena 1937) der Aufbau eines neuen Tarifes erforderlich. Hierauf näher einzugehen, ist jedoch nicht unsere Aufgabe.

Ein weiterer „Schönheitsfehler“ bei der Einkommensteuer nach dem Tarife von 1934 ist die — bevölkerungspolitisch gesehen — falsche Veranlagung der Ehepaare, die Kinder aufgezogen haben. Danach gelten steuerrechtlich die Eltern von 6 Kindern, wenn sie ihre Erziehungsarbeit vollendet haben und wenn ihre Kinder volljährig oder wirtschaftlich selbständig geworden sind, als „k i n d e r l o s v e r h e i r a t e t“ und werden damit Ehepaaren gleichgestellt, die niemals Kinder gehabt haben. „Bevölkerungspolitisch gibt es nichts Wertvolleres als ein Elternpaar, das eine Anzahl gesunder Kinder großgezogen hat, und nichts Wertloseres . . . als ein wirklich kinderloses, steriles Ehepaar“ [38g]). Es muß daher ein Unterschied in der Besteuerung zwischen beiden Personengruppen gemacht werden. Der grundlegende Unterschied — in bevölkerungspolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht — läßt E. Günther die Forderung nach einer von der Einkommensteuer getrennten besonderen Besteuerung der Nichtelternschaft durch eine „Kinderfehlsteuer“ [38h]) erheben, die wir später kurz erwähnen werden. Der Tarif selbst muß jedoch dahin umgeändert werden, daß eine

dauernde Berücksichtigung auch der erwachsenen Kinder — bezw von deren Abkömmlingen — stattfindet.

Weiter ist zu bemängeln, daß nach dem Einkommensteuertarif von 1934 „ein kinderloses Ehepaar von 1000 RM Einkommen 26 RM Steuer bezahlt, während die aus Mutter und Kind oder aus Vater und Kind bestehende Zweiheit bei gleichen Einkommen ganz steuerfrei bleibt. Die Witwe mit Kind zahlt nach dem Tarif von 1934 nicht mehr Steuern, als wenn auch der Vater noch lebte, von dem gleichen Einkommen noch miterhalten werden müßte. Dieser Unterschied in der steuerlichen Behandlung und die steuerliche Bevorzugung der Halbfamilie läßt sich weder vom Standpunkt der steuerlichen Leistungsfähigkeit, der Wirtschaftskraft, noch vom Standpunkt der Bevölkerungspolitik rechtfertigen. Es ist doch etwas anderes, ob etwa eine Mutter mit 2 kleinen Kindern 1800 RM verbrauchen kann, oder ob noch ein Mann, ein Vollkonsument, mehr davon leben muß . . . Bevölkerungspolitische Gründe können auch nicht zur Rechtfertigung angeführt werden, denn der normale und für die Erziehung der Kinder in den meisten Fällen auch viel bessere Zustand ist doch die Vollfamilie, in der beide Eltern leben; die Steuer muß deshalb auch darauf Rücksicht nehmen, darf die Vollfamilie nicht schlechter behandeln als die halbverwaiste Familie“ [38i]).

Wie an einzelnen Stellen bereits angedeutet wurde, hat die Berücksichtigung der Familie und besonders auch der kinderreichen Familie einmal davon auszugehen — wie wir später noch sehen werden —, daß die Familie die Tatsache umschließt, daß nicht nur ein Einzelner, sondern eine Mehrzahl von Menschen von einem bestimmten Einkommen leben muß, das die Leistungsfähigkeit und daher auch die Besteuerbarkeit des Einkommens bestimmt. Und zum anderen müssen, was uns hier berührt, auch bevölkerungspolitische Erwägungen mit berücksichtigt werden.

Wir sahen an den obigen Einzelbeispielen, daß vom Standpunkt einmal der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus und zum anderen auch insbesondere vom Standpunkt der Bevölkerungspolitik aus noch manches in dem Einkommensteuergesetz von 1934 geändert werden kann. Zu erwähnen ist noch, daß der Einkommensteuertarif für die minderbemittelten Volkskreise mit zahlreichen Kindern keine wesentliche Erleichterung bringt. Quante weist das an einzelnen Beispielen nach. Er hat Recht, wenn er sagt, daß „der Steuertarif, bei aller Anerkennung der darin bereits ent-

haltenen familienpolitischen Gesichtspunkte, durchaus noch eine Umarbeitung erfahren könnte“ [39]). „Es ist allerdings mehr als fraglich“, wie Günther sagt, „ob auf dem Wege der Einkommensbesteuerung, durch Gewährung von Steuerermäßigungen an Kinderreiche, bevölkerungspolitisch viel erreicht werden kann, denn die Masse der wirklich Kinderreichen, die kleinen Leute mit bis etwa 3—4 000 RM Einkommen und mit 5—6 und mehr Kindern, haben von noch so großer Kinderermäßigung gar nichts, da sie ja ohnehin schon bei 3—4 Kindern ganz steuerfrei sind“ [39a]). Quante sagt: „Eine auch noch so fortschrittliche und um das Wohl der größeren Familien besonders besorgte Steuergesetzgebung kann heutzutage gerade bei den Minderbemittelten kaum noch irgendwelche positiven Wirkungen auslösen, weil bereits die früheren Steuergesetze die Einkommensteuern dieser Einkommensgruppen so weit herabsetzen mußten, daß für eine Bevölkerungspolitik auf diesem Wege kaum noch etwas zu tun übrig bleibt. Selbst bei den Gruppen des „besseren Mittelstands“ mußte sich die Berücksichtigung des Familienstands im Vergleich zu früher in recht engen Grenzen halten. Es kommt hinzu, daß bei den etwas höheren Einkommen offenbar das Minderaufkommen der unteren Einkommensschichten durch höhere Belastung ausgeglichen werden muß, sodaß hier ohnehin für familienpolitische Erwägungen weniger Raum bleibt — es sei denn, daß man hier die Ledigen und kinderlos Verheirateten noch viel energischer zur Tragung der Lasten herangezogen hätte, was man aber anscheinend aus anderweitigen Gründen vermeiden wollte. Daraus folgt mit ziemlicher Deutlichkeit dieses: will man die Steuergesetzgebung als Werkzeug der Familienpolitik betrachten, so muß man zugeben, daß dieses Werkzeug im Lauf der Zeit immer stumpfer geworden ist, erhebliche Wirkungen in dieser Richtung kaum noch erzielt werden, wenn man nicht geradezu zu rigorosen Maßnahmen greifen will“ [40]). Burgdörfer sagt in ähnlichem Sinne: „Steuerermäßigungen kann man allerdings nur dann bewilligen und sind nur dann bevölkerungspolitisch wirksam, wenn direkte Steuern in nennenswerter Höhe gezahlt werden. Ein nicht unerheblicher Teil der deutschen Bevölkerung kann deswegen nicht in den Genuß solcher Familienermäßigungen kommen, weil er mit seinem Einkommen oder Vermögen unter der steuerpflichtigen Grenze bleibt“ [41]). Bedenkt man bei diesem Hinweis, daß die Zahl der Kleinverdiener — mit Einkommen z. B. bis 1 200 RM — (errechnet auf Grund der veranlagten Einkommen- und Lohnsteuer im

Jahre 1928) 57,21 v. H. der Gesamtzahl der Einkommensbezieher betrug, so versteht man die obigen Worte Burgdörfers und auch die folgenden Worte von Schwab: „. . . Aber ob von einer solchen Abstufung des staatlichen Steueranspruches nach der Kinderzahl, seien die Stufen auch noch so stark gegliedert, ein bevölkerungspolitisch genügender Anreiz ausgehen würde, sofern nicht eine positive Leistung hinzutrete, das wird man wohl füglich bezweifeln müssen; dies umsomehr, als die sonstige Steuerpolitik in entgegengesetztem Sinne wirkt“ [42]). Auf den letzten Teil dieses Satzes kommen wir bald zurück. Vorerst wollen wir nur aufzeigen, daß heute im Wege der steuerlichen Bevorzugung der kinderreichen Familie nicht mehr viel in bevölkerungspolitischer Hinsicht erreicht werden kann — wir bleiben uns jedoch bewußt, daß es bei aller steuerlichen Begünstigung der kinderreichen Familie nicht allein auf eine Förderung der Familien in den minderbemittelten Volkskreisen, sondern auch auf eine Förderung der Familien in den mittleren und gehobenen Volksschichten ankommt. Gerade in diesen Kreisen hat die erbgesunde — und deshalb allein fördernswerte — Familie eine weite Verbreitung, während bei einer ausschließlichen oder auch schon bei einer allzustarken Förderung der kinderreichen Familien in den unteren Volksschichten keine Gewähr für eine „Aufartung“ unseres Volkes besteht und der „Prozeß der Verpöbelung des Volkes“, wie wir es oben nannten, nicht beendet wird.

Sowohl Schwab, wie auch Günther, Quante und Burgdörfer fordern zur Ergänzung der familienpolitischen Forderungen auf dem Gebiete des Steuerwesens noch andere Maßnahmen, die geeignet sind, den Familienlastenausgleich, der in allen Bevölkerungs- und Einkommensschichten eine unabweisbare und dringende bevölkerungspolitische Notwendigkeit ist, herbeizuführen. Alle sind sich darüber klar, daß heute echte Familienpolitik nicht nur mit den Steuern, also gewissermaßen n e g a t i v durch die Belastung bestimmter Einkommens- und Vermögensteile betrieben werden kann, sondern heute infolge der aus haushaltsmäßigen Gründen unmöglichen Tarifsenkung p o s i t i v durch die Gewährung zusätzlicher Mittel (Kinderbeihilfen usw.) geschehen muß. Auf diesem Gebiete liegen die verschiedensten Vorschläge vor, die auch bereits zu einem Teile in die Tat umgesetzt worden sind. Burgdörfer schlägt eine Ausgleichskasse für die einzelnen Berufskreise vor, Günther schlägt, was uns hier nur interessiert, da es in das Gebiet des Steuerwesens fällt, die Einrichtung einer „Kinderfehlsteuer“ vor. Günther rät

hierzu und verlangt diese zusätzliche, positive steuerliche Hilfe für die Familie umso dringender, als bei der Einkommensteuer heute und auch in allen Zeiten die bevölkerungspolitischen Aufgaben immer nur in 2. Linie und als Begleiterscheinung mitgelöst werden können. In 1. Linie wird immer bei der Berücksichtigung der Einkommen- und auch der Vermögensteuer der Gedanke maßgebend bleiben, daß Kinder — rein wirtschaftlich betrachtet — in der Regel eine Schwächung der Wirtschaftskraft bedeuten und daß die ganz auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgestellte Einkommensteuer darauf Rücksicht nehmen muß. In der heutigen Zeit sind jedoch die bevölkerungspolitischen Aufgaben viel zu wichtig, als daß sie bei Erfüllung der finanzpolitischen Aufgaben durch die Einkommensteuer so nebenbei mitgelöst werden könnten. Auch sind beide Aufgaben grundverschieden: Durch die Finanzpolitik sollen die zur Führung der Staatsgeschäfte notwendigen Geldmittel bereitgesetellt werden, die Bevölkerungspolitik jedoch soll dazu dienen, um den Fortbestand des Volkes zu sichern. Günther fordert daher ganz gleich, aus welchen Gründen und Beweggründen die Kinderlosigkeit entspringt, die Heranziehung der Frauen und Männer bei Nichterfüllung des „Geburtensolls" zu der Kinderfehlsteuer, gestaffelt nach der Höhe der rückständigen „Gebärleistungen"[42a]).

Betrachten wir nun die Lohnsteuer, wie sie sich nach der Steuerreform von 1934 darstellt, vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus, so müssen wir folgendes feststellen. „Wenn die Lohnsteuer auch scheinbar vom Monats-, Wochen- oder Tageseinkommen berechnet und bezahlt wird, so ist doch klar, daß ihre Tarifsätze in Wahrheit nicht davon ausgehen, sondern vom gedachten Jahreseinkommen . . . Und zwar wird dabei nicht der volle Arbeitslohn berücksichtigt, sondern es wird vor Berechnung der Steuer ein Betrag von 480 RM für Werbungskosten und Sonderausgaben abgezogen. Da bei der veranlagten Einkommensteuer stets auch mindestens 200 RM für Sonderausgaben abgesetzt werden, dürfte also die Lohnsteuer erst bei einem um 280 RM höheren Einkommen beginnen. Wie folgende Zahlenreihe zeigt, geschieht dies jedoch nicht.

Die Steuer beginnt bei . . . RM Einkommen

Personenzahl	Veranlagte Steuer	Lohnsteuer	Lohnsteuer ± RM
1	760	961	+ 201
2	1 025	1 248	+ 223
3	1 325	1 560	+ 235
4	1 625	1 872	+ 247
5	2 125	2 340	+ 215
6	2 750	3 120	+ 370
7	4 000	4 212	+ 212
8	9 450	9 516	+ 66
9	10 950	10 920	— 30
10	13 700	12 324	— 1376
11	14 700	13 728	— 972
12	16 700	14 976	— 1724

Der genaue Abstand von 280 RM ist demnach — abgesehen von den ersten Zeilen — nicht eingehalten worden. „Während der Veranlagte mit 10 Kindern bis zu 16 700 RM Einkommen völlig steuerfrei bleibt, muß der Lohnsteuerpflichtige bereits von 1 248 RM Monatslohn oder von 14 976 RM Jahreslohn ab Steuer zahlen. Von Rechts wegen dürfte seine Steuerpflicht erst bei 1 404 RM Monatslohn oder 16 848 RM Jahreslohn beginnen. Noch deutlicher tritt die Benachteiligung der kinderreichen Familie in folgendem Beispiel hervor: Ein Beamter mit 4 500 RM Jahreseinkommen, also 375 RM Monatsgehalt, der neben seinem Gehalt im Jahr noch 1 000 RM dem Steuerabzug unterliegendes Kapitaleinkommen bezieht, bezahlt zunächst einmal — ob ledig oder verheiratet — jährlich 100 RM Kapitalertragsteuer, und dann werden ihm je nach seinem Familienstand an Lohnsteuer einbehalten:

	Lediger	Verheirateter ohne Kinder	Verheirateter mit einem Kind	Verheirateter mit 2 Kindern	Verheirateter mit 3 Kindern	Verheirateter mit 4 Kindern	Verheirateter mit 5 Kindern
natlich	53,56	28,60	20,80	15,34	10,40	5,20	1,04
Jahre	642,72	343,20	243,60	184,08	124,80	62,40	12,48
italertragsteuer	100	100	100	100	100	100	100
esamt	742,72	443,20	343,60	284,08	224,08	162,40	112,48

Bei der veranlagten Einkommensteuer würde derselbe Mann — nach Abzug von 400 RM Werbungskosten und Sonderausgaben — von 5 500—400 = 5 100 RM Einkommen zu zahlen haben als

Lediger	Verheirateter ohne Kinder	Verheirateter mit einem Kind	Verheirateter mit 2 Kindern	Verheirateter mit 3 Kindern	Verheirateter mit 4 Kindern	Verheirate mit 5 Kinder
832,—	490,—	344,—	265,—	182,—	90,—	17,—
mehr: 89,28	46,80	0,40	weniger: 19,08	42,80	72,40	95,49

Dem ledigen Beamten wird folglich jährlich 90 RM geschenkt. Der Vater mit 5 Kindern dagegen muß 95 RM zuviel, also 7 mal soviel bezahlen, als er von Rechtswegen nur zu zahlen hätte ... Wir sehen hieran, daß die Lohnsteuer gegenüber der Einkommensteuer eine Bevorzugung der Ledigen und Kinderlosen, eine mit der Kinderzahl wachsende Benachteiligung der Kinderreichen bedeutet“ [42b]).

Auch dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit kann der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht gerecht werden. Günther sagt: „... ist es doch unmöglich, daß die kurzen Zeiträume, nach denen die Lohnsteuer berechnet wird, die Leistungsfähigkeit, die wirtschaftliche Lage des Steuerzahlers richtig widerspiegeln“ [42c]).

Um alle diese Nachteile — uns interessieren hier nur diejenigen bevölkerungspolitischer Natur — abzuschaffen, schlägt Günther bei der Lohnsteuer wie auch bei der oben erwähnten Einkommensteuer und der nachfolgenden Vermögensteuer die Einführung eines besonderen Tarifes — des „Le Tarifes“ — [42d]) vor.

Gegen die Vermögensteuer nach dem Gesetz vom Oktober 1934 ist ebenfalls einzuwenden, daß sie sich antisozial und familien- und vor allem kinderfeindlich auswirkt. „Beim gleichen Vermögen von 120 000 RM und 5 400 RM Jahreseinkommen — also nach Abzug von 200 RM für Sonderausgaben — 5200 RM steuerbarem Einkommen zahlt

	Einkommensteuer	Vermögensteuer	v. H. Zuschlag
die kinderlose Witwe	832	500	60,1
der Ledige	832	550	66,1
das kinderlose Ehepaar	490	500	102,0
die Witwe mit 1 Kind	344	450	130,8
„ „ „ 2 Kindern	265	400	150,9
„ „ „ 3 „	182	350	192,3
„ „ „ 4 „	90	300	333,3
„ „ „ 5 „	17	250	1470,6
„ „ „ 6 „	—	200	unendlich
„ „ „ 7 „	—	150	„
„ „ „ 8 „	—	100	„
„ „ „ 9 „	—	50	„

. . . . Die kinderlose Witwe, der Ledige und das kinderlose Ehepaar, die im sicheren Besitz einer auskömmlichen Rente auf alle Erwerbstätigkeit verzichten können, müssen diesen Luxus mit 60,1; 66,1 und 102 v. H. Zuschlag zur Einkommensteuer bezahlen; aber wenn der Familienvater sich abgearbeitet hat, um für Frau und 5 Kinder den Lebensunterhalt zu erwerben, und wenn er durch strengste Sparsamkeit . . . auch für seinen Todesfall vorsorgte, dann muß die Witwe mit 5 Kindern für ihr ‚arbeitsloses' Einkommen 1 470,6 v. H. Zuschlag zur Einkommensteuer bezahlen!" [42e])

Bei der Erbschaftsteuer „entspricht es nur der Forderung der gleichen Lebenseinbuße, wenn sie nicht nur nach der Höhe des Erbanfalls abgestuft wird, sondern auch nach der Nähe der Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben . . . Die heutige Regelung läßt ganz steuerfrei in Klasse I 30 000 RM und in Klasse II 10 000 RM und bedingt steuerfrei in den Klassen III und IV je 2000 RM und in Klasse V 500 RM" [42f]).

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Verwandtschaftsgraden ist jedoch — vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus — zu gering, und wir müssen fordern, daß der steuerfreie Grundbetrag entsprechend der Höhe oder Ferne der Verwandtschaft stärker gestuft wird und zwar nicht willkürlich sprunghaft, sondern — wie Günther es will [42g]) — so, daß bei jedem Schritt weiter, den sich der Erbe vom Erblasser entfernt, der steuerfreie Grundbetrag stets wieder gehälftet wird.

Ein weiterer „Schönheitsfehler" bei dem Erbschaftsteuertarif ist, daß „der überlebende Gatte aus einer kinderlosen Ehe den Kindern gleichgestellt und in die Steuerklasse I eingereiht wird. Das widerspricht aber allen bevölkerungspolitischen Anschauungen und Absichten . . . Wie wir uns gegen die Bevorzugung der kinderlosen Ehe bei der Einkommensteuer wenden, so müssen wir auch bei der Erbschaftsteuer ihre Bevorzugung ablehnen . . . Der kinderlose Gatte gehört günstigstenfalls in die Steuerklasse II. Rein bevölkerungspolitisch gesehen, müßte er eigentlich noch viel tiefer stehen, denn es ist viel besser, wenn das Vermögen der kinderreichen Familie des Bruders oder der Schwester zu Gute kommte, als daß es an den kinderlosen Gatten fällt" [42h]).

Auch die Enkel, die heute in Klasse II stehen, müßten durch die Erbschaftsteuer eine größere Schonung erfahren. „Nur wo Enkel bei Lebzeiten ihrer Eltern unmittelbar von den Großeltern zu Erben eingesetzt werden, darf für sie der höhere Steuersatz der Klasse II eingesetzt werden. In den Fällen jedoch, wo die Enkel nur deshalb

unmittelbar von ihren Großeltern erben, weil ihre Eltern so früh gestorben sind, dürfen sie nicht durch Anwendung des Tarifes der Klasse II auch noch steuerlich gestraft werden, sondern es muß in diesen Fällen zweimal der Steuersatz der Klasse I angewendet werden“ [42i]).

Wir haben bisher unser Augenmerk lediglich auf die direkten Steuern — Einkommen-, Lohn-, Vermögen- und Erbschaftsteuer — gerichtet. Wenn auch besonders bei der Einkommensteuer als der „Königin der Steuern“, wie man sie genannt hat, und infolge ihrer Unüberwälzbarkeit unbedingteste Gerechtigkeit von Anfang an das unverrückbare Ziel sein muß und gerade sie bevölkerungspolitisch ausgerichtet und bevölkerungspolitisch wirkungsvoll sein soll, so verbürgt sie allein dennoch keine bevölkerungspolitischen Erfolge, wenn neben ihr bevölkerungspolitisch gegenteilig wirkende direkte Steuern bestehen. Aber auch gerechte und bevölkerungspolitisch wirkungsvolle direkte Steuern verlieren ihre Wirkung, wenn neben ihnen indirekte Steuern (Verbrauchsteuern und Zölle) bestehen, die die gegenteilige Wirkung ausüben. Mit vollem Recht fordert man daher, wie wir auf Seite 51 gesehen haben, eine positive Leistung, um die ungünstigen Wirkungen der indirekten Steuern auszugleichen. Wir müssen das, wenn wir zu einem Urteil über die bevölkerungspolitischen Maßnahmen im nationalsozialistischen Steuersystem kommen wollen, berücksichtigen.

Die besondere Eigenart des deutschen Steuersystems findet darin ihren Ausdruck, daß der Anteil der Verbrauchsteuern und der Zölle in Deutschland an den Gesamtsteuern viel größer ist als z. B. in England oder Frankreich. Nach Mitteilung der Reichsfinanzverwaltung ist im Verhältnis zwischen Besitz- und Verkehrsteuern auf der einen Seite und Verbrauchsteuern und Zöllen auf der anderen Seite seit dem Jahre 1935 eine starke Verschiebung zu Lasten der Zölle und Verbrauchsteuern eingetreten. Bedenkt man, daß aus den letzteren — also in Form der Verbrauchsbelastung — ein verhältnismäßig größerer Teil als früher aufgebracht wird, so ist einleuchtend, wie groß der Anteil an der Gesamtsteuerlast ist (ohne Berücksichtigung der Länder- und Gemeindesteuern), den die breiten Massen und vor allem auch die vielköpfigen Familien zu tragen haben. Es ist klar, daß man von einer Erleichterung der steuerlichen Belastung für die kinderreichen Familien durch die nationalsozialistische Steuerreform aus dem Jahre 1934 nur sprechen kann, wenn gleichzeitig neben der Entlastung bei den direkten Steuern

eine fühlbare Entlastung bei den indirekten Steuern zu verzeichnen ist. Auf diesem Gebiete sind jedoch die in ihren Anfängen erfreulichen bevölkerungspolitischen Maßnahmen bei den direkten Steuern noch nicht durchgeführt worden. Es gilt daher, auch das System der Verbrauchsbesteuerung im Hinblick auf eine größere Freistellung der kinderreichen, minderbemittelten Familien einer grundlegenden Reform zu unterziehen. Ist doch zu vermuten, daß infolge der großen Bedeutung, die im deutschen Steuersystem den Verbrauchsabgaben zufällt, das Steuersystem die Tendenz zur Kleinfamilie verstärkt hat. Besonders die Verbrauchsabgaben, die auf eine Besteuerung pro Kopf hinauslaufen, sind zu prüfen, ob ein Umbau dahin möglich ist, daß die den Massenverbrauch und die lebenswichtigen Güter wie Salz, Fleisch und Zucker treffenden Abgaben abgebaut, die den Luxusverbrauch treffenden Abgaben dagegen erhöht werden, und daß evtl. eine Staffelung so vorgenommen würde, daß die Verbrauchsabgaben nicht wie eine Kopfsteuer wirken. Wenn dem auch große technische Schwierigkeiten entgegenstehen, so ist das unseres Erachtens kein Grund, um nicht auch auf diesem Gebiete bevölkerungspolitischen Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen. Es bleibt eine große Aufgabe der zukünftigen Steuerpolitik, das Gesamtsteuersystem so weiter zu bilden, daß es in a l l e n seinen Teilen den Grundsätzen der vom Nationalsozialismus aufgestellten Richtlinien auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitik entspricht. Ein so geschaffenes und gestaltetes Steuersystem erst würde den bevölkerungspolitischen Zielsetzungen des Nationalsozialismus auf dem Gebiete des Steuerwesens einen v o l l k o m m e n e n Ausdruck verleihen. Wie dabei diese bevölkerungspolitischen Ziele mit den Zielen der Arbeitsbeschaffungspolitik und mit dem Erfordernis der Aufrechterhaltung des Steueraufkommens in seiner jetzigen Höhe zu verbinden sind, ist allerdings eine Frage, die unsere vollste Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muß und deren Lösung ungemein schwierig ist.

Wie auch alle in diesem Abschnitt aufgezeichneten Einwände bewertet werden mögen, immer muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß infolge der heute bestehenden Notwendigkeit, das Steueraufkommen in seiner jetzigen Höhe zu halten und sogar darüber hinaus wegen der vordringlichen Aufgaben, wie sie die Wehrhaftmachung des deutschen Volkes und die außenwirtschaftliche Lage (Vierjahresplan) erfordern, zu erhöhen, auch bereits mit den Steuergesetzen vom Oktober 1934 in Hinsicht auf die Bevölkerungspolitik ein richtunggebender Schritt getan worden ist — wenn auch

nur ein erster Schritt, so jedoch als Beginn und als Auftakt in einer grundsätzlich neuen Richtung. Wann die mit dem Gesetz vom 16. 10. 1934 und mit dem Änderungsgesetz vom 1. 2. 1938 begangenen Schritte ausgebaut werden, darüber entscheidet allerdings nicht die Absicht und der Wille des Gesetzgebers allein, sondern, wie wir oben bereits sagten, hängt das von der Entwicklung der gesamten wirtschaftlichen Lage des deutschen Volkes in den kommenden Jahren ab.

3. Wenn daher in den neuen Steuergesetzen noch nicht alles vollkommen ist, so muß hier auch auf eine andere Seite, und zwar auf die grundsätzliche und theoretische Seite des nationalsozialistischen Steuerwesens und der Steuerpolitik hingewiesen werden. Wir wollen damit sagen, daß uns neben der Betrachtung der materiellen und konkreten Seite des Problems auch die ideelle und steuertheoretische Seite wichtig erscheint. Diese theoretische Seite sehen wir darin, daß der Nationalsozialismus sich bei der Neuformung des deutschen Steuerwesens neben den bereits erwähnten Zielen die Aufgabe gesetzt hat, die Gerechtigkeit in der Besteuerung weiter auszubauen. Unseres Erachtens ist die Absicht der Verwirklichung des Grundsatzes der Besteuerung nach der Gerechtigkeit und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ebenso wichtig wie alle Fragen, die besagen, ob die nationalsozialistische Steuergesetzgebung bereits das bevölkerungspolitisch Notwendige und Mögliche erfüllt. Es ist daher notwendig und nützlich, die der nationalsozialistischen Steuergesetzgebung zu Grunde liegende Problemstellung im angegebenen allgemeinen Rahmen weiter zu erörtern und weitere Ansatzpunkte in der nationalsozialistischen Steuerpolitik, die in das Gebiet der Bevölkerungspolitik fallen, aufzuzeigen.

Dabei muß zuerst an die Lehre gedacht werden, die der Nationalsozialismus von der Steuer ausgeprägt und ausgebaut hat. Weder die Erwägungen der früheren „Tausch- und Gegenleistungslehre" noch die der „Assekuranz- und Versicherungslehre" lassen nach nationalsozialistischer Auffassung auf der Suche nach einem Maßstabe für die Bemessung der Steuerlast des Einzelnen und nach einem Rechtfertigungsgrund der Steuererhebung überhaupt ein richtiges Ergebnis erkennen. Der Staat ist nach Auffassung des Nationalsozialismus weder ein dem Einzelnen isoliert gegenüberstehendes Wirtschaftssubjekt, das für seine Leistung einen Preis verlangt — bemessen nach dem Wert der Vorteile, die es ihm verschafft —,

noch ist er eine Einrichtung zur Versicherung des Vermögens der Einzelnen, wofür diese gleichsam Prämien in Gestalt von Steuern zahlen. Der Staat ist vielmehr nach heutiger Auffassung in Weiterführung und Ausprägung bereits früher vertretener Gedankengänge die in jedem Einzelnen verwachsene und verwurzelte höchste Form des Gemeinschaftslebens, ohne die der Einzelne nicht lebensfähig ist, in derem Gebiete er aber Raum zum Leben hat. Die „organische Steuerlehre", die im Nationalsozialismus zur vollen Ausprägung gelangt ist und im Steueranpassungsgsetz vom 16. Oktober 1934 ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden hat, beruht auf dem Gedanken, daß der Staat ein lebendiger Organismus ist, als solcher nur Mittel zur Erhaltung und zur Förderung des von ihm umfaßten Volkes ist und daß der Staat und jeder Einzelne miteinander verbunden sind. Eine aus dieser Idee sich ergebende Pflicht ist es, daß jeder zur Erhaltung, Förderung und Vollendung des Staates beiträgt, was er eben vermag, ohne den Staat oder sich selbst und dadurch wieder das im Staat verkörperte Volk zu schädigen. Die Umlage von Steuern im nationalsozialistischen Staate erfolgt auf Grund einer sich unmittelbar aus dem Wesen der Volksgemeinschaft ergebenden Verpflichtung zum Beitrag für die Gemeinschaftsaufgaben, deren Umfang naturgemäß in Zeiten der Not größer ist als in normalen Zeiten. In 2. Linie richtet sich der Umfang der jeweiligen Steuerleistung nach der Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Als Beitrag zu den Pflichtausgaben des Staates werden die Steuern nicht auf Grund eines Rechtsanspruches oder als Zwangserwerb, sondern mit Rücksicht auf bestimmte vorliegende Bedürfnisse der Gemeinschaft erhoben. Es entspricht dabei dem bereits von Adam Smith erhobenen Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit, daß der Stärkere mehr leistet als der Schwache. Aufgabe des Staates ist es, die Steuerleistungen entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf den Einzelnen umzulegen und die für die Erfüllung der Volksaufgaben notwendigen Mittel in gerechter Abwägung der Bedürfnisse der Öffentlichkeit und letztlich des Volkes und der Bedürfnisse der Einzelwirtschaften von den Einzelwirtschaften einzufordern. Oberster Grundsatz aller wahrhaft organischen Gestaltung ist eine im Verhältnis zur Gemeinschaftsbedeutung der Bedarfsbefriedigungen und dadurch gesicherter Leistungen stehende Befriedigung aller öffentlichen und aller Einzelbedarfe. Selbstverständlich ist dabei, daß Gerechtigkeit bei der Steuererhebung nichts nützt ohne entsprechende Gerechtigkeit bei der Steuerverwendung.

Ebenso wie die Lasten, müssen auch die Leistungen des Staates gerecht verteilt werden. Das bedeutet nicht, daß jeder Einzelne in der Weise zu seinem Rechte kommt, daß er auf den Betrag genau zurückerhält, was er selbst an den Staat gegeben hat, sondern das bedeutet nur, daß die Verwendung der staatlichen Mittel den Staatsbedürfnissen und den Staatsnotwendigkeiten so gerecht wie möglich wird. Allein entscheidend ist auf der Leistungsseite, daß und in welchem Maße die öffentlichen Lasten der Volksgesamtheit zugute kommen, und nicht ist von Bedeutung, daß und in welchem Maße sie dem Einzelnen zugute kommen.

So enthält die nationalsozialistische Steuerlehre an Stelle reiner wirtschaftlicher Überlegungen in der Auffassung vom Staate und Volke ihre philosophisch-weltanschauliche Fundierung. Der Nationalsozialismus bekennt sich zu der Notwendigkeit der Erhebung von Steuern. „Ohne Steuern kein Staat, und ohne Staat keine Daseins- und Entwicklungsmöglichkeit des einzelnen Volksgenossen ... Jeder Steuerpflichtige ist ein Glied der Volksgemeinschaft, die die Voraussetzung für sein persönliches Sein ist ... Es steht nicht das Volk auf der einen Seite und der Staat auf der anderen Seite, sondern es steht und lebt das Volk in seinem Staat[43]". Voraussetzung zur völligen Durchsetzung dieser ideellen Auffassung von dem Verhältnis zwischen dem Staate und dem einzelnen Steuerpflichtigen ist, daß der nationalsozialistische Staat das Steuerwesen auf seine weltanschaulichen Wesenszüge aufbaut. Eine der Grunderkenntnisse des Nationalsozialismus ist, daß die Gerechtigkeit in der Besteuerung das Gedeihen des Staates fördert. Nicht nur aus finanzpolitischer Einsicht berücksichtigt der Nationalsozialismus die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerzahler, sondern aus Gründen steuerlicher Gerechtigkeit. Heute wird nicht nur die objektive, sondern auch die subjektive Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen berücksichtigt. Subjektiv heißt dabei, daß die Höhe der Steuer sich nicht mehr nur auf die Höhe des Objekts — Einkommen, Vermögen — (objektive Leistungsfähigkeit), sondern sich auch auf die wirkliche Leistungsfähigkeit, abgestellt auf die Wirtschaftskraft und die Bedürfnisse des Einzelnen — Familiengröße, Kinderzahl — bezieht. Die vielfach noch rein mechanische Auslegung des Smith'schen Grundsatzes der gleichmäßigen Besteuerung im früheren Steuersystem ist heute aufgelockert worden. Heute ist z. B. in der Einkommensteuer die Einkommenshöhe an sich nicht der Maßstab für die Besteuerung, sondern die Höhe des

Einkommens in Verbindung mit den Bedürfnissen des Steuerzahlers. Burgdörfer hat diesen Gedanken des sog. „Familienexistenzminimums“ [44]) mehrfach betont und die Forderung aufgestellt, neben der bereits in der früheren Steuerpolitik vorhandenen Auffassung der Familie als Produktionseinheit die Familie auch als Verbrauchsgemeinschaft durch angemessene Berücksichtigung eines steuerfreien Familienexistenzminimums in weitgehenderer Form, als es früher der Fall war, aufzufassen. Die aus liberalistisch-wirtschaftlichem Denken heraus anstatt aus volkswirtschaftlicher Bewußtheit und Bindung früher erfolgte gleichwertige Nebeneinanderstellung der Erwerbswirtschaft mit der Familie ist durch die Steuergesetze von 1934 zu einem Teile beseitigt worden. Der Nationalsozialismus sieht die Familie neben ihrer Stellung als Sammelpunkt von Einnahmen auch als Mittelpunkt von Ausgaben an und schont sie als solche, soweit das heute bereits möglich ist.

Das Ziel der Besteuerung ist heute die Erzielung des größtmöglichen positiven Wohlfahrtsgewinnes für die Allgemeinheit. Steuernachteile werden heute nach höheren Gesichtspunkten und nicht mehr ausschließlich nach subjektiven Einzelempfindungen berücksichtigt. Zweck der Steuerpolitik im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik ist letztlich die Erhaltung des Volkes in Zahl und Art, und das ganze Volk wird als Gemeinschaft zur Tragung der Kosten für die Aufzucht der jeweils kommenden Generation angesehen. Burgdörfer hat besonders in seinen neueren Schriften den Gedanken eines das ganze Volk umfassenden Familienlastenausgleiches vertreten, durch den die Mittel zur positiven Förderung — wie Erziehungsbeihilfen an die Kinderreichen — im wesentlichen durch Abzüge vom Bruttoeinkommen der Ledigen, Kinderlosen und Kinderarmen genommen werden sollen. Dieser Gedanke ist in seinen Anfängen bereits zu einem Teile in den Steuergesetzen von 1934 verankert. Oberster Grundsatz ist heute — wie bereits oben erwähnt — die Erzielung des größtmöglichsten Wohlfahrtsgewinnes für die Gesamtheit. Da, wo der öffentliche Wohlfahrtsgewinn kleiner als der Nutzentgang bei dem Einzelnen wird, liegt wirtschaftspolitisch gesehen die Grenze für die Besteuerung. Das ist der formale Leitsatz, der für alle Steuersysteme Gültigkeitsanspruch besitzt. Die letzte Entscheidung darüber, wo diese Grenze wirklich liegt, fällt das Politische.

Adolph Wagner hat bereits im Jahr 1890 gesagt, daß „durch

das Hinzukommen ganz anderer Ideen, ‚sozialer oder sozialpolitischer', auch andere steuerpolitische Ziele begründet werden können." „Diese Ziele", so fährt Wagner fort, „und die ihrer Verwirklichung dienenden Forderungen und Maßregeln beruhen eben auf einer anderen Auffassung vom Richtigen und Gerechten in der Volkswirtschaft und in Betreff der Verteilung der Steuerlasten in der Staatsgesellschaft. Diese andere Auffassung ist dann wieder die Konsequenz einer kritischen Stellungnahme zu den Ergebnissen des auf dem Boden der wirtschaftlichen Rechtsordnung des freien Konkurrenzsystems sich im privatwirtschaftlichen Verkehr vollziehenden Einkommen- und Vermögensverteilungsprozesses. Von diesem kritischen Standpunkte aus lehnt man nicht mehr Steuern und Steuereinrichtungen prinzipiell ab, welche ... die ökonomische Wirkung haben, ändernd in die individuelle Einkommen- und Vermögensverteilung einzugreifen, weil man diese Wirkung prinzipiell nicht mehr ... ablehnt, sondern gerade sie für richtig und gerecht hält"[45]). „Es darf und muß vielmehr noch ein zweiter Gesichtspunkt neben dem rein finanziellen für die Besteuerung aufgestellt werden: der sozialpolitische, kraft dessen die Steuer nicht nur Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs, sondern zugleich ein solches Mittel ist, welches in die bei freier Konkurrenz entstandene Einkommen- und Vermögensverteilung korrigierend mit eingreift"[46]). Aus der Anerkennung dieses sozialpolitischen Standpunkten folgen dann die Forderungen der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Dieser letztere Grundsatz ist so zu verstehen, daß die Besteuerung möglichst im Verhältnis zu der in stärkerer Progression als das absolute Einkommen und Vermögen steigenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen soll. Dieses verlangt neben den uns geläufigen Tatsachen der Progression in der Besteuerung und der höheren Besteuerung des sog. „fundierten" Einkommens besonders auch eine Berücksichtigung des Familienstandes." Daher ... die Forderung einer höheren Besteuerung derselben Art und Höhe von Einkommen, Erwerb, Vermögen bei dem Steuerpflichtigen, der nur für sich zu sorgen hat, als bei dem Familienvater, und weiter eine durchgreifende Rücksichtnahme auf die Größe der Familie ... In den Familienverhältnissen (vor allem in der Größe der auf ein steuerpflichtiges Einkommen usw. angewiesenen Personenzahl) liegt der im Allgemeinen regelmäßig wichtigste Umstand, welcher in dieser Frage zu berücksichtigen

ist“ [47]). Daß diese Forderung eine Grenze findet und zwar in der heutigen Zeit an der Notwendigkeit der Erhaltung des Steueraufkommens in seiner jetzigen Höhe, haben wir oben gesehen.

„Was Adolph Wagner gewollt hat, auch mit seiner Feststellung einer sozialpolitischen Funktion der Steuer gewollt hat, ist nichts anderes als die soziale Gerechtigkeit, deren Verwirklichung Aufgabe allen gesunden Staatswesens ist. Er wendet sich nicht gegen das Privateigentum und die mit ihm notwendig verbundenen Einkommensunterschiede, aber er wendet sich dagegen, daß es lediglich zur Erzielung arbeitsloser Spekulationsgewinne oder im reinen Vergnügungsinteresse benutzt wird“ [48]).

Wenn auch Wagners Ansichten auf bevölkerungspolitischem Gebiete sich fundamental von denen des Nationalsozialismus unterscheiden — war doch Wagner Neomalthusianer und als solcher durchaus von der grundsätzlichen Richtigkeit der Lehre von Malthus überzeugt, wenn er sie auch in „milderer Fassung“ vertrat —, so treffen sich Wagner und der Nationalsozialismus doch in der Ablehnung einer bloß fiskalischen Auffassung der Steuer. Beide wollen die Beseitigung des arbeits- und mühelosen Einkommens. „Die hier nötigen Einschränkungen hat Adolph Wagner selbst und wiederholt gemacht, und gerade sie zeigen, daß die Grundforderung bei ihm denselben Sinn hat wie im nationalsozialistischen Programm. Die Erfüllung der Forderung aber in dem praktisch möglichen und zweckmäßigen Umfange setzt notwendig ‚regulierende und verändernde' Eingriffe in die Einkommensverteilung voraus . . . Beispiele für solche Eingriffe liegen gerade im nationalsozialistischen Steuersystem reichlich vor, und die weiteren Etappen der Entwicklung des nationalsozialistischen Finanz- und Steuerwesens werden diese Beispiele fraglos noch vermehren. Ein System, das das Leistungsprinzip betont, und das diese Leistungen in erster Linie im Hinblick auf die Ziele der Volksgemeinschaft würdigt, k a n n gar nicht anders, als die sozialpolitische Funktion der Steuer zur bewußten Wirkung zu bringen. Und man darf wohl ohne Übertreibung sagen, daß Wagners These durch die steuerpolitischen Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung (Arbeitsbeschaffung, aber auch Förderung der Familie . .) eine praktische Rechtfertigung auf so breiter Basis erfahren hat, wie sich das nur denken läßt! . . . Eine ideale Ordnung der Volkswirtschaftspolitik als Teil der gesamten Staatspolitik verlangt, daß die Wirkungen aller Maßnahmen gewogen werden, damit sie sich nicht gegenseitig durchkreuzen. Alle Steuern haben aber Wirkungen über die Einnahme-

beschaffung hinaus. Und da ist es sehr wohl möglich, daß etwa auch kulturpolitische Ziele durch die Besteuerung verfolgt werden können. Insofern ist also eine grundsätzliche Erweiterung der möglichen sozialpolitischen Funktion der Steuer auch auf andere politische Funktionen angebracht“ [49]).

Eine dieser anderen politischen Funktionen ist das Ziel der Erhaltung des Volkes nach Zahl und Art. Diesem Ziele muß auch die Steuerpolitik dienen. Wir sahen oben, daß die Steuerpolitik des Liberalismus, die an die abstrakte Gleichheit aller Menschen auch in steuerlicher Hinsicht glaubte und infolgedessen Kinderarme und Kinderreiche steuerlich ohne große Unterschiede behandelte, nicht dem Leistungsgedanken entsprach. Die Gerechtigkeit verlangt vom Staate, jedem das Seine entsprechend seiner Leistung für die Gesamtheit zukommen zu lassen, und den Kinderreichtum durch entsprechende Vergünstigungen in seinem Werte für das Volksganze praktisch anzuerkennen.

„Adolph Wagner . . . wird das Verdienst bleiben, hier an einem entscheidend wichtigen Punkte den Hexenkreis einer allzu engen ökonomischen, ja rein fiskalischen Betrachtung der Dinge durchbrochen und auch damit seinen auf das Ganze von Staat und Volk gerichteten Blick bewährt zu haben“ [50]).

Daß das sozialpolitische Prinzip der Steuer nicht nur bei einer Steuer z. B. der Einkommensteuer durchzuführen ist, sondern in der gesamten Besteuerung — in der Ausbildung des Steuersystems überhaupt — haben wir oben bereits betont. „Es muß dann aber als allgemeiner Grundsatz aufgestellt werden, welcher in verschiedener Weise bei verschiedenen Arten von Steuern zur Anwendung zu kommen hat, nicht nur in der angedeuteten Weise bei den Personal- und Einkommensteuern, sondern auch, soweit als möglich, bei den Verbrauchsteuern, z. B. mittels einer geeigneten Wahl der steuerpflichtigen Artikel und eines höheren Steuerfußes der Genußmittel der wohlhabenderen Klassen: Ausschluß derjenigen Artikel, welche von allen Familienköpfen ungefähr gleich stark, Wahl solcher, welche von Einzelnlebenden und Familien etwa in gleichem Betrage konsumiert werden. Danach sind Salz-, Brot-, Kaffeesteuern unpassender als Getränke-(Wein-, Bier-, Branntwein-), Tabaksteuern“ [51]). Hierauf haben wir oben bereits hingewiesen.

Wagner bemerkt noch, daß dieses Forderungen seien, deren Verwirklichung nur an dem zu deckenden Finanzbedarf meist scheitere. Heute verbietet der finanzpolitische Grundsatz der Aus-

reichendheit der Steuer — wie wir oben sahen — eine Ausrichtung auch der Verbrauchsteuern in Hinsicht auf eine weitgehende Schonung der kinderreichen Familien als Mindestziel und auf einen Abbau der familienfeindlichen Verbrauchsteuern als Endziel. „Dessen muß man sich aber bewußt bleiben, und, um die Gleichmäßigkeit besser zu gestalten, eben andere Einrichtungen in der Besteuerung treffen, welche die Wirkungen der Verbrauchsteuern, letztere als unvermeidlich angesehen, einigermaßen kompensieren“ [52]).

Als Ausgleich hat der Nationalsozialismus zu den von den verschiedensten Bevölkerungspolitikern geforderten positiven Mitteln, die wir später aufzeigen werden, gegriffen. Sie sind jedoch nur als Ausweg gedacht.

Wenn endlich auch die Verbrauchsteuern vom heutigen Staate im Hinblick auf ihre bevölkerungspolitisch ungünstigen Wirkungen verbessert werden, kann mit vollem Recht gesagt werden, daß das sozialpolitische Prinzip der Steuer — aufgestellt von Adolph Wagner — seine Weiterführung und letzte Vollendung durch die steuerpolitischen Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung erfahren hat.

D. Wie Reinhardt wiederholt betont hat, stellen die bisher auf bevölkerungspolitischem Gebiete durchgeführten Maßnahmen noch nicht die Verwirklichung der großen bevölkerungspolitischen Gedanken auf dem Gebiete des Familienausgleichs dar, sondern „nur eine soziale Maßnahme im Rahmen des finanziell gegenwärtig Möglichen“ [53]). Anschließend an die vorbereitenden Maßnahmen auf diesem Gebiete (Gesetz zur Förderung der Eheschließung vom 1. 6. 1933, Gesetz über Senkung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe vom 23. 3. 1934) sind die Steuergesetze vom 16. 10. 1934 und das Änderungsgesetz zum Einkommensteuergesetz vom 1. 2. 1938 nur die erste Etappe auf dem Wege zu dem Endziele — dem nationalsozialistischen Steuersystem. Wenn auch für diese vorbereitenden Maßnahmen zunächst ein wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Zweck bestimmend war, so ist doch ein bevölkerungspolitischer Grundgedanke hier deutlich sichtbar. Kennzeichnend ist, wie wir oben sahen, für den Nationalsozialismus, daß er uns zum „organischen Denken“ und zu einer umfassenden Schau allen menschlichen Geschehens zurückgeführt hat. Alle Maßnahmen — einschließlich der wirtschaftlichen Maßnahmen — können nur als gedanklich zu ordnendes Ganzes verstanden und gewürdigt werden. Alles erhält seinen Sinn nur davon, ob das deutsche Volk durch diese Maßnahmen gefördert wird oder nicht. Reinhardt sagte auf dem Reichsparteitage 1935 in Nürnberg: „Die meisten steuerlichen Maßnahmen tragen nationalsozialistisches Denken auch auf anderen Gebieten in sich. Mit der Verwirklichung des Kampfsatzes für Arbeit und Brot ist gleichzeitig auch die Verwirklichung anderer grundlegender Kampfsätze der Partei begonnen worden. Diese anderen Kampfsätze betreffen die Bevölkerungs-, Wohnungs-, Kaufkraft-, Ernährungs- und, was besonders wichtig ist, die Wehrmachtspolitik . . . Die Verwirklichung des einzelnen Kampfsatzes bedeutet nicht in allen Fällen bereits die Erreichung des im Kampfsatze enthaltenen Zieles, sondern zunächst nur eine der ersten durchgreifenden Maßnahmen auf dem Wege zum Ziele. Ich denke hier besonders auch an die bevölkerungspolitischen Gedanken, die zunächst nur im Rahmen des gegenwärtig Möglichen zur prak-

tischen Durchführung gekommen sind und die selbstverständlich weiterentwickelt werden, soweit und wenn die Lage der öffentlichen Finanzen ohne Beeinträchtigung der Finanzierungsmöglichkeiten der großen nationalpolitischen Aufgaben der Beseitigung der Arbeitslosigkeit und der Wehrhaftmachung des deutschen Volkes es jeweils erlaubt“ [54]).

„Nicht ist die im Reiche und in den Ländern durchzuführende Reform des Steuerwesens nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten eine Frage des Augenblicks, sondern einer nach den Erfordernissen zu bemessenden Zeit“ [55]), hat der Führer und Reichskanzler erklärt. Auf der Tagung des Reichsbundes der Kinderreichen am 7. Juni 1937 erklärte Reinhardt: „Die Entwicklung der öffentlichen Finanzen berechtigt zu der Hoffnung, daß die bevölkerungspolitischen Gedanken des Nationalsozialismus auch auf allen materiellen Gebieten fortentwickelt werden können“ [55a]).

Die Grundlagen des nationalsozialistischen Steuersystems liegen, wie wir bereits zeigten, unverrückbar fest und sind gegeben in Punkt 21 des Parteiprogrammes, wo es heißt: Durchgreifende Umgestaltung des Steuerrechts nach sozialen und wirtschaftlichen Grundsätzen. Befreiung des Konsums von der Last der indirekten Steuern, sowie der Produktion von einengenden Steuern. In der Steuerreform nach diesen Grundsätzen in Verbindung mit einer weitgehenden Steuerbefreiung liegt das Ziel des Nationalsozialismus umschlossen. Auf bevölkerungspolitischem Gebiete ist das Ziel, wie der Führer und Reichskanzler es ausgedrückt hat: „eine Regelung der Tarife und der Steuern, bei der es sich einfach nicht mehr lohnt, keine oder nur wenig Kinder zu haben“ [56]). Hiermit ist die Richtung und das Ziel gewiesen. Heute steht Deutschland erst am Anfange einer auf weite Sicht berechneten bevölkerungspolitischen Gesetzgebung und einer grundlegend familienpolitisch orientierten Reform der Gesamtsteuergesetzgebung.

Nur unter Zugrundelegung dieser Gedanken dürfen wir die Steuermaßnahmen vom Oktober 1934 betrachten und sie in bevölkerungspolitischer Hinsicht bewerten. Betrachtet man so das bislang Durchgeführte, so müssen wir sagen, daß wir auf diese Maßnahmen stolz sein können, wenn auch — wie wir gleich sehen werden — mit dem bisher festzustellenden Teilerfolg auf bevölkerungspolitischem Gebiete das deutsche Volk biologisch noch nicht gerettet ist.

E. Neben den oben erwähnten Gesichtspunkten, die bei einer Beurteilung des Erfolges der steuerlichen Maßnahmen im Gebiete der Bevölkerungspolitik zu berücksichtigen sind, muß bei einem Urteil, worauf schon Landesfinanzamtspräsident H. Müller[57]) hingewiesen hat, berücksichtigt werden, daß die Steuerpolitik als Mittel der Bevölkerungspolitik nur im Zusammenhang mit all den anderen Maßnahmen berücksichtigt werden kann — seien sie wirtschaftspolitischer oder auch ideeller Art. Auch wird aus leicht begreiflichen psychologischen Gründen im allgemeinen die Wirkung steuerlicher Mittel überschätzt. Im Bewußtsein dieser Schwierigkeiten und Gefahren wollen wir dennoch im folgenden versuchen, die Erfolge der steuerpolitischen Maßnahmen in bevölkerungspolitischer Hinsicht aufzuzeigen. Auch der Tatsache sind wir uns bewußt, daß die Wirkung der steuerpolitischen Maßnahmen begrenzt ist, weil sie sich auf rein wirtschaftlichem Gebiete bewegen, während die Bevölkerungsbewegung nach den Lehren der Geschichte letzthin nicht von der wirtschaftlichen Lage, sondern von der ethischen Grundeinstellung des Volkes abhängt.

Da seit Erlaß der Steuergesetze erst eine — in Anbetracht einer Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung — kurze Zeit von vier Jahren verstrichen ist, können wir ein abschließendes Urteil noch nicht fällen. Wir können jedoch sagen, daß die Bevölkerungsbewegung in Deutschland seit dem Jahre 1933 eine Reihe bemerkenswerter Tatsachen aufweist, die einen grundsätzlichen Umschwung in der Bevölkerungsbewegung zeigen. Es ist natürlich, daß sich ein Umschwung in der Bevölkerungsbewegung zuerst in der Entwicklung der Eheschließungszahl und erst später bei der Geburtenzahl auswirkt. Sofort nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus setzte die Steigerung in der Zahl der jährlichen Eheschließungen ein. Infolge des wiedergekehrten Vertrauens der Eheschließenden in die wirtschaftliche und politische Zukunft des Volkes nahm die Zahl der Eheschließungen in der Folgezeit ständig zu — unterstützt wurde diese

Entwicklung durch die durch das Gesetz zur Förderung der Eheschließung vom 1. Juni 1934 gewährten Darlehen. Hierdurch wurde nicht nur, wie folgende Zahlen zeigen, die Heiratsfreudigkeit gesteigert, sondern auch die frühzeitige oder doch rechtzeitige Eheschließung gefördert. Im Jahre 1933 wurden 631 000, im Jahre 1934 731 000, im Jahre 1935 651 000 und im Jahre 1936 611 000 Ehen geschlossen. Diese Steigerung der Heiratszahl in den Jahren 1933 und 1934 ist zweifellos mitbewirkt worden durch die Gewährung der Ehestandsdarlehen. Von den 731 000 Eheschließungen des Jahres 1934 sind 225 000 Ehen mit Hilfe von Darlehen geschlossen worden. Im ersten Halbjahre 1933 wurden 37 v. H. aller Ehen, die neu geschlossen wurden, mit Hilfe von Ehestandsdarlehen bewirkt, im 4. Vierteljahr 1933 sogar 53 v. H. Seitdem ist der Anteil dieser Ehen an der Gesamtzahl der geschlossenen Ehen etwas zurückgegangen. Im Jahresdurchschnitt 1935 und 1936 betrug er ungefähr 30,4 v. H. Berücksichtigt man bei dem starken Anstieg der Eheschließungen in den Jahren 1933 und 1934, daß auf der einen Seite viele Ehen, die in den Jahren vor 1933 infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage aufgeschoben wurden, in den Jahren 1933 und 1934 nachgeholt wurden, und zum anderen, daß infolge des Nachrückens der schwachbesetzten Geburtenjahrgänge der Nachkriegszeit in das heiratsfähige Alter die Zahl der heiratsfähigen jungen Leute abgenommen hat, so kann gesagt werden, daß auch in den Jahren 1935 und 1936 — in denen nur wenige Ehen „nachgeholt" wurden — die Heiratshochflut ziemlich unvermindert angehalten hat.

Die Gewährung von Ehestandsdarlehen „war zwar ein wichtiger, aber nicht der einzige Grund für den Anstieg der Heiratshäufigkeit in den beiden ersten Jahren nach dem politischen Umbruch" [58]). „So groß diese Hilfe ist und so dankbar sie sicher im Einzelfall empfunden wird, so dürfte es doch außer Zweifel stehen, daß lediglich die Gewährung eines Ehestandsdarlehens von 500 oder 1 000 RM die Menschen im allgemeinen nicht veranlaßt haben wird, eine Ehe zu schließen, sofern sie nicht ohnehin den Willen zur Ehe hatten und von einem festen Vertrauen in die Zukunft beseelt waren" [59]). Die Darlehen waren daher „. . . zwar nicht die ursprünglich treibende Kraft für die stark angestiegene Heiratshäufigkeit, aber sie haben zweifellos weiten Kreisen der Bevölkerung es wesentlich erleichtert, die schon vorhandene Absicht der Eheschließung und Familiengründung zu verwirklichen" [60]).

Die Steigerung der Eheschließungszahl nützt jedoch zur Be-

standserhaltung des Volkes wenig, wenn nicht auch die Geburtenkurve ansteigt. „Bevölkerungspolitisch gesehen sind Eheschließungen Versprechungen, deren Erfüllung in angemessener Zeit erwartet werden kann. Ob der Zunahme der Eheschließungen in absehbarer Zeit auch eine entsprechende Zunahme der Geburten folgen wird . . .“ [61]), davon hängt es letztlich ab, ob wir einen Schritt weiter zum Ziele — der Bestandserhaltung des Volkes — kommen.

Von August 1933 bis Anfang August 1937 wurden insgesamt rund 758 000 Ehestandsdarlehen, bis Anfang September 1937 rund 800 000 und bis Ende März 1938 mehr als 900 000 Darlehen gewährt. In diesen 758 000 Ehen, die mit Hilfe eines Darlehens geschlossen wurden, sind rund 600 000 Kinder geboren worden — eine bemerkenswerte Tatsache. Sie mag als Beweis dafür gelten, daß die auf die Steigerung der Geburtenzahl gesetzten Hoffnungen sich erfüllen. Noch besser ist das daraus zu ersehen, daß trotz der Rückläufigkeit der Eheschließungsziffern in den Jahren 1935 und 1936 die Zahl der Geburten sich nicht nur auf der Höhe des Jahres 1934 gehalten, sondern noch eine Steigerung auf 1 244 000 im Jahre 1935 und 1 279 000 Geburten im Jahre 1936 erfahren hat. Folgende Zahlen geben einen Überblick über die Geburtenentwicklung seit dem Jahre 1933:

im Jahre 1933	957 000	Geburten
im Jahre 1934	1183 000	„
im Jahre 1935	1244 000	„
im Jahre 1936	1279 000	„

Diese günstige Entwicklung kann nicht mehr wie in den Jahren 1934 und 1935 ihre Ursachen in den Erstgeburten aus neuen Ehen haben — diese mußten vielmehr, wie wir oben sahen, zwangsläufig abnehmen —, sie ist vielmehr bedingt durch eine Vermehrung der zweiten und folgenden Geburten in den neuen und zu einem geringen Teile auch bereits in den älteren Ehen. Daraus und aus der Tatsache, daß diese Zunahme, wie rechnerisch nachweisbar ist, mehr und mehr unabhängig von einem durch Darlehen vermehrten Anreiz zur Familiengründung geworden ist, können wir heute bereits sagen, daß es dem Nationalsozialismus gelungen ist, einen Umschwung in der inneren Haltung vieler Bevölkerungskreise herbeizuführen und den Willen zum Kinde wieder zu wecken.

Trotzdem der Geburtenanstieg seit dem Jahre 1933 eine erfreuliche gesinnungsmäßige Wende in der Haltung zur Ehe und zur

Elternpflicht beweist, darf dieser Anstieg in seiner praktischen Auswertung und in seiner Fortdauer jedoch nicht überschätzt werden. Der Geburtenrückgang ist zwar verlangsamt, jedoch noch nicht überwunden worden. Nach Berechnungen von Burgdörfer fehlten im Jahre 1935 noch ein Drittel der zur reinen Bestandserhaltung erforderlichen jährlichen Geburten, und die Geburtenziffern des Jahres 1936 sind noch um 12 v. H. zur bloßen Bestandserhaltung zu niedrig, d. h. — um in Zahlen zu sprechen — von 100 aufzufüllenden Plätzen werden in unserem Volke nur 88 Plätze besetzt. Dieser Hinweis zeigt, daß die Geburtenzahlen auch heute noch nicht ausreichen, um unsere Zukunft sicherzustellen — insbesondere, wenn man bedenkt, daß sich unter den verbesserten Zahlen heute noch manches findet, was qualitativ nicht als Gewinn, sondern mehr als Belastung anzusehen ist.

Auch müssen wir die Gründe, die zum Geburtenanstieg geführt haben, bei einer Gesamtbetrachtung des Errungenen berücksichtigen. Viele dieser Gründe z. B. Rückkehr des Vertrauens in die politische und wirtschaftliche Zukunft unseres Volkes sind einmalig und haben in den vergangenen Jahren viele Menschen bewogen, die in den Jahren vor 1933 aufgeschobene Eheschließung im Jahre 1933 oder in den folgenden Jahren nachzuholen. Ebenso hat die schärfere strafrechtliche Behandlung der Abtreibungen zu einer einmaligen Erhöhung der Geburtenziffern geführt.

Ebenfalls sind diejenigen Gesichtspunkte, die infolge äußerer Tatsachen das Bild heute günstig beeinflussen, bei einer Betrachtung über die zukünftige Entwicklung der Geburtenziffer nicht außer Acht zu lassen. Besonders wichtig ist dabei die Betrachtung der Zahl der heiratsfähigen Geburtenjahrgänge in den folgenden Jahren. Nach Burgdörfer [62]) wird die Zahl der in das heiratsfähige Alter eintretenden Geburtenjahrgänge in Zukunft von Jahr zu Jahr immer mehr abnehmen, und wird damit die „Gebärmächtigkeit", d. h. der Gesamtbestand an jungen, zeugungsfähigen Ehen unseres Volkes infolge des Nachrückens der schwachbesetzten Kriegsgeburtenjahrgänge immer mehr sinken. Im Jahre 1933 trat der erste Kleinjahrgang in das fortpflanzungsfähige Alter in der Stärke von 1 200 000 Geburten an Stelle eines Volljahrganges — Geburten aus den Jahren 1900 bis 1913 in Stärke von 2 000 000. Das bewirkt, daß die für die Geburtenzahl entscheidenden zehn Frauenjahrgänge zwischen 18 bis 28 Jahren bis zum Jahre 1943 auf $^3/_5$ ihrer bisherigen Stärke sinken werden. Um nur die gleiche Nachwuchsstärke zu erhalten, müßte der Wille zur

Ehe und zum Kinde bis zum Jahre 1943 von $^3/_5$ auf $^5/_5$, also um $^2/_5$, zunehmen, d. h. es müßten um soviel mehr Junggesellen heiraten und es müßten auch in den einzelnen Ehen entsprechend mehr Kinder geboren werden.

Die Geburtenzahlen der Jahre 1935 und 1936 können von uns zum Teil schon als Beweis für die Zunahme der Kinderzahl über das 1. Kind bei den neuen Ehen und zum Teil auch als Beweis für eine Zunahme der Kinderzahl bei den älteren Ehen — allerdings bei letzteren nur in ganz beschränktem Umfange — angesehen werden. Diese Feststellung läßt jedoch die Frage offen, „ob und wie weit es sich bei dieser Geburtenzunahme um eine — durch die vorausgegangene Zunahme der Eheschließungen erklärliche — Zunahme der Erstgeborenen handelt, und es bleibt abzuwarten, ob auf die Zunahme der Erstgeborenen auch eine entsprechende Zunahme der zweiten, dritten, vierten usw. Kinder folgt“ [63]). In diesen Worten und in der Antwort auf die Frage, ob auch bei den bestehenden älteren Ehen eine grundsätzliche Wandlung in der Einstellung zur Fortpflanzungsfrage eingetreten ist und ob auch bei diesen Ehen die zweiten, dritten, vierten usw. Geburten nachgeholt werden, ist die Kernfrage des heutigen Standes auf dem Gebiete der Geburten- und der Bevölkerungsentwicklung zu sehen. Erst wenn den ersten Kindern der neu eingegangenen Ehen auch zweite, dritte und vierte Kinder folgen, auf die es bevölkerungspolitisch entscheidend ankommt, und wenn auch in den älteren Ehen die Kinderzahl zunimmt, wird man abschließend beurteilen können, ob wirklich eine endgültige Umkehr zu verzeichnen ist. Wie es heute scheint, ist die Geburtenzunahme in den letzten Jahren noch zu einem großen Teile eine Folge der Zunahme der Eheschließungen und ist nicht auf eine Zunahme der Kinderzahl in den einzelnen Familien zurückzuführen.

Sodann rückt auch der Zeitpunkt der Einlösung der „Hypothek des Todes“ [64]) näher und erhöht die Sterbeziffer so stark, daß der Geburtenüberschuß immer geringer wird.

Diese, letzthin durch den Weltkrieg mit seinen bevölkerungsstrukturellen Wandlungen bedingte biologische Lage des deutschen Volkes muß man sich vor Augen halten, wenn man die neueste Geburten- und Bevölkerungsentwicklung beurteilen will. Verfährt man so, so kommt man, wie bereits oben gesagt, zu dem Urteil, daß der bisherige Erfolg auf dem Gebiete der Bevölkerungsentwicklung — gemessen an dem Mindestziel, der Bestandserhal-

tung des Volkes nach Zahl und Art — unzulänglich ist, und daß das Endziel der bevölkerungspolitischen Maßnahmen — die Vermehrung des deutschen Volkes und die Aufwärtsentwicklung der deutschen Lebenskurve — noch nicht erreicht ist.

F. Soll dieses Endziel erreicht werden, so muß in der heutigen Zeit zu allen von außen kommenden Hilfsmitteln eine neue, vom Verantwortungsgefühl getragene Lebensauffassung treten. Mit wirtschaftlichen Mitteln allein läßt sich das Ziel der biologischen Rettung unseres Volkes nicht erreichen. Erste Voraussetzung für einen Enderfolg ist der Stimmungsumschwung und die Wiedererweckung des Lebenswillens des Volkes. Muß doch der Geburtenrückgang als ein Symptom und als ein Maßstab für das Schwinden der geistigen Erhaltungskraft und des Willens auf Bestand angesehen werden. Nicht die Wirtschaftskrise und nicht die Verschlechterung der Lebensbedingungen haben den Geburtenrückgang in seinen schlimmsten Auswirkungen verursacht, sondern, wie uns die Statistik zeigt, ist der Geburtenrückgang bereits zu einer Zeit steigender Arbeitsgelegenheiten und steigenden Wohlstandes eingetreten. Die Grundursache kann nicht die wirtschaftliche Lage sein, denn schon vor dem Kriege gab es zahlreiche Familien, die noch einige Kinder aufziehen und ernähren konnten, wenn sie nur wollten. Die Tatsache, daß der Geburtenrückgang schon lange vor jeder Wirtschaftsstockung eingesetzt hat, belegt zwingend, daß es sich hier um Auswirkungen in erster Linie eines geistigen Vorganges handelt und daß die wirtschaftlichen Gründe nur sekundärer Art sind. „So ist die wirtschaftliche Not nicht die wichtige und auf keinen Fall die einzige und eigentliche Ursache des Geburtenrückganges, wie man oft wissen will. Die Geburtenbeschränkung ist vielmehr in erster Linie eine freiwillige und keine ökonomisch erzwungene“ [65]). „Nicht vorzugsweise in materiellen, sondern in geistigen Mißständen wurzelt die Abnahme der Geburten, und eine Wende zum Besseren ist auch nur dort zu erwarten, wo solche Richtungen und geistigen Mißstände durch neue Richtungen ersetzt werden“ [66]). „Das Problem des Geburtenrückganges ist in erster Linie ein erzieherisches, ein psychologisches und ein ethisches Problem“ [67]). Auch Burgdörfer weist wiederholt auf diese Seite des Problemes hin. In „Volk

ohne Jugend" sagt er: „. . . die tiefsten Wurzeln der Geburtenbeschränkung und des dadurch bedingten Familien- und drohenden Volksverfalls liegen . . . in der Lebens- und Weltauffassung begründet" [68]).

Alle diese Aussprüche deuten darauf hin, daß die heute im Bereiche der Bevölkerungspolitik gestellte Aufgabe weit über die Sphäre der allgemeinen Macht-, Staats-, Wirtschafts- und Sozialpolitik hinausgeht und daß ohne die erforderliche seelische Umstellung alle noch so weit durchgeführten praktischen bevölkerungspolitischen Maßnahmen zur Erfolglosigkeit verurteilt sind. „Die entscheidenden Vorgänge spielen sich nicht in der Ebene des wirtschaftlich Zweckhaften, sondern im Irrationalen ab. Daraus ergibt sich von vornherein die Begrenzung der Wirksamkeit aller äußeren staatlichen Maßnahmen hinsichtlich des Werdens von neuem Leben" [69]).

In der Tat darf dieser Gesichtspunkt niemals verloren gehen. Staat und Gemeinde können nur Hilfsstellung geben, den echten, instinktsicheren Willen des Volkes zu unterstützen. Auch alle bisher auf dem steuerlichen Gebiete getroffenen bevölkerungspolitischen Maßnahmen sollen und wollen nur Hilfsmittel sein und wollen dazu beitragen, den Willen zum Leben neu zu entfachen oder zu stärken. „Was Deutschland heute braucht, ist", wie Burgdörfer es einmal ausgedrückt hat, „nicht so sehr der Heroismus der Todesbereitschaft als der Heroismus der Lebensbereitschaft, der Mut und der Wille der Erbgesunden, fortzuleben in einer ausreichenden Zahl tüchtiger Kinder" [70]). „Das Schicksal auch des deutschen Volkes steht und fällt damit, wie das deutsche Volk zum Kinde steht", sagte der Führer und Reichskanzler [71]). „. . . Jede deutsche Mutter, die einem gesunden Kinde das Leben schenkt, gewinnt eine Schlacht für das ewige Leben des Volkes." Aufgabe des Staates ist es — auf ideellem Gebiete —, dem deutschen Volke wieder den Willen zum Leben einzuflößen. Wenn dies gelingt, so wird auch jede wirtschaftliche Besserung, jede Verringerung der Arbeitslosigkeit zu verstärkter Familiengründung und Kinderzeugung führen. Alle Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung wirken sich mittelbar auch dahin aus, daß infolge der verbesserten Lebensmöglichkeit mehr Ehen geschlossen und mehr Kinder geboren werden. Heute ergreift der Staat jedoch infolge der großen Gefahr des Volkstodes auch materielle Wege, um dieser Gefahr zu begegnen.

„Der Staat kann", wie Reichsärzteführer Wagner sagte, „nur

den Weg zur Erneuerung des deutschen Volkes aufzeigen, gehen muß ihn das deutsche Volk selbst“ [72]).

Bei aller vom Staate zu betreibenden materiellen Bevölkerungspolitik und auch bei dem unbedingt erforderlichen Familienlastenausgleich in allen Bevölkerungsschichten, der angekündigt worden ist, darf jedoch niemals der Gedanke aufkommen, als ob Familiengründung und Kinderzeugung ein „Geschäft“ seien, das sich um der zu erwartenden materiellen Hilfsmittel der Gemeinschaft „lohnt“. Alle Ausgleichsmaßnahmen sollen nicht etwa den Anreiz bieten, mehr Kinder zu zeugen. Es soll keine Prämierung der Kinderzeugung entstehen, und es darf nicht sein, daß Kinderzeugung nun etwa zu einem Geschäftszweig wird, mit dessen Hilfe Eltern, die in ihrer Arbeitsleistung nichts taugen, sich ernähren oder wenigstens günstiger stellen. Der Lastenausgleich hat die Aufgabe, die Hemmungen zu beseitigen, die aus wirtschaftlichen Gründen gute aufstrebende Familien hindern, Kinder zu zeugen und aufzuziehen.

Dennoch wird immer Kinderreichtum mit Opfern, auch wirtschaftlicher Art, verbunden sein. Aufgabe des Staates ist es nicht, diese Opfer den kinderreichen Familien völlig abzunehmen. Das Ziel ist nur, den kinderreichen Familienvätern diese Opfer so weit als möglich zu erleichtern und sie in den Stand zu setzen, ihren völkischen Aufgaben, denen sie sich bewußt sein müssen, nachzukommen. Alle bevölkerungspolitischen Maßnahmen haben nur Aussicht auf Erfolg, wenn und soweit der sittliche Wille zum Dienste am Leben noch vorhanden ist. „Kinder kommen, wenn sie gerufen werden!“ [73]).

Wichtig in diesem Kampfe und in diesem Umstellungsprozesse ist die Stellung und die Mitarbeit der deutschen Frau. „Ohne Erneuerung des Denkens der deutschen Frau und ohne Lösung der Frauenfrage gibt es in Deutschland keinen biologischen Aufstieg mehr“ [74]). Die Frau muß wieder ihre lebensgesetzliche Aufgabe als Trägerin der Volkskraft erkennen, zu den Grundlagen ihres Frauen- und Muttertums zurückgebracht werden und ihr das Lebensrecht auf „Muttertum und Frauenehre“ zurückgegeben werden. Der zu einem großen Teile verlorengegangene Sinn für die Häuslichkeit und die Freuden des Familienlebens muß bei Frau und Mann wieder geweckt werden. Die weitgehende „Materialisierung der Lebensanschauung“ muß beseitigt werden. Nicht zu Unrecht hat man gesagt, daß der Verstand des Kindes größter Feind ist.

In gleichem Maße gilt es, den Mann zur Pflicht zur Familiengründung zu erziehen. Alle Deutschen müssen in den Abwehrkampf auf biologischem Gebiete eintreten, und niemand darf sich der Verpflichtung entziehen, daß er, von endlosen Stammbäumen der Vergangenheit kommend, die Fackel des Lebens weiterzugeben hat, sofern er Träger gesunden Erbgutes ist.

Bei der oben festgestellten Steigerung der Geburtenzahl ist bemerkenswert, daß eine verhältnismäßig große Steigerung der Kinderzahl in den sozial ärmeren Schichten des Volkes festzustellen ist. Die sozial gehobeneren Schichten haben jedoch zu dem Geburtenanstieg bisher nur wenig beigetragen. Auch sie müssen dem Rufe der Pflichterfüllung auf dem bevölkerungspolitischen Gebiete nachkommen. Gerade eine Steigerung ihrer Kinderzahl verbürgt eine „Aufartung" des Volkes.

Der oben geschilderte Teilerfolg hat uns gezeigt und uns glauben gemacht, daß der Wille vom Kinde fort nur ein Irrtum des deutschen Volkes war und daß das Volk zu einem Teile bereits den Ernst der Lage erkannt hat, die bevölkerungspolitischen Maßnahmen des Staates auf allen Gebieten verstanden hat und im Begriffe ist, „den Weg zur Erneuerung des deutschen Volkes", wie Reichsärzteführer Wagner sagte, zu gehen.

„Wir stehen heute an einer Zeitenwende, in der sich Deutschlands Schicksal auf Jahrhunderte entscheidet" [75]).

Aus der Verpflichtung gegen uns selbst und gegen die Menschheit, die für ihre Fortentwicklung auf das Gedeihen der „kulturschöpferischen Rassen" [76]) angewiesen ist, schöpfen wir die Kraft, die das Endziel zu erreichen helfen wird.

Daß der Nationalsozialismus mit seiner Bevölkerungspolitik — auf ideellem und materiellem Gebiete — auf dem richtigen Wege ist, dafür mag folgendes Wort des schwedischen Bevölkerungswissenschaftlers Lundborg zeugen: „Mit tiefster Bewunderung habe ich den Heldenkampf der deutschen Nation um ihr Dasein verfolgt. In einer Zeit der Not und des Zerfalls auf allen Gebieten des Lebens haben die Deutschen unter Leitung ihres Führers den Mut, die Kraft und die Einigkeit gefunden, den Weg zu gehen und zu bahnen, den jedes Volk wandern muß, das eine Zukunft haben will" [77]).

G. Der Geburtenrückgang ist, wie wir vorhin sahen, als komplexe Erscheinung aufzufassen, die durch unzählige Ursachen bewirkt worden ist. Wir sahen oben, daß aus diesem Grunde eine Rettung des deutschen Volkes in biologischer Hinsicht nur möglich ist, wenn alle staatspolitischen Maßnahmen das Ziel der Bekämpfung des Geburtenrückganges berücksichtigen. Nur unzählige kleine und große Maßnahmen auf den verschiedensten Gebieten — ideeller und materieller Natur — können den Geburtenrückgang maßgeblich beeinflussen. Einen Teil der materiellen Maßnahmen stellen die oben erwähnten bevölkerungspolitischen Bestimmungen in den Steuergesetzen vom Oktober 1934 dar. Da infolge der angespannten Haushaltslage eine weitere Berücksichtigung der kinderreichen Familien mit Hilfe der Steuerpolitik im Augenblick und auch deswegen nicht zu erreichen ist, weil die meisten kinderreichen Familien bereits jetzt unter der steuerfreien Grenze liegen und weil die heute bestehenden Verbrauchsteuern bevölkerungspolitisch hemmend wirken, hat der Staat diese bevölkerungspolitischen Maßnahmen durch Maßnahmen auf anderen Gebieten ergänzt und ihre Wirkung verstärkt. Erst wenn allen kinderreichen Familien — sei es im Berufsstand der Bauern, der Angestellten, der Handwerker oder der Beamten — durch „negative" oder „positive" Mittel die Sorge für die Aufzucht, Ausbildung und Erziehung der Kinder fühlbar erleichtert ist, besteht Aussicht auf Erreichung des Enderfolges. Die verschiedensten Mittel sind bisher in Angriff genommen worden. Um des Gesamterfolges willen und zur Vermeidung von einander entgegenlaufenden Maßnahmen sind alle bevölkerungspolitisch fördernden Bestimmungen auf den verschiedensten Gebieten zu einem System sich gegenseitig ergänzender Einzelaktionen zusammengefaßt worden.

Das Endziel ist die Einführung des Familienlastenausgleiches in Form einer Reichsfamilienkasse, die nach Mitteilung von Staatssekretär Reinhardt Ende März 1938 voraussichtlich im Jahre 1943 verwirklicht werden wird. Die bevölkerungspolitischen Maßnahmen kann man im Hinblick auf dieses Ziel, wenn man ihre

Aufgabe darin sieht, daß sie wirtschaftliche Notstände beseitigen und dort eingreifen sollen, wo ohne sie ein wirtschaftlicher Schaden für die Familie, eine Auflösung und ein Zerfall der Familie droht, auch als soziale Hilfsmaßnahmen ansehen, die nur solange gelten sollen, als der Familienlastenausgleich, der im engeren Sinne des Wortes allein den Sinn einer positiven bevölkerungspolitischen Maßnahme hat, infolge anderer Gründe noch nicht durchgeführt werden kann.

An in diesem Sinne „vorübergehenden Maßnahmen" hat besonders Burgdörfer[78]) viele Vorschläge gemacht.

Mit Hilfe einer Änderung der Besoldungspolitik soll den Beamten und Angestellten die Last des Kinderreichtums erleichtert werden. Wir sahen oben, daß diesen Bevölkerungskreisen durch die neuen Steuergesetze keine große Erleichterung zuteil geworden ist. Um jedoch die starken gesellschaftlichen Triebkräfte, die zur Geburtenbeschränkung gerade in den besser gestellten Kreisen geführt haben, unwirksam zu machen, hat die Besoldungspolitik eine Änderung erfahren. Wie Quante nachgewiesen hat, „— . . . läßt sich an der bisherigen Art der Beamtenbesoldungspolitik besonders deutlich zeigen, daß sie jeder aktiven Familienpolitik entgegenarbeitete. Selbst in Zeiten der Gehaltskürzungen hat man nichts Besseres zu tun gewußt, als die Einkommen ohne Rücksicht auf den vorhandenen Familienbedarf ganz schematisch gleichmäßig herabzusetzen, ja die Kinderzulagen wurden zum Teil noch stärker gekürzt als die anderen Gehaltsbestandteile"[79]). Im Besoldungsrecht ist hinsichtlich der Kinderzuschläge (monatlich für das 1. Kind 10 RM, für das 2. Kind 20 RM, für das 3. und 4. Kind je 25 RM und für das 5. und jedes weitere Kind je 30 RM) noch keine Änderung eingetreten. Das Einkommensteuergesetz hat durch die bessere Berücksichtigung des Familienstandes in der Lohnsteuertabelle eine Verbesserung auch für den Beamten und für den Angestellten gebracht. Bei der Neuordnung des Besoldungsrechtes ist daran gedacht, von einem Normalgehalt für eine Familie mit 3 Kindern auszugehen und die Gehälter je nach der Kinderzahl nach oben oder nach unten zu staffeln. Zur Zeit läßt sich diese beabsichtigte allgemeine Neuordnung des Reichsbesoldungsrechtes jedoch aus verschiedenen Gründen nicht durchführen. Um den dringenden bevölkerungspolitischen Zielen jedoch bereits heute ein wenig nachzukommen, hat die 30. Änderung des Besoldungsgesetzes vom 10. 8. 1937 bestimmt, daß jungen außerplanmäßigen Beamten durch Steigerung der Anfangsbezüge (ohne

Rücksicht auf das Dienstalter) der Entschluß zu früher Eheschließung erleichtert wird.

Von Burgdörfer stammt auch der Gedanke der Schaffung einer Reichsfamilienausgleichskasse, (Grotjahn nannte eine ähnliche Einrichtung: „Elternschaftsversicherung“ [80]). Diese allgemeinen sozialen Ausgleichskassen sollen es ermöglichen, daß Vätern mit 3 oder mehr nicht selbständigen Kindern Familienüberlöhne, wie sie in Frankreich bereits seit mehreren Jahren obligatorisch sind, gezahlt werden. Hierdurch soll den breiten Massen unseres Volkes die notwendige wirtschaftliche Hilfe bei Kinderreichtum gesichert werden und die zur Zeit bestehende, starke Belastung gerade dieser Bevölkerungskreise durch die Verbrauchsteuern gemildert werden. Burgdörfer betont, daß die Schaffung einer solchen Ausgleichskasse, die alle Berufskreise des Volkes umfassen soll, dringlich ist, da es zur Zeit die einzige Möglichkeit ist, auch diesen Bevölkerungskreisen den wirtschaftlichen Vorteil zu bringen, den die freien Berufe, der gewerbliche Mittelstand und die Unternehmerkreise durch die Steuerermäßigungen vom Oktober 1934 bereits erhalten haben. Da die Gesamtsteuerpflicht bei den sozial unteren Schichten eine geringere ist, haben die durch die Steuergesetze von 1934 eingeführten Vergünstigungen nicht die Wirkung, daß daraus eine wirkliche Erleichterung für die Kindererziehung entsteht.

Burgdörfer weist dabei auf das Vorbild der im Jahre 1934 eingerichteten Ausgleichskasse der kassenärztlichen Vereinigung hin, in die alle Mitglieder nach Maßgabe ihres Einkommens Beiträge zahlen oder aus der sie je nach der Kinderzahl einen Ausgleich erhalten. Diese Ausgleichskasse stellt einen Familienlastenausgleich auf berufsständischer Grundlage dar.

Als erste Maßnahme des Familienlastenausgleiches auch in der Privatwirtschaft hat z. B. die Überlandzentrale Südharz einen solchen eingeführt. Sie gewährt vom Mai 1935 ab an verheiratete Gefolgsmänner, die ununterbrochen 2 Jahre dem Betriebe angehören, eine Geburtenzulage in Höhe von 50 RM für das erste, 50 RM für das zweite, 100 RM für das dritte Kind und 150 RM für das vierte und jedes weitere Kind. Vom 1. Oktober 1936 ab zahlen die Südharz-Werke eine Kinderbeihilfe von 15 RM monatlich, und zwar für jedes zweite und weitere Kind unter 16 Jahren.

Auch die Tarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung vom 10. Oktober 1935 hat den Gedanken des Familienausgleiches zum Teil verwirklicht. Hiernach erhalten

die Zurichter, Wickelmacher und Roller neben dem Akkordlohn folgende Zulagen:

1. Familienväter, die bis zu 2 Kinder unter 15 Jahren zu versorgen haben, erhalten eine Zulage in Höhe von 2.50 RM wöchentlich,
2. bei drei und mehr Kindern 3.50 RM wöchentlich,
3. bei 5 und mehr Kindern eine Zulage von 4.50 RM wöchentlich und
4. bei 7 und mehr Kindern eine wöchentliche Zulage in Höhe von 5.50 RM.

Allgemein bezweckt der Familienlastenausgleich den Ausgleich der Familienlasten im Wege der Einkommensverlagerung zugunsten der kinderreichen Familien und zu Ungunsten der Kinderarmen, der Kinderlosen und Ledigen.

Auch die Krankenversicherung ist durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. Februar 1937 im bevölkerungspolitischen und familienpolitischen Sinne ausgestaltet worden. Hiernach geben die Vorschriften der §§ 205—205 b der Reichsversicherungsordnung den Krankenkassen die Möglichkeit, die Familienkrankenhilfe im Umfange des sachlichen Bedürfnisses zu gewähren. Die Pflichtleistungen können durch Mehrleistungen erweitert werden. Ausdrücklich wird festgestellt, daß die Träger der Reichsversicherung es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten müssen, bei allen ihren Maßnahmen der Förderung des Kinderreichtums Rechnung zu tragen. Das Gesetz zum Ausbau und zur Sanierung der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 trägt in besonderem Maße den bevölkerungspolitischen Gedankengängen des Nationalsozialismus Rechnung. Auch die private Versicherung wird in naher Zukunft nach familienpolitischen Gesichtspunkten ausgebaut werden.

Bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die Familien insbesondere bei Erholungsreisen begünstigt. Die deutsche Reichsbahn gewährt kinderreichen Familien weitgehende Fahrpreisermäßigungen.

Durch die Änderung zum preußischen Gesetz über das Schulgeld an den öffentlichen höheren Schulen sind auch die Bestimmungen über die Erhebung von Schulgeldern seit dem 10. Februar 1938 bevölkerungspolitisch wirksamer gestaltet worden. Bisher wurden Geschwisterermäßigungen nur gewährt, wenn mehrere Kinder gleichzeitig eine höhere Schule besuchten. Nunmehr wird die Ermäßigung grundsätzlich in allen Fällen gewährt, in denen mehrere Kinder unter 21 Jahren zu unterhalten sind, ohne

Rücksicht darauf, ob sie bereits eine Schule besuchen oder nicht. Die Geschwisterermäßigungen steigen von 1/10 bis 7/10 des Grundbetrages bei 2 bzw. 6 und mehr Kindern an. Als Kinder gelten auch Stiefkinder, an Kindesstatt angenommene Kinder, dagegen nicht Kinder artfremden Blutes. Den Schulträgern der mittleren Schulen ist empfohlen worden, bei der Schulgelderhebung nach denselben Sätzen zu verfahren. Bei der Beschaffung von Lehrmitteln, bei Benutzung öffentlicher Bildungsmittel wie Theater, Museen usw. wird den kinderreichen Familien ebenfalls entgegengekommen.

Desweiteren ist eine Ermäßigung der Versorgungstarife (Licht, Wasser, Gas) für die kinderreichen Familien in Aussicht gestellt worden.

Einen „ideellen Lastenausgleich" stellen die Erziehungs- und Pflegeprämien und Ehrenpatenschaften vieler deutscher Städte und die Ehrenpatenschaften dar, die der Führer und Reichskanzler im Reiche und der Ministerpräsident in Preußen für das 9. lebende Kind oder den 7. lebenden Sohn übernimmt. Da diese Patenschaften in den meisten Fällen mit einem Geldgeschenk verbunden sind, liegen sie auf der Grenze zwischen moralischer Auszeichnung und wirtschaftlicher Unterstützung.

Zu erwähnen ist hier, daß auch dadurch ein ideeller Lastenausgleich geschaffen worden ist, daß die Aussichten, im Leben vorwärts zu kommen, für Kinder der kinderreichen Familien heute größer sind als für solche der kinderarmen Familien. Zum Teil ist es bereits — auch durch die oben erwähnten Einzelmaßnahmen gelungen, die Kinder der kinderreichen Familien bei allen Momenten des Lebens, bei der Frage des Besuches der höheren Schule und der Universität, bei der Einstellung in die Adolf-Hitler-Schulen, bei der Zuweisung von Lehrlingsstellen in Handel und Handwerk, im Arbeitsdienst und bei der Wehrmacht zu bevorzugen. Durch diese Bestrebungen wird erreicht, daß das Aufstiegsbestreben und das Verantwortungsbewußtsein der Eltern für ihre Kinder (besonders auch der moralisch hochwertigen Familie) dazu führt, daß die Eltern sagen, „Um meiner Kinder willen — damit aus ihnen etwas werden kann und damit sie im Leben weiterkommen — muß ich viele Kinder haben." Hierdurch wird es gelingen, das gesunde Streben der kinderreichen Familien in die bevölkerungspolitischen Ziele und Notwendigkeiten einzubauen.

Unmittelbare wirtschaftliche Unterstützung bedeutet die Gewährung von Kinderbeihilfen in laufender und in einmaliger

Form. Vom 1. April 1936 ab wurden laufende Kinderbeihilfen zunächst nur an Lohnempfänger mit einem Bruttolohn unter RM 185 für das 5. und jedes weitere Kind unter 16 Jahren in Höhe von RM 10 ausgezahlt. Ab 1. Oktober 1937 ist die Lohngrenze auf RM 200 brutto erhöht worden und der Kreis der Kinderbeihilfe-Berechtigten ist auf die Nichtlohnempfänger mit nicht mehr als RM 2 100 Jahreseinkommen ausgedehnt worden. Durch Verordnung vom 13. März 1938 ist der Kreis der Beihilfeberechtigten weiterhin wesentlich vergrößert worden. Ab April 1938 werden alle diejenigen kinderreichen Familien laufende Kinderbeihilfen erhalten, deren Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr RM 8 000 nicht überschritten hat. Diese Einkommenshöchstgrenze gilt für Sozialversicherte und für Nichtsozialversicherte. Eine weitere Ausdehnung des Kreises der beihilfeberechtigten Kinder besteht darin, daß vom 1. April 1938 ab auch Kinder berücksichtigt werden, die zwar das 16. Lebensjahr, aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, a) wenn sie sich in Schulausbildung oder in Ausbildung für einen späteren Beruf befinden oder dauernd erwerbsunfähig sind, und b) wenn sie nicht eigenes Einkommen von mindestens RM 30 monatlich haben. Die Sozialversicherten erhalten ab 1. April 1938 laufende Kinderbeihilfen bereits, wenn mindestens 3 mitzuzählende Kinder vorhanden sind, und zwar monatlich je RM 10 für das 3. und für das 4. Kind und je RM 20 monatlich für das 5. und jedes weitere Kind.

Einmalige Kinderbeihilfen werden seit dem 1. Oktober 1935 in Form von Bedarfsdeckungsscheinen an Familien mit 4 und mehr zum elterlichen Haushalt gehörenden Kindern unter 16 Jahren bis zum Höchstbetrage von RM 100 für jedes Kind und bis zum Höchstbetrage von RM 1 000 je Familie gewährt. Von Oktober 1935 bis Ende März 1938 wurden 560 000 minderbemittelten Familien einmalige Kinderbeihilfen im Durchschnittsbetrage von RM 330 gewährt, d. i. ein Gesamtbetrag von RM 185 000 000. Dadurch wurden 3 000 000 Kinder durchschnittlich mit RM 62 bedacht. Während die einmaligen Kinderbeihilfen zur angemessenen Einrichtung des Haushaltes minderbemittelter kinderreicher Familien dienen, bedeuten die laufenden Kinderbeihilfen einen bedeutungsvollen Schritt zum Ausgleich der Familienlasten.

Durch das Gesetz über den Ausbau und die Sanierung der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 ist bestimmt worden, daß die Reichsanstalt zur Gewährung von Kinderbeihilfen in den Rechnungsjahren 1938 bis 1941 in das Sondervermögen des

Reiches für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen, aus denen die Mittel für die Kinderbeihilfen entnommen werden, durchschnittlich jährlich RM 270 000 000 zu leisten hat. Wie es in einem Runderlaß des Reichsfinanzministers heißt, ist in der Gewährung der laufenden Kinderbeihilfen eine Rückvergütung der Verbrauchsteuern und der Umsatzsteuern, die in den Aufwendungen zur Besserung des Lebensunterhalts entstehen, enthalten. Wir sahen oben, daß gerade die indirekten Steuern die kinderreichen Familien heute noch stark belasten. „Die Gewährung der laufenden Kinderbeihilfen wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgebaut werden, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem es möglich sein wird, durch Schaffung einer Reichsfamilienausgleichskasse einen vollständigen Familienlastenausgleich herbeizuführen"[81]). Der nächste Schritt nach diesem Ausspruch ist die bereits oben angeführte Verordnung vom März 1938.

Die Verordnung vom 13. März 1938 brachte eine weitere grundlegende Neuerung für die Kinderreichen. Vom 1. April 1938 werden für Kinder, deren besondere Förderung nach nationalsozialistischer Weltanschauung geboten erscheint, Ausbildungsbeihilfen zum Besuch von mittleren und höheren Schulen, von Nationalpolitischen Erziehungsanstalten oder von Fachschulen oder Hochschulen gewährt. Voraussetzung ist, daß aus der Ehe des Antragstellers mindestens 4 Kinder hervorgegangen sind, die z. Zt. der Antragstellung noch leben und die erbgesund und geistig und sportlich entwicklungsfähig sind. Einerlei ist 1. wie hoch das Einkommen des Antragstellers ist und 2. wie alt das Kind ist, für das die besondere Förderung beantragt wird, ob unter 16 oder 21 Jahren oder darüber. Beim Besuch von mittleren und höheren Schulen werden Beihilfen für das Schulgeld, für die Kosten der Lebenshaltung und für die Beschaffung von Lehrmitteln gewährt.

Von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe sind — wie wir oben erwähnten — Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für 3 oder mehr Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohnes auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1934 mit Wirkung vom 1. April 1934 befreit. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für 1 Kind oder 2 Kinder zusteht, sind von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe befreit, wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 RM nicht übersteigt.

Durch die Verordnung über die Höhe der Arbeits-

losenunterstützung vom 3. Juni 1937 sind die Sätze der Unterstützung — ausgehend von dem wirtschaftlichen Grundsatz, daß die Arbeitslosenunterstützung Ersatz für ausfallendes Arbeitsentgelt ist und daher in einem angemessenen Verhältnis zum Lohne stehen muß — neu geregelt worden. Danach ist der Zuschlag für den 3. und folgenden Familienangehörigen überall höher angesetzt als für den 2. Familienangehörigen. Diese Neuregelung führt zu einer Begünstigung der kinderreichen Familien.

Bei der Arbeitsbeschaffung und bei der Anstellung im öffentlichen Dienst erfährt der Familienvater mit vielen Kindern eine Bevorzugung. Der Nationalsozialismus ist bei diesen familienpolitischen Förderungsmaßnahmen immer noch dem Leistungsgrundsatz treu geblieben, da heute nicht die Voraussetzung die gleiche Leistung ist, sondern lediglich die entsprechendangemessene Leistung, wobei man heute unter Leistung mit vollem Recht auch die „Leistung" versteht, die darin liegt, daß der Volksangehörige seinen Anteil zur Bestandserhaltung des Volkes beizutragen hat.

Bei der Zuteilung von Wohnungen genießt die kinderreiche Familie den Vorzug. Der Staat gewährt der kinderreichen Famile einen besonderen Schutz gegen unsoziale und familienfeindliche Hausbesitzer. Die Bereitstellung von Wohnungen bedeutet heute, nachdem die Beschaffung von Arbeit einen großen Erfolg gebracht hat, die brennendste Frage der Familienfürsorge. Gerade auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens ist für die kinderreiche Familie noch vieles zu tun und auch vieles zu erreichen. Ist doch eine gesunde und ausreichende Wohnung eine der Voraussetzungen für ein Gedeihen der Familien. Bei der Erstellung von Kleinwohnungen, Eigenheimen, Kleinsiedlungen ist das Ziel nicht die Beschaffung von nur Wohnungen, sondern von „Heim und Hof". „Je mehr mit der fortschreitenden Verstädterung die Quellen der natürlichen Fruchtbarkeit der Bevölkerung versiegt sind, umso dringender wird das Problem, durch Auflockerung der Großstädte, durch möglichste Dezentralisierung der Industrie, durch Nebenerwerbs- und Stadtrandsiedlung, noch besser durch Rück- und Umsiedlung, durch eine zielbewußte Stadt-Land-Bewegung, durch Förderung der Gartenstadt- und Heimstättenbewegung die vom Boden entwurzelten städtischen Bevölkerungsmassen wieder in natürlichen Zusammenhang mit dem Boden und mit der Natur zu bringen, kurz: durch Schaffung menschenwürdiger, natürlicher Voraussetzungen auch dem in den Städten woh-

nenden Bevölkerungsteil die Grundlage für die Entfaltung eines gesunden Familienlebens zu bieten“ [82]). Der Führer und Reichskanzler hat im März 1934 den Auftakt zum deutschen Siedlungswerk gegeben. Er hat dabei das Siedlungswerk als „eine der wichtigsten, vordringlichsten und schwierigsten Aufgaben, die der Reichsregierung gestellt sind [83]), bezeichnet.

Bei dem Siedlungswerk steht im Vordergrund die Kleinsiedlung. Der nationalsozialistische Staat hat es als eine seiner wichtigsten Aufgaben angesehen, den schaffenden deutschen Menschen wieder mit dem deutschen Heimatboden zu verbinden und ihm ein Heim und ein Stück deutschen Bodens zu Eigen zu geben, auf dem er mit seiner Familie leben und der Nation ein an Leib und Seele gesundes und zahlenmäßig starkes Geschlecht heranbilden kann. Die Kleinsiedlung — d. i. die nichtlandwirtschaftliche Siedlung — fördert der Staat unmittelbar durch weitgehende Bereitstellung von Reichsmitteln zur Gewährung von Reichsdarlehen und durch gleichzeitige Übernahme von Bürgschaften für die zweitstelligen Hypotheken. Mittelbar erfährt die Kleinsiedlung eine Förderung durch Zuerkennung von steuerlichen, baupolizeilichen, ortssatzungsmäßigen und sonstigen Vergünstigungen und Erleichterungen. So sind z. B. die Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung des Siedlungsvorhabens notwendig sind, von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reiches, der Länder und der sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit. Die Befreiung erstreckt sich namentlich auf die Umsatz-, Grunderwerb- und Wertzuwachssteuer (Ziffer 60 der Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlungen vom 21. April 1936). Vom 1. Mai 1937 ab können die oben erwähnten einmaligen Kinderbeihilfen auch als Kinderbeihilfen für Siedlungszwecke gewährt werden, wenn es sich um eine Kleinsiedlung oder um eine landwirtschaftliche Stelle im Rahmen der Bestimmungen zur Neubildung deutschen Bauerntums handelt, oder wenn der Unterhaltspflichtige als ländlicher Arbeiter oder Handwerker ein Eigenheim zu errichten beabsichtigt. Durch verschiedene Runderlasse hat der Reichsarbeitsminister bestimmt, daß alle Vergünstigungen und behördlichen Förderungen — wie Gewährung von Darlehen aus gemeindlichen Mitteln, Abgabe billigen Baulandes durch öffentliche Körperschaften, Ermäßigung oder Stundung von Anliege- und Ansiedlungsleistungen, Niederschlagung von Anschlußgebühren usw. — künftig nur solchen Bauvorhaben zugewendet werden, die für die minderbemittelten kinderreichen Bevölkerungsschichten, soweit sie Träger gesunden Erb-

gutes sind, geeignet sind. Bei der Kleinsiedlung sollen die Baukosten künftig ebenso wie die Aufwendungen für Grund und Boden möglichst auf dem privaten Kapitalmarkt durch erste und zweite Hypotheken aufgebracht werden. Der Siedler soll künftig mindestens 20 v. H. des Bau- und Bodenwertes selbst beisteuern, bei kinderreichen Familien genügt eine Eigenleistung in Höhe von 15 v. H. Zur Deckung des Betrages, der durch Fremdmittel und Eigenleistung nicht aufgebracht werden kann, können Reichsdarlehen (Haupt-Darlehen) bis zum Höchstbetrage von 1 500 bzw. 1 800 RM gewährt werden. Familien mit 4 oder mehr zum elterlichen Haushalt gehörenden minderjährigen Kindern werden Zusatzdarlehen in Höhe von 300 RM gewährt. Daneben erfährt die Kleinsiedlung Frachtermäßigung für die Beförderung von Baustoffen und von Siedlungsgut (Umzugsgut) und Fahrpreisermäßigung für die Kleinsiedler selbst.

Die Steuerpolitik ist ebenfalls zur Förderung des Kleinwohnungsbaues eingesetzt worden. Durch das Gesetz vom 21. September 1933 werden Kleinwohnungen und Eigenheime für eine bestimmte Zeit von der Einkommen-, Vermögen- und Landesgrundsteuer völlig freigestellt. Die Gemeindegrundsteuer wird nur zur Hälfte erhoben. Neben dieser mittelbaren Förderung des Wohnungsbaues durch steuerpolitische Vergünstigungen übernimmt das Reich Reichsbürgschaften und fördert so den Kleinwohnungsbau auch mit allgemein finanzpolitischen Mitteln.

Heute werden die Eigenheime für ländliche Handwerker und Arbeiter sowie Heuerlingswohnungen durch das Reich besonders gefördert. Das geschieht wegen der Bedeutung des zahlreichen Nachwuchses dieser Personenkreise.

Durch Verordnung vom 6. Februar 1936 ist dafür gesorgt worden, daß auch die Rückflüsse aus den Hauzinssteuerhypotheken ausschließlich für die Förderung von Bauvorhaben eingesetzt werden, die so billig sind, daß sie für die Minderbemittelten in Frage kommen.

Das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 hält die für Kleinsiedlungen, Kleinwohnungen und Eigenheime bestehenden Steuerbefreiungen aufrecht und sieht weiterhin besondere Erleichterungen für den Bau von Arbeiterwohnstätten vor.

Um den gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen die Möglichkeit zu geben, ihre volkspolitisch wichtige Tätigkeit zu Gunsten der minderbemittelten, erbgesunden Bevölkerung — Bau von Kleinsiedlungen, Kleinwohnungen, Eigen-

heimen und Heuerlingswohnungen — zu ermöglichen, sind dieselben durch das Gesetz zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 in weitgehendem Maße von den Reichs- und Landessteuern befreit. In Betracht kommen die Körperschaft-, Vermögen-, Gesellschaft-, Grunderwerb-, Gewerbe-, Grundsteuer, die Steuer zum Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken sowie unter gewissen Voraussetzungen auch die Umsatzsteuer. Daneben genießen die gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen eine bevorzugte Stellung im Wohnungszwangsrecht, bei der Heranziehung zu den öffentlich-rechtlichen Abgaben und Gebühren sowie bei der Gewährung von Reichsdarlehen.

Der sog. frei-finanzierte Wohnungsbau erfährt aus begreiflichen Gründen nicht die gleiche Begünstigung wie die mit öffentlicher Hilfe durchgeführten Bauvorhaben. Auch ist eine Beeinflussung der privaten Bautätigkeit nicht im gleichen Maße wie bei der Kleinsiedlung, der Kleinwohnung, dem Eigenheim und der Heuerlingswohnung möglich. Dennoch soll durch eine Änderung der Steuerbefreiungsvorschriften für künftige Neubauten ein Einfluß im Sinne einer Verlagerung der privaten Bautätigkeit zu den Kleinsiedlungen usw. geltend gemacht werden.

Die Instandsetzung und Ergänzung von Gebäuden, die Teilung und der Umbau von Altwohnungen erfahren durch verschiedene Bestimmungen eine steuerliche Begünstigung.

Auf bevölkerungspolitischem Gebiete kommt den verschiedenen Gesetzen für das deutsche Bauerntum — wie das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums, das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schulden und das Reichserbhofgesetz — eine besondere Bedeutung zu. Das Reichserbhofgesetz brachte die erforderliche Verbindung von Blut und Boden und hat bewirkt, den deutschen Bauer wieder auf seiner Scholle seßhaft zu machen, ihn vor wirtschaftlicher Verelendung zu bewahren und ihn wieder in die Lage zu versetzen, dem deutschen Volke ein großes kraftvolles Geschlecht für die Zukunft zu sichern. Wie in dem Vorworte zum Reichserbhofgesetz gesagt ist, will dasselbe unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutsquelle des deutschen Volkes erhalten. Die Erhaltung der Bauernfamilie ist ausschlaggebend für die Erreichung des bevölkerungspolitischen Endzieles — der Vermehrung des Volkes nach Zahl und Art. Um auch den weichenden Erben die Möglichkeit einer Existenzgründung zu geben, erklärt das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums die Bauernsiedlung zur Reichs-

aufgabe. In den zu diesem Gesetze erlassenen Richtlinien wird die rassisch und erbgesundheitlich einwandfreie Bauernfamilie in den Mittelpunkt der Förderung gestellt. Durch die Neubildung deutschen Bauerntums wird vor allem in unseren Grenzgebieten ein lebendiger Wall deutscher Bauernfamilien geschaffen, die am ehesten in der Lage sind, die Gefahr der Unterwanderung des deutschen Volkes durch die Slawen — die wir im einleitenden Abschnitt aufzeigten — zu bannen. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes bestimmt, daß alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung des Siedlungsvorhabens dienen, von den Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reiches, der Länder und sonstiger öffentlicher Körperschaften — insbesondere auch von Umsatz- und Wertzuwachssteuer jeder Art — befreit sind. Alle diese Maßnahmen auf bäuerlichem Gebiete werden dazu beitragen, die Stadtflucht aufzuhalten und die Blutsquelle des Volkes — das deutsche Bauerntum — wieder reichlicher fließen zu lassen. Alle im Gebiete der Agrarpolitik getroffenen Bestimmungen dienen dazu, daß das deutsche Volk wieder ein Bauernvolk wird und seinen Schwerpunkt — biologisch und wirtschaftlich gesehen — wieder in sich selbst sucht.

Alle in diesem Abschnitte angeführten Maßnahmen — und auch für die Zukunft vorgesehenen und geplanten Maßnahmen —, die auf dem Gebiete der allgemeinen Förderung und Begünstigung der kinderreichen Familien durchgeführt sind und in Angriff genommen werden, bilden ein umfangreiches System von mehr oder minder kleinen wirtschaftlichen Begünstigungen, die nur in ihrer Gesamtheit und nur in Verbindung mit dem kommenden allgemeinen Familienlastenausgleich in positiver Form zu verstehen sind und nur in dieser Gemeinsamkeit und in ihrer Gesamtheit zu einer bereits heute fühlbaren Entlastung der kinderreichen Familie und zu ihrer Förderung zusammenwirken. Alle aufgeführten Einzelmaßnahmen, zu denen wir auch die bevölkerungspolitischen Maßnahmen im nationalsozialistischen Steuersystem rechnen, bilden — als Ganzes betrachtet — die Grundlinien einer totalen Familienpolitik, die den Zweck verfolgt, auf allen nur erdenklichen Gebieten die übernommene Benachteiligung der Kinderreichen und ihrer Kinder zu beseitigen. Durch alle, auf den verschiedensten Lebensgebieten durchgeführten oder in Angriff genommenen Einzelmaßnahmen wird die wirtschaftliche Grundlage der erbgesunden, kinderreichen Familie unterbaut und gestützt. Reich, Länder und Gemeinden im neuen Deutschland

haben den Weg beschritten, um die Entfaltung der Familie und ein gesundes Familienleben zu ermöglichen. Die gesamte Verwaltung in Deutschland ist unter bevölkerungspolitischem Gesichtspunkte nachgeprüft und zu einem großen Teile bereits neu gestaltet worden.

Hierdurch ist der Weg, den das deutsche Volk zu seiner biologischen Rettung, zur Beseitigung des Geburtenrückganges, zu einem Geburtenanstieg und zum Endziele — der Vermehrung des Volkes nach Zahl und Art — gehen muß, vorbereitet worden. Wie wir oben bereits betonten, liegt es an dem deutschen Volke selbst, den geebneten Weg zur Volksvermehrung zu gehen.

Viele Zeichen mögen als Beweis dafür dienen, daß das deutsche Volk die Notwendigkeit der Rückkehr von dem Wege zur Selbstvernichtung erkannt hat und gewillt ist — unter Benutzung und unter Inanspruchnahme der verschiedensten bevölkerungspolitischen Förderungsmaßnahmen — den Weg zum Endziele zu beschreiten.

Reichsführer der SS Himmler hat gesagt: „Wir hatten den Willen zum politischen Sieg und wir haben den Sieg erfochten. Wir haben den Willen zum Sieg des Kindes und werden auch diesen Sieg erfechten". Möge folgendes Wort Burgdörfers am Ende seine Erfüllung finden: „Deutschland wird den Nachweis erbringen, daß es — trotz der wenig ermunternden Erfahrungen des Altertums — den heutigen Kulturvölkern des Abendlandes noch möglich ist, die Verfallserscheinungen des Geburtenrückganges und des Volksschwundes zu überwinden und den Weg zu einer Wiedergeburt ihrer bedrohten Volkskraft zu finden, an die Stelle des drohenden ‚Unterganges des Abendlandes' den biologischen Wiederaufstieg oder doch wenigstens die Selbstbehauptung der europäischen Völker zu setzen" [84]).

Verzeichnis und Übersicht über die in der Arbeit angeführten fremden Gedankengänge und Zitate.

Nr.

1. Kühn, Staemmler, Burgdörfer: Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik, Leipzig 1935, S. 217.
2. Burgdörfer, Fr., Volk ohne Jugend, 2. Aufl., Berlin 1934, S. 23.
3. „ „ „ „ „ „ „ „ S. 26/31.
4. „ „ „ „ „ „ „ „ S. 376.
5. „ „ „ „ „ „ „ „ S. 376.
6. „ „ „ „ „ „ „ „ S. 32 u. 410.
7. „ „ „ „ „ „ „ „ S. 23/25.
8. „ „ „ „ „ „ „ „ S. 65.
9. „ „ „ „ „ „ „ „ S. 220/21.
10. Aufsatz: „Ein Kind — kein Kind.“ Wilhelmshavener Zeitung vom 16. 10. 1933.
11. Harmsen, H.: Bevölkerungsprobleme Frankreichs, Marburg 1927, Seite 5.
12. Harmsen, H.: Bevölkerungsprobleme Frankreichs, Marburg 1927, Seite 24.
13. Dr. Frick, Rede, gehalten auf dem internationalen Kongreß für Bevölkerungswissenschaft in Berlin vom 26. 8.—1. 9. 1935. Völkischer Beobachter vom 29. 8. 1935.
14. Wort des Reichskanzlers und Führers Adolf Hitler. Angeführt in: Schacht, H.: Brennende deutsche Bevölkerungsfragen. N. S. Bibliothek, Heft 44, S. 3.
15. Rede, gehalten in Berlin am 10. 2. 1933. Angeführt in: Burgdörfer: Bevölkerungspolitik und Steuerrecht, Deutsches Recht vom 10. 5. 1933.
16. Kühn, Staemmler, Burgdörfer: Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik, Leipzig 1935, S. 275.
17. Hartnacke, W.: Untergang oder Kampf für neues Leben? Leipzig 1933, S. 58/59.
18. Burgdörfer, Fr.: Bevölkerungsentwicklung im Dritten Reich, Berlin 1935, S. 2.
19. Rede, gehalten auf dem Reichsparteitage in Nürnberg. Völkischer Beobachter vom 2. 9. 1935, Nr. 245.
20. Burgdörfer, Fr.: Bevölkerungsentwicklung im Dreitten Reich, Berlin 1935, S. 8.
21. Roß, E.: Raum für alle? Übersetzt von W. Röpke, Stuttgart 1929, S. 243.
22. Günther, H.: Rede, gehalten bei der Antrittsvorlesung an der Berliner Universität am 27. 11. 1935. Völkischer Beobachter vom 28. 11. 1935.
23. Angeführt im Völkischen Beobachter vom 28. 11. 1935.
24. Adolf Hitler: Mein Kampf, München 1934, S. 275.
25. Adolf Hitler, Mein Kampf, München 1934, S. 444.
26. Rede, gehalten auf dem Internationalen Kongreß für Bevölkerungswissenschaft in Berlin vom 26. 8.—1. 9. 1935. Völkischer Beobachter vom 28. 8. 1935, Nr. 240.

Nr.

27. Angeführt im Völkischen Beobachter vom 26. 10. 1934. Nonnenbruch, Fr.: Die nationalsozialistische Steuerpolitik.
28. Reinhardt, Fr.: Die neuen Steuergesetze, Berlin 1934, S. 4.
29. Burgdörfer, Fr.: Bevölkerungsfrage und Steuersystem, Berlin 1930, und
30. Burgdörfers Beitrag „Bevölkerungspolitik". In: Kühn, Staemmler, Burgdörfer: Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik, Leipzig 1935, S. 255 ff.
31. Kühn, Staemmler, Burgdörfer: Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik, Leipzig 1935, S. 277.
32. Dasselbe wie Nr. 31, S. 277/78.
33. v. Gruber, M.: Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene, München 1911, S. 176/177.
34. Angeführt in: Völkische Wacht, Augustheft 1935, S. 116.
35. Reinhardt, Fr.: Die neuen Steuergesetze, Berlin 1934, S. 254.
36. „ „ „ „ „ „ „ S. 255.
37. „ „ „ „ „ „ „ S. 143.
38. „ „ „ „ „ „ „ S. 145.

38a. Günther, E.: Steuergerechtigkeit gegründet auf Gleichheit der Lebenseinbuße, Jena 1937, S. 59.
38b. Dasselbe wie Nr. 38a., S. 58.
38c. „ „ „ „ S. 58.
38d. Quante, P.: Das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 und die familienpolitischen Forderungen. In: Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik, 5. Jahrgang, Februar 1935, Heft 1, S. 37.
38e. Günther, E.: Steuergerechtigkeit gegründet auf Gleichheit der Lebenseinbuße, Jena 1937, S. 63/64.
38f. Dasselbe wie Nr. 38e, S. 66.
38g. „ „ „ „ S. 72.
38h. „ „ „ „ S. 103/113.
38i. „ „ „ „ S. 53.

39. Quante, P.: Das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 und die familienpolitischen Forderungen. In: Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik, 5. Jahrgang, Februar 1935, Heft 1, S. 37.

39a. Dasselbe wie Nr. 38i, S. 52.
40. „ „ Nr. 39, S. 42.
41. Burgdörfer, Fr.: Bevölkerungspolitik und Steuerrecht. In: Deutsches Recht, Heft vom 10. 5. 1935, S. 249/52.
42. Schwab: Finanzierung der Bevölkerungspolitik. In: „Bank", Heft vom 6. 9. 1933.

42a. Dasselbe wie Nr. 38e, S. 107.
42b. „ „ „ „ S. 81/84.
42c. „ „ „ „ S. 88.
42d. „ „ „ „ S. 52/74.
42e. „ „ „ „ S. 93/94.
42f. „ „ „ „ S. 99.
42g. „ „ „ „ S. 100.
42h. „ „ „ „ S. 102/03.
42i. „ „ „ „ S. 103.

43. Reinhardt, Fr.: Die neuen Steuergesetze, Berlin 1934, Geleitwort S. XVII—XX und S. 1—4.
44. Dasselbe wie Nr. 41, S. 249/52.
45. Wagner, A.: Finanzwissenschaft, 2. Teil, 2. Aufl., Leipzig 1890, S. 377.

Nr.

46. Dasselbe wie Nr. 45, S. 383.
47. „ „ „ „ S. 447.
48. Vleugels, W.: Adolph Wagner. Gedenkworte zur 100. Wiederkehr des Geburtstages eines deutschen Sozialisten. In: Schmollers Jahrbuch, 59. Jg., I. Bd. 1935, S. 132.
49. Dasselbe wie Nr. 48, S. 133/34.
50. „ „ „ „ S. 134.
51. „ „ „ 45, S. 457.
52. „ „ „ „ S. 447.
53. Rede, gehalten bei der Einweihung der Reichsfinanzschule in Ilmenau. Völkischer Beobachter vom 20. 6. 1936, Nr. 259.
54. Rede, gehalten auf dem Reichsparteitage in Nürnberg. Völkischer Beobachter vom 16. 9. 1935.
55. Rede des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler, gehalten am 23. 3. 1933 vor dem Reichstage.
55a. Rede, gehalten auf der Tagung des Reichsbundes der Kinderreichen am 7. 6. 1937. Völkische Wacht vom Juli 1937.
56. Angeführt in: Fördernde Bevölkerungspolitik. Völkischer Beobachter vom 4. 4. 1934.
57. Müller, H.: Sonderdruck aus „Bevölkerungsfragen. Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft, Berlin, vom 26. 8. bis 1. 9. 1935.“ Herausgegeben von Harmsen und Lohse, München 1936, S. 774.
58. Dasselbe wie Nr. 20, S. 34.
59. „ „ „ „ S. 29.
60. „ „ „ „ S. 33.
61. „ „ „ „ S. 31.
62. „ „ „ „ S. 61/62.
63. „ „ „ „ S. 41.
64. „ „ „ „ S. 65, und Burgdörfer, Fr.: Volk ohne Jugend, Berlin 1934, S. 23/25.
65. Lösch, A.: Was ist vom Geburtenrückgang zu halten? Dissertation, Bonn 1932, Heidenheim 1932, S. 73.
66. Wieth-Knudsen. Rede, gehalten auf dem Internationalen Kongreß für Bevölkerungswissenschaft in Berlin vom 26. 8.—1. 9. 1935. Völkischer Beobachter vom 28. 8. 1935.
67. Rede, gehalten bei der 1. Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik im Reichsministerium des Innern am 28. 6. 1933 in Berlin. Schriften des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Heft 1, S. 8.
68. Burgdörfer, Fr.: Volk ohne Jugend, Berlin 1934, S. 451.
69. Harmsen, H.: Ziele und Möglichkeiten deutscher Bevölkerungspolitik. In: Zeitschrift für Geopolitik, Jg. 10, Heft 4, S. 210.
70. Dasselbe wie Nr. 68, S. XIV.
71. Angeführt in: „Völkische Wacht“, Augustheft 1935, S. 116.
72. Rede, gehalten auf dem Reichsparteitage in Nürnberg, Völkischer Beobachter vom 14. 9. 1935, Nr. 257.
73. Wort von Bernhard Köhler. Angeführt in: Wirtschaftspolitischer Dienst (W. P. D.), Heft vom 2. 2. 1935.
74. Dr. Frick. Rede, gehalten auf der 1. Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik im Reichsministerium des Innern am 28. 6. 1933 in Berlin. Schriften des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Heft 1. S. 8.
75. Wagenführ: Eugenik auch durch Steuerreform. In: Braune Wirtschaftspost vom 20. 7. 1933, S. 16.

Nr.

76. Adolf Hitler: Mein Kampf, München 1934, S. 319.
77. Rede, gehalten auf dem Internationalen Kongreß für Bevölkerungswissenschaft in Berlin vom 26. 8.—1. 9. 1935. Völkischer Beobachter vom 14. 9. 1935.
78. Burgdörfer, Fr.: Volk ohne Jugend, Berlin 1934, S. 458 ff.
79. Quante, P.: Neue Wege der Besoldungspolitik. In: Soziale Praxis vom 18. 1. 1934.
80. Grothjahn, A.: Geburtenrückgang und Geburtenregelung, Berlin 1912, S. 339.
81. Reinhardt, Fr.: Vier Jahre Adolf-Hitler-Staat. In: Deutsche Steuerzeitung vom 30. 1. 1937.
82. Burgdörfer, Fr.: Volk ohne Jugend, Berlin 1934, S. 290/91.
83. Angeführt im Erlaß vom 29. 3. 1934 betr. Siedlungs- und Wohnungswesen.
84. Burgdörfer, Fr.: Bevölkerungsentwicklung im Dritten Reich, Berlin 1935, S. 22/23.

Literaturverzeichnis.

I. Bücher.

Bülow, Fr.: Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1931.

Burgdörfer, Fr.: Bevölkerungsdynamik und Wohnungsbedarf. In: „Die Wohnung", VII. Jahrgang, 1930, Nr. 24 und 25.

— Bevölkerungsfrage und Steuersystem. In: „Das kommende Geschlecht", Bd. V, Heft 4/5, Berlin u. Bonn 1930.

— Bevölkerungsentwicklung im Dritten Reich, Berlin 1935.

— Das Bevölkerungsproblem, seine Erfassung durch Familienstatistik und -politik, München 1917.

— Der Geburtenrückgang und seine Bekämpfung, Berlin 1929.

— Familie und Volk, Berlin 1930.

— Kinderreichtum — Volksreichtum. Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Heft 6, Berlin 1933.

— Sterben die weißen Völker? In der von der Deutschen Akademie herausgegebenen Schriftenreihe „Das Neue Reich", München 1934.

— Volk ohne Jugend, 2. Aufl., Berlin 1934.

— Zurück zum Agrarstaat? Berlin 1933.

Darré, W.: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, München 1929.

— Neuadel aus Blut und Boden, München 1930.

Grotjahn, A.: Geburtenrückgang und Geburtenregelung im Lichte der individuellen und sozialen Hygiene, Berlin 1914.

Günther, E.: Steuergerechtigkeit gegründet auf Gleichheit der Lebenseinbuße, Jena 1937.

Günther, H.: Rassenkunde des deutschen Volkes, 17. Aufl., München 1933.

Gütt, A.: Bevölkerungs- und Rassenpolitik, Berlin 1935.

Harmsen, H.: Bevölkerungsprobleme Frankreichs, Marburg 1927.

— Lebenskampf im östlichen Raum. In „Zeitschrift für Geopolitik", 1931, Nr. 2.

— Praktische Bevölkerungspolitik, Berlin 1931.

— Ziele und Möglichkeiten deutscher Bevölkerungspolitik. In „Zeitschrift für Geopolitik", 1933, Nr. 4.

Hartnacke, W.: Bildungswahn — Volkstod, München 1932.

— Untergang oder Kampf für neues Leben? Leipzig 1933.

Adolf Hitler: Mein Kampf, 102.—106. Aufl., München 1934.

Jung, E. J.: Die Herrschaft der Minderwertigen, 2. Aufl., Berlin 1930.

Kempf, H.: Nationalsozialistisches Steuerwesen, Berlin 1933. In Schriftenreihe „Volk, Recht, Wirtschaft im Dritten Reich".

Korherr, R.: Geburtenrückgang. In „Süddeutsche Monatshefte", Dez. 1927.

Kühn, Staemmler, Burgdörfer: Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik, Leipzig 1935.

Lorenz, Ch.: Steuerlasten des Familienhaushalts. In „Die Frau", Jahrgang 40, Heft 4.

Lösch, A.: Was ist vom Geburtenrückgang zu halten? Dissertation, Bonn 1932, Heidenheim 1932.

Mombert, P.: Bevölkerungslehre, Jena 1929.
— Die Größe der Familie und die steuerliche Belastung nach der Leistungsfähigkeit. In „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", 1918, Band 156.
Müller, J.: Der Geburtenrückgang, Jena 1924.
Reinhardt, Fr.: Die neuen Steuergesetze, Berlin 1934.
— Finanz- und Steuerpolitik im nationalsozialistischen Staat. In Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, Berlin 1934, Heft 3.
Rohrbach, P.: Deutschland! Tod oder Leben? München 1930.
Roß, E. A.: Raum für Alle? Deutsch herausgegeben von W. Röpke, Stuttgart 1929.
Quante, P.: Neue Wege der Besoldungspolitik. In Soziale Praxis, Heft vom 18. 1. 1934.
Saure, R.: Reichserbhofgesetz, Berlin 1934.
Schacht, H. H.: Brennende deutsche Bevölkerungsfragen, München 1934. In: Nationalsozialistische Bibliothek, Heft 44.
Scheffen-Döring, L.: Frauen von heute, 2. Aufl., Leipzig 1931.
Seeberg, R.: Der Geburtenrückgang in Deutschland, Leipzig 1913.
Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, München 1933.
Vleugels, W.: „Adolph Wagner". In: Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 59, Bd. 1, 1935, Heft 2.
Wagner, A.: Agrar- und Industriestaat, Jena 1902.
— Finanzwissenschaft, 2. Aufl., 2. Teil, Leipzig 1890.
— Grundlegung der politischen Ökonomie, I. Hauptabteilung, I. Teil, 2. Halbband, Leipzig 1893.
Wille, O.: Die Frau, die Hüterin der Zukunft. Leipzig 1933.
Wingen, O.: Die Bevölkerungstheorien der letzten Jahre. Ein Beitrag zum Problem des Geburtenrückganges, Stuttgart und Berlin 1915.

II. Zeitschriften.

Allgemeines statistisches Archiv, Jahrgänge 1932, 1933, 1934, 1935, 1936.
Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik, Jahrgänge 1933, 1934, 1935, 1936.
Braune Wirtschaftspost, Jahrgänge 1933, 1934.
Der deutsche Lebensraum. Blätter für deutsche Raum- und Bevölkerungspolitik. Jahrgang 1933.
Der deutsche Volkswirt, Jahrgänge 1932, 1933, 1934, 1935.
Deutsches Recht, Jahrgänge 1933, 1934, 1935, 1936, 1937.
Deutsche Steuerzeitung, Jahrgänge 1934, 1935, 1936, 1937.
Die deutsche Volkswirtschaft, Jahrgänge 1934, 1935, 1936.
Die nationale Wirtschaft, Jahrgänge 1933, 1934, 1935, 1936, 1937.
Die Soziale Praxis, Jahrgänge 1933, 1934, 1935.
Nationalsozialistische Monatshefte, Jahrgänge 1933, 1934.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgänge 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937.
Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Heft 1 bis 12.
Völkische Wacht. Organ des Reichsbundes der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie.
Volk und Rasse. Monatsschrift für deutsches Volkstum, Rassenkunde und -pflege.
Wirtschaft und Statistik, Jahrgänge 1933, 1934, 1935, 1936, 1937.

III. Zeitungen.

Völkischer Beobachter.
Wilhelmshavener Zeitung.

Lebenslauf.

Am 8. Februar 1912 wurde ich, Wilhelm Hesse, zu Wilhelmshaven als Sohn des Schuhwarenhändlers Joseph Hesse und seiner Ehefrau Theda, geb. Schoon, geboren. Ich besitze die deutsche Reichsangehörigkeit, bin arischer Abstammung und katholischen Bekenntnisses.

Nach dreijährigem Besuche der Volksschule in Wilhelmshaven besuchte ich ab Ostern 1921 das Staatliche Kaiser-Wilhelms-Gymnasium mit Realgymnasium daselbst, das ich nach Ablegung der Reifeprüfung am 6. März 1931 verließ.

Seit dem Sommersemester 1931 studierte ich an den Universitäten Bonn, Köln und Berlin Staats- und Wirtschaftswissenschaften.

Am 20. Dezember 1934 bestand ich an der Universität Bonn die Diplomprüfung für Volkswirte. Den Herren Professoren Dr. Karl Rößle, Bonn, und Dr. Wilhelm Vleugels, Bonn, werde ich für ihre wissenschaftliche und menschliche Förderung stets den größten Dank bewahren. Dem letzteren verdanke ich auch die Anregung zu der vorliegenden Arbeit.

Die mündliche Promotionsprüfung fand am 24. und 28. Juni 1938 statt.